

An die Mitglieder
des Schulausschusses

Köln, 10.05.2017
Frau Collet
Fachbereich 51

Schulausschuss

Montag, 22.05.2017, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **14.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 13. Sitzung vom 13.03.2017 | |
| 3. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/1816 K |
| 4. | LVR-Max Ernst Schule Euskirchen -
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation -
Ersatzneubau Internatsgebäude
hier: Vorstellung der Planung und der Kosten
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Althoff | 14/2003 E
folgt |

5. Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) **14/1980 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
6. Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale) **14/1979 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
7. Empfehlungen zu den zentralen Fragestellungen bei der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes **14/1969 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
8. Vergleich der Standards der LVR-Förderschulkindergärten im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) mit Tageseinrichtungen für Kinder **14/1935 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
9. Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Viersen, Schule für Kranke **14/2001 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
10. Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX **14/1915 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
11. Bericht über den Besuch der LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen, einschließlich Internat, am 26.04.2017
Berichterstattung: Herr Dr. Schlieben, CDU
12. Anfragen und Anträge
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

15. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 13.03.2017
16. Fortführung der Abnahmeverpflichtung der Gebäudereinigungsleistungen der Rheinland Kultur GmbH für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 **14/1823 K**
Berichterstattung: ELR Limbach
17. Anfragen und Anträge
18. Verschiedenes

Die Vorsitzende

P e t e r s

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 13. Sitzung des Schulausschusses
am 13.03.2017 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Kersten, Gertrud	stellvertretende Vorsitzende
Mucha, Constanze	(bis 12.05 h)
Natus-Can M.A., Astrid	
Prof. Dr. Peters, Leo	
Rohde, Klaus	(bis 11.55 h)
Rubin, Dirk	
Dr. Schlieben, Nils Helge	
Solf, Michael-Ezzo (MdL)	(bis 11.45 h)
Tondorf, Bernd	

SPD

Daun, Dorothee	
Kox, Peter	
Krupp, Ute	(bis 12.11 h)
Lüngen, Ilse	
Mederlet, Frank	(bis 12.10 h)
Schultes, Monika	
Weiden-Luffy, Nicole Susanne	(bis 12.05 h)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Deussen-Dopstadt, Gabi	(bis 12.05 h)
Fliß, Rolf	
Janicki, Doris	für Peters, Anna

FDP

Pabst, Petra

Die Linke.

Koch, Anatol
Wagner, Barbara

Freie Wähler/Piraten

Reinhard, Lothar	für Adamy, Wilfried
------------------	---------------------

Verwaltung und Berichterstattung:

LVR-Dezernat 5, Schulen und Integration	Frau Prof. Dr. Faber, Dezernentin
LVR-Fachbereich (FB) Schulen	Frau Dr. Schwarz, Fachbereichsleiterin
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Herr Janich, Fachbereichsleiter
LVR-FB Schulen	Herr Härtner, Abteilungsleiter Herr Kölzer, komm. Abteilungsleiter
LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5	Frau Collet (Protokoll)
LVR-Schule Belvedere, Köln	Herr Mertens, Lehrkraft
LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler	Herr Hellmich, Rektor
LVR-Zentrum für Medien und Bildung, Düsseldorf	Herr Drewes, Leiter
LVR-FB Umwelt, Baumaßnahmen und Betreiberaufgaben	Herr Stölting, Fachbereichsleiter
LVR-Integrationsamt, Abteilung Begleitende Hilfe, Kündigungsschutz	Herr Zorn, Abteilungsleiter

Vertreter der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme:

Bezirksregierung Düsseldorf Frau Brings

Gäste:

LVR-FB Finanzmanagement	Herr Pfaff
LVR-Christophorusschule, Bonn	Gräfin Lambsdorff, Rektorin
LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf	Herr Bahn, Rektor
LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg-Hau	Frau Brands, Konrektorin
LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen	Frau Lorbach, Konrektorin
Personalrat für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke bei der Bezirksregierung Köln	Frau Nowotny, Vorsitzende
Personalrat des LVR-Dez. 5	Frau Jansen Frau Bosten Herr Loosen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 30.01.2017
3. Fair Play Smart Tour – Inklusion in Bewegung
4. Präsentation der LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler
- Filmbeitrag von WDR-Moderator André Gatzke -
5. Entfristung der Verträge zwischen den
Landschaftsverbänden und dem Ministerium für Schule
und Weiterbildung **14/1796 K**
6. LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache
in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz
des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im
Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks
hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten **14/1872 E**
7. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP):
Aktualisierte Planzahlen 2017 **14/1850 K**
8. IFD Sehen, Projekt "SCHÜLERPOOL" **14/1856 E**
9. Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung
von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz
BTHG) – Auswirkungen auf das LVR-Integrationsamt **14/1851 K**
10. Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB
IX **14/1844 K**
11. Einrichtung einer Auskunft- und Informationsstelle
(Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte
Menschen - Finanzierung als Modellprojekt aus Mitteln der
Ausgleichsabgabe **14/1857 K**
12. LVR-Budget für Arbeit, Übergang 500 plus - mit dem LVR-
Kombilohn **14/1845 K**
13. Bericht über den Besuch der LVR-Paul-Moor-Schule,
Bedburg-Hau, am 15.02.2017
14. Anfragen und Anträge
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

17. Niederschrift über die 12. Sitzung vom 30.01.2017
18. Anfragen und Anträge
19. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:12 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:15 Uhr
Ende der Sitzung:	12:15 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

In Vertretung von **Frau Peters**, der Vorsitzenden, leitet **Frau Kersten**, die stellvertretende Vorsitzende, die Sitzung. Sie begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r), alle Gäste sowie Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf. Herr Höhne, Vertreter der Bezirksregierung Köln, lässt sich entschuldigen.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 12. Sitzung vom 30.01.2017

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Punkt 3

Fair Play Smart Tour – Inklusion in Bewegung

Herr Mertens, Lehrer an der LVR-Schule Belvedere, Köln, einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, informiert über das Projekt "Fairplay-Smart-Tour", welches die Schule seit 2013 alljährlich durchführt. Dabei handelt es sich um eine inklusive Fahrradtour, an der Schülerinnen und Schüler von Förder- und Regelschulen teilnehmen. Ziel des Projektes sei ein fairer Umgang mit sich selbst und anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Auf Nachfrage von **Frau Weiden-Luffy**, **Frau Daun** und **Frau Mucha** teilt **Herr Mertens** mit, dass auch Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbeeinträchtigungen an der Tour teilnehmen mit Tandems, Handbikes sowie ein Tetraspastiker auf einem speziellen E-Bike. Die Kinder und Jugendlichen würden größtenteils ihre eigenen Fahrräder nutzen. Die Schule biete auch Kurse an, in denen das Fahrradfahren erlernt werden könne. Hieran würden auch türkische Mädchen teilnehmen. Unterjährig werden mehrere Fairplay-Smart-Veranstaltungen organisiert, damit der Kontakt unter den Teilnehmenden vertieft werden kann.

Detailliertere Ausführungen von Herrn Mertens zum Projekt "Fairplay-Smart-Tour" sind als **Anlage 1** der Niederschrift beigelegt.

Der Schulausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Herrn Mertens und den Filmbeitrag über die Fairplay-Smart-Tour 2016 zur Kenntnis.

Punkt 4

Präsentation der LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler - Filmbeitrag von WDR-Moderator André Gatzke -

Herr Hellmich, Leiter der LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, teilt mit, dass der Film über seine Schule entstanden sei, weil sich gezeigt habe, dass Außenstehenden die Schule und ihre Arbeit an und mit Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Beeinträchtigung kaum bekannt sei.

Die LVR-Donatus-Schule werde in diesem Jahr ebenfalls an der Fairplay-Smart-Tour teilnehmen.

Nach der Filmvorführung gibt **Frau Kersten** an, dass der engagierte Beitrag zeige, dass Schule auch Spaß machen könne.

Der Schulausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Herrn Hellmich und den Filmbeitrag über die LVR-Donatus-Schule, Pulheim-Brauweiler, zur Kenntnis.

Punkt 5

Entfristung der Verträge zwischen den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung Vorlage 14/1796

Herr Drewes, seit dem 01.02.2017 neuer Leiter des LVR-Zentrums für Medien und Bildung, stellt sich kurz vor.

Frau Prof. Dr. Faber teilt mit, dass Herr Drewes sich auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit als Schulpsychologin bei der Stadt Düsseldorf und Leiter des dortigen Zentrums für Schulpsychologie einen Namen als anerkannter Experte auf diesem Gebiet gemacht habe. Seine fundierten Kenntnisse könnten sich für die LVR-Schulen als sehr nützlich erweisen.

Das LVR-Zentrum für Medien und Bildung nehme in der digitalen Welt eine bedeutende Rolle ein.

Der Schulausschuss nimmt folgendes zur Kenntnis:

1. Dem Abschluss der Vertragsentwürfe "Medienberatung NRW" und "Bildungspartner NRW" mit der Entfristung wird zugestimmt.
2. Den zusätzlich entstehenden Kosten für die folgenden Jahre, ausgehend von der Haushaltsplanung 2017/2018 sowie den einkalkulierten Kostensteigerungen wird wie folgt zugestimmt:
 - Zusätzlicher Bedarf Medienberatung NRW: 700 € (Investitionen) und 2.100 € (weitere Sachkosten)
 - Zusätzlicher Bedarf Bildungspartner NRW: 6.000 €.
3. Darüber hinaus wird der vorgesehenen Einrichtung einer Organisationseinheit (Arbeitsbereich) analog zur „Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule“ (QuA-LiS) des Landes mit einer A 16- und drei A 15-Stellen auf Basis einer 100%igen Finanzierung aus Mitteln des Landes zugestimmt und die Verwaltung

beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

Punkt 6

LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten Vorlage 14/1872

Frau Prof. Dr. Faber merkt an, dass der Bau- und Vergabeausschuss am 10.03.2017 der Baumaßnahme zugestimmt habe.

Herr Stölting, Leiter des LVR-Fachbereiches Umwelt, Baumaßnahmen und Betreiberaufgaben, teilt mit, dass es sich im Wesentlichen um die Errichtung einer Schulerweiterung nebst neuer Turnhalle sowie der Sanierung des bisherigen Altbaus handeln würde. Die Maßnahme werde in zwei Bauabschnitten durchgeführt.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Punkt 7

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2017 Vorlage 14/1850

Frau Prof. Dr. Faber teilt mit, dass die Verwaltung im Nachgang zu der bereits vorliegenden Machbarkeitsstudie nunmehr den Einstieg in eine fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP) erstellt habe. In einem weiteren Schritt werde eine auf den aktuellen Planzahlen basierende Bau- und Investitionsliste erarbeitet und dem Schulausschuss ebenfalls vorgestellt.

Im Vergleich zu der im Jahre 2001 entwickelten SEP stünde die Verwaltung heute vor zusätzlichen Herausforderungen durch nicht vorhersehbare Zuwanderungen von Flüchtlingen, ansteigende Förderquoten und die gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Umsetzung der Inklusion. Dem LVR-Fachbereich Schulen sei es aber dennoch gelungen, schulstandortscharfe Schülerprognosen zu erstellen. Neu sei auch, dass die SEP künftig fortlaufend angepasst werde. Nur so könne der Schulträger LVR angemessen auf Veränderungen reagieren.

Frau Dr. Schwarz gibt an, dass sich hinsichtlich der Standorte der LVR-Förderschulen derzeit keine Änderungen ergeben würden. Kein Standort sei derzeit in seiner Existenz bedroht. Entgegen aller Prognosen sei ein Anstieg der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen und insgesamt ein Zuwachs an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen zu verzeichnen. Darüber hinaus komme es zwischen einzelnen Förderschwerpunkten zu Verschiebungen. Die Gründe hierfür müssten noch untersucht werden.

Überdies würde es immer mehr sog. "verhaltenskreative" Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, geben. Dieser Herausforderung sei das Personal an den LVR-Schulen oftmals nicht gewachsen. Der LVR will daher gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern, den

Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf, den therapeutischen und pflegerischen Teams an den LVR-Schulen und dem Schulministerium überlegen, wie die Qualität der Förderung an den LVR-Schulen weiterhin sicher gestellt werden kann.

Frau Mucha gibt an, dass laut dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW künftig 38 % der Grundschülerinnen und -schüler einen Förderbedarf haben würden.

Frau Daun regt an, dem Schulausschuss die Empfehlungen des Fachbeirates für Inklusive schulische Bildung beim Schulministerium NRW für eine gemeinsame Beratung vorzulegen.

(Anmerkung der Verwaltung: Die Empfehlungen müssen am 30.03.2017 noch durch den Inklusionsbeirat der Landesregierung NRW verabschiedet werden. Die Verwaltung wird daher die Empfehlungen in der finalen Fassung dem Schulausschuss in der Sitzung 22.05.2017 zur Kenntnis geben.)

Frau Weiden-Luffy möchte wissen, welches die Gelingensbedingungen für das Gemeinsame Lernen sind. Hierbei sollten auch die Erkenntnisse und Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler mitberücksichtigt werden, die an die LVR-Förderschulen zurück gekommen seien.

Frau Dr. Schwarz teilt **Frau Deussen-Dopstadt** mit, dass laut Schulministerium für die sog. umgekehrte Inklusion nicht klar sei, um welche Schulform es sich dabei handeln würde. Der LVR werde sich diesem Thema weiterhin annehmen.

Herr Tondorf regt an, noch einmal darüber nachzudenken, ob es nicht sinnvoll sei, wenn sich alle Schulen mit Förderbedarf in der Trägerschaft des LVR befinden würden.

Herr Solf, MdL, erwartet auch nach der Landtagswahl in NRW am 14.05.2017, dass die Bemühungen, das Bestmögliche für die Kinder und Jugendlichen in den LVR-Schulen zu erreichen, fraktionsübergreifend fortgesetzt werden.

Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung sowie die als sog. Tischvorlagen ausgehändigten Anlagen 1 und 2 zur Vorlage 14/1850 werden zur Kenntnis genommen.

(Anmerkung der Verwaltung: Die Tischvorlagen sind als **Anlage 2** der Niederschrift beigelegt.)

Punkt 8

IFD Sehen, Projekt "SCHÜLERPOOL"

Vorlage 14/1856

Frau Prof. Dr. Faber gibt an, dass es sich vorliegend um die Verstetigung eines erfolgreichen Modellprojektes handeln würde. Ziel sei es, bei Schülerinnen und Schülern mit einer Sehbeeinträchtigung spezifische Bedarf zu identifizieren und ihnen kurzfristig leihweise entsprechend Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Frau Prof. Dr. Faber erläutert auf Nachfrage von **Frau Pabst** die Höhe der Personalkosten von jährlich 83.500 €.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:
Der Ausschuss beschließt die unbefristete Verlängerung des Projektes "Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen" (SCHÜLERPOOL) unter dem Dach des IFD Sehen wie in der Vorlage 14/1856 dargestellt.

Punkt 9

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz BTHG) – Auswirkungen auf das LVR-Integrationsamt Vorlage 14/1851

Frau Prof. Dr. Faber führt im Wesentlichen aus, welche Auswirkungen das im Dezember 2016 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz auf die Arbeit des LVR-Integrationsamtes habe. Die Neuerungen würden teilweise auch zu personellen und finanziellen Mehrbelastungen führen.

Der Folienvortrag von **Frau Prof. Dr. Faber** ist der Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen die Vorlage sowie den mündlichen Vortrag von Frau Prof. Dr. Faber und ihren Folienvortrag zur Kenntnis.

Punkt 10

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX Vorlage 14/1844

Herr Zorn, Leiter der Abteilung Begleitende Hilfe, Kündigungsschutz, beim LVR-Integrationsamt, gibt an, dass durch diese Maßnahmen 14 Arbeitsplätze neu geschaffen und 17 bestehende langfristig gesichert werden können.

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1844 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 11

Einrichtung einer Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen - Finanzierung als Modellprojekt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Vorlage 14/1857

Frau Prof. Dr. Faber teilt mit, dass es sich bei den beiden Lotsenstellen um sog. Zahlstellen handeln würde.

Dem Modellprojekt zur Einrichtung einer Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsen) beim Integrationsamt sowie deren dreijährigen Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage Nr. 14/1857 dargestellt, zugestimmt, soweit sich das Land wie zugesagt angemessen an den Personalkosten beteiligt.

Punkt 12

LVR-Budget für Arbeit, Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn Vorlage 14/1845

Herr Zorn gibt an, dass mit dem Modellprojekt "Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn" vielen Menschen mit Behinderung der Weg in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden könne.

Der Verlängerung des Modellprojektes "Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn" vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/1845 dargestellt,

zugestimmt.

Punkt 13

Bericht über den Besuch der LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg-Hau, am 15.02.2017

Frau Pabst informiert über den Schulbesuch.

Ihre Ausführungen werden der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt.

Zu den vorgetragenen Anregungen der Schulleitung, die Schulform in "Schule bei Krankheit" umzuändern und zu den Hinweisen auf Schwierigkeiten mit Jugendämtern und auf eine hohe Belastung der Lehrkräfte verweisen **Frau Prof. Dr. Faber** und **Frau Dr. Schwarz** auf das Land NRW bzw. auf die zuständigen Kommunen. Hier habe der Schulträger LVR keine Handlungs- und Einflussmöglichkeiten. **Frau Wagner** ist ebenfalls der Ansicht, dass die Belastung des Lehrpersonals durch die immer kürzere Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in den letzten Jahren stark gestiegen sei.

Frau Kersten weist darauf hin, dass angedacht war, in Moers eine weitere Dependance zu errichten.

Frau Dr. Schwarz teilt mit, dass sich das LVR-Dezernat Schulen wegen der bestehenden Raumnot am Schulstandort Bedburg-Hau und in der Dependance in der Tagesklinik Geldern bereits mit dem LVR-Dezernat 8 - Klinikverbund und Verbund heilpädagogischer Hilfen - in Verbindung gesetzt habe und derzeit an konkreten Lösungen gearbeitet werde.

Der Schulausschuss nimmt den Bericht von Frau Pabst über den Besuch der LVR-Paul-Moor-Schule, Bedburg-Hau, zur Kenntnis.

Punkt 14

Anfragen und Anträge

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Punkt 15

Mitteilungen der Verwaltung

1. **Frau Prof. Dr. Faber** verweist darauf, dass die Verwaltung am 23.02.2016 mit Vorlage 14/993 die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und die Standards, die für Förderschulkindergärten im Bereich Hören und Kommunikation für Kindertageseinrichtungen (Kitas) – auch inklusiv arbeitende - und für Heilpädagogische Kindertagesstätten gelten, vergleichend dargestellt habe. Im Zusammenhang mit dieser Vorlage habe die Verwaltung zugesagt zu prüfen, ob und welche Standards für Kitas, die nach KiBiz gefördert werden, auf die Förderschulkindergärten sinnvollerweise übertragen werden sollten.

Es ist festgestellt worden, dass diese Prüfung allein anhand der rechtlichen Vorgaben nur bedingt möglich ist und daher eine weitere Abstimmung mit dem LVR-Dezernat Jugend erfordert.

Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Prüfung werden unter Berücksichtigung der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung standortbezogen angepasst und dem Schulausschuss vorgelegt.

2. **Frau Dr. Schwarz** teilt Folgendes mit:
- 2.1 An der LVR-Louis-Braille-Schule hat am 15.2.2017 ein Ballsportfest mit einem landesweiten Tor- und Goalball-Turnier stattgefunden. Blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler aus 9 Förderschulen des LVR und LWL traten gegeneinander an. Im Torball erhielt die LVR-Louis-Braille-Schule, Düren, einen ersten Preis. Im Goalball errang die LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf, den ersten Platz. Da Goalball paralympisch ist, werden Düsseldorfer Schülerinnen und Schüler das Land NRW beim Bundesfinale von „Jugend trainiert für Paralympics“ in Berlin im Mai 2017 vertreten.
- 2.2 Die LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, hat sowohl im Rollstuhlbasketball (Dezember 2016) wie im Tischtennis (Februar 2017) bei den Landesmeisterschaften der Schulen NRW's den ersten Platz errungen. Die Schule wird daher erneut im Mai zum Bundesfinale nach Berlin fahren und dort um den Bundessieg kämpfen.
- 2.3 Am Projekt "impakt Schulleitungen" der Wübben Stiftung nehmen von den LVR-Schulen Herr Mages aus der LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf, und Frau Flohr aus der LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld, teil. Das Projekt richtet sich an Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen in schwachem sozialem Umfeld. Diese sollen in ihrer Führungs- und Managementfunktion gestärkt und bei der Weiterentwicklung ihrer Schule unterstützt werden. Dafür stellt die Wübben Stiftung den Schulen im Programm über drei Jahre lang verschiedene Unterstützungsformate zur Verfügung wie Fortbildung, Coaching und Schulentwicklungsbegleitung, Netzwerkbildung und ein Entwicklungsbudget.
- 2.4 Die LVR-Anna-Freud-Schule, Köln, hat den vierten Platz in NRW beim Wettbewerb „Starke Schule“ erreicht. Der Wettbewerb prämiert die herausragende Arbeit, die Schulen bei der Vorbereitung auf die Berufswelt leisten.
- Der Preis wird alle zwei Jahre von der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Bank Stiftung durchgeführt.

Punkt 16
Verschiedenes

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Kranenburg, den 29.03.2017

Die stellvertretende Vorsitzende

K e r s t e n

Köln, den 23.03.2017

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

1. Projektname: Fairplay-Smart-Tour
2. Projektzeitraum: ganzjährige Vorbereitung der Teilnehmer in AGs;
Tourzeitraum : 30.05 -2.06.2017
3. Projektbeschreibung: Die Fairplay-Smart-Tour ist eine „inklusive“ Fahrradtour, an der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Handicap teilnehmen können.

Hervorgegangen ist die Idee zur Initiierung einer gemeinsamen sportlichen Aktion aus den Erfahrungen der langjährigen Teilnahme an der Fairplay-Tour d'Europe und den derzeitigen Inklusionsbestrebungen in der Schullandschaft.

Bereits seit 16 Jahren bestehen zwischen der Europäischen Sportakademie Trier und der LVR-Schule Belvedere Köln, mit den Projekten der „Tour d'Europe“, dem „Integrativen Nikolausturnier“ und dem „Belve-Lauf“ eine Partnerschaft, in der die Ziele des grenzenlosen Miteinanders von Schülern mit Behinderung und Regelschülern gelebt werden.

Ein weiterer Baustein ist seit 2013 die „Fairplay-Smart-Tour“. Hier stehen die gleichen sozialen Ziele, wie bei der Fairplay Tour der Großregion im Vordergrund. Fairplay im Umgang mit sich und dem Nächsten.

Der Unterschied beider Touren liegt in den sportlichen Zielen. Während bei der Fairplay Tour der Großregion in einer Woche ca. 800 km auf dem Fahrrad zurückgelegt werden, überschreiten die Tagesetappen der Smart-Tour die 60 Km-Marke nicht. Somit können hier auch weitaus mehr Schülerinnen und Schüler mit einem Handicap teilnehmen.

Beschreibung des Smart-Tour-Verlaufs:

Insgesamt werden ca. 75 Schüler und 15 Betreuer von zehn Förder- und Regelschulen vier Tage lang an der Fahrradtour von Köln nach Jünkerath (Ursprungsschule der Fairplay-Tour d'Europe) teilnehmen.

Die Teilnehmer der Georgsschule und der Irina Sandler Schule aus Euskirchen, der HS Kall und der LVR-Förderschule Belvederestraße in Köln-Müngersdorf, der Anna-Freud Schule Köln, der HS & Realschule Bad Münstereifel und der Förderschule Zülpicherstraße, LVR Schule Brauweiler und die Graf Salentin Schule aus Jünkerath, haben sich zum Ziel gesetzt, die Ideen und Ziele des Fairplays für nicht so leistungsstarke Schüler auf dem Hintergrund der Inklusion zu leben.

Ein Rahmenprogramm u.a. bestehend aus kooperativen Abenteuerspielen und integrativen Sportspielen soll das Verständnis und das gegenseitige Aufeinandereinlassen fördern.

Gleichzeitig möchten die Smart-Tourer mit jedem zurückgelegten Kilometer Spendengelder für einen wohltätigen Zweck sammeln.
Am Ende der Tour steht ein Empfang an der Graf-Salentin-Schule in Jünkerath.

Die Schülerinnen und Schüler werden in entsprechenden AGs seit Schulbeginn auf diese Tour vorbereitet. Die Maßnahme umfasst somit einen Ganzjahresschulzyklus.

4. Organisation:

LVR-Schule Belvedere; Ralph Mertens; mertensralph@hotmail.com

Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2026/27 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen*

	IST-Zahlen												Abschätzung					
	2014/2015				2015/2016				2016/2017				2015/2016		2016/2017		2020/2021	2026/2027
FSP SE	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt
Aachen	128	74	0	54	131	76	0	55	171	101	0	70	126	-5	126	-45	123	123
Duisburg	284	131	80	73	292	136	78	78	336	177	81	78	280	-12	279	-57	273	273
Düren	306	89	191	26	317	98	205	14	298	84	205	9	302	-15	301	-3	294	294
Düsseldorf	354	193	97	64	343	193	105	45	324	181	95	48	350	7	348	24	340	340
Köln	302	180	45	77	323	189	45	89	327	191	48	88	298	-25	297	-30	290	290

*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2026/27 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen*

	IST-Zahlen												Abschätzung					
	2014/2015				2015/2016				2016/2017				2015/2016		2016/2017		2020/2021	2026/2027
	FSP HK	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Differenz	Gesamt
Aachen	258	79	101	78	263	81	100	82	268	87	102	79	255	-8	253	-15	247	247
Düsseldorf	483	192	185	106	492	186	174	132	395	133	178	84	477	-15	474	79	462	462
Essen	406	139	189	78	394	113	183	98	399	118	185	96	401	7	399	0	388	388
Euskirchen	216	57	107	52	212	53	106	53	231	60	108	63	213	1	212	-19	207	206
Köln	626	250	194	182	693	271	213	209	719	276	220	223	618	-75	615	-104	599	598
Krefeld	391	117	165	109	419	126	187	106	418	120	190	108	386	-33	384	-34	374	374

*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Auswirkungen des BTHG auf die Integrationsämter



SGB IX aktuell

SGB IX neu

Neben inhaltlichen Anpassungen in allen Bereichen des SGB IX wird durch das BTHG insbesondere das ‚Eingliederungshilferecht‘ als Teil 2 neu in das SGB IX aufgenommen.

Teil 1 - Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen (**§ 1 bis 67**)



Teil 1 - Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen (**§ 1 bis 89**)

Teil 2 - Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen „BTHG“ (**§ 90 bis 150**)

Teil 2 - Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (**§ 68 bis 160**)



Teil 3 - Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (**§ 151 bis 242**)

Vorrang der Prävention

NEU 2018

- Abschaffung der **Gemeinsamen Servicestellen**
- **Frühzeitige Einbindung der Integrationsämter** im Rahmen von Prävention und BEM
 - > zur Vermeidung von Behinderung und chronischer Krankheit
- **Stärkung der Förderangebote** in der (beruflichen) Prävention

Budget für Arbeit

NEU 2018

- **bundesweites Angebot**
 - > in NRW bereits seit 2011 als Modellprojekt
- **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** auf dem 1. Arbeitsmarkt für
 - > Werkstatt-Wechsler
 - > zur Vermeidung der Aufnahme in eine WfbM, z.B. Schüler/innen mit Förderbedarf, Menschen mit psychischen Erkrankungen
- **Lohnkosten Zuschuss** von bis zu 75 %
 - > zuzüglich Anleitung und Begleitung
 - > Arbeitgeber zahlt keine ALO Versicherung; es besteht ein Anspruch auf Rückkehr in WfbM

Neue Aufgaben für die Integrationsämter

NEU 2018

- (nachrangige) **Kostenbeteiligung** der Integrationsämter am Budget für Arbeit
- Förderung der **Berufsorientierung** für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - > auch ohne anerkannte Schwerbehinderung
 - > in NRW bereits als Modellprojekt
„STAR – Schule trifft Arbeitswelt“

Integrationsvereinbarung **neu 2017: Inklusionsvereinbarung**

- **Beteiligung des Integrationsamtes**
 - > vom Moderator zum Mediator – aber nicht in Funktion einer Einigungsstelle
- Inklusionsvereinbarung wird **im BetrVG** als Aufgabe des Betriebsrates **verankert** (§ 80 Abs. 1 Ziffer 4)
- **Regelungen zur Teilhabe** (schwer-) behinderten Menschen sind präventiv zu treffen
 - > Gestaltung von Arbeitsprozesse/Rahmenbedingungen
- **Bestandsschutz** - vor dem **29.12.2016** abgeschlossene Vereinbarungen haben Bestand

Anpassung der **Definition „Behinderung“** an die Sprachregelung der UN-BRK

NEU 2018

- Ergänzung der bisherigen Definition um die Passage **„Hinderung an gleichberechtigter Teilhabe durch Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“**
- Bestandsschutz bei der Feststellung des GdB
= keine Überprüfung von Amts wegen ab dem **1.1.2018**

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anlage 4

Frau Pabst berichtete über den Besuch der schulpolitischen Sprecher in der LVR Paul-Moor-Schule. Nach einem kurzen Überblick über die Eckdaten und Schulstandorte sprach sie fünf Punkte an, die im Gespräch als Anliegen der bzw. als Problemkreis für die Schule thematisiert wurden:

Die Schulleitung bekommt immer wieder Nachfragen von Schülern, die unzufrieden sind damit, dass sie eine "Schule für Kranke" besuchen. Der Schulleiter, Herr Busch, hat diesbezüglich schon mehrere Stellen angeschrieben. Die Schule wünscht sich entweder eine landesseitige Umbenennung der Schulformen analog zur Umbenennung der Förderschulen etwa in "Schule bei Krankheit" oder die Möglichkeit, zumindest auf dem Namensschild auf die Bezeichnung der Schulform verzichten zu können.

Im Gespräch zeigten sich die Beteiligten vorsichtig optimistisch, dass sich im Bereich der Tagesklinik, aber auch mit Blick auf die weiteren räumlichen Bedarfe der Schule, eine mögliche Lösung abzeichnet. Die Schule würde es begrüßen, wenn etwa zeitnah der Raumbedarf über eine Containerlösung abgefangen werden könnte. Frau Pabst bewertete außerdem das Gebäude auf dem Klinikgelände als sehr gemütlich, aber auch sehr klein und eng.

Seitens der Klinikärzte, vertreten durch Frau Dr. Kirsch, wurde der Wunsch geäußert, schon früher anzusetzen und schon eine Kleinkinderambulanz sowie einen Kindergarten vorzusehen, da Kinder zunehmend bereits in sehr frühem Alter auffällig werden.

Ferner wurde von ärztlicher wie von Lehrerseite dargestellt, dass die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern sehr unterschiedlich funktioniert, einige Jugendämter agierten deutlich weitsichtiger und kooperativer als andere. Die restriktive Handhabung und Mittelzusage einiger Jugendämter führe im Vergleich zu deutlich höheren Rückfallquoten und sei somit auf Dauer teurer und außerdem mit Blick auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen problematisch. Frau Pabst wies darauf hin, dass es sich hier zwar eher um ein kommunalpolitisches Jugendhilfethema handele, es aber für die Arbeit der Schule große Bedeutung entfalte. Sie appellierte an die örtlichen Kollegen, sich hier für ein Umdenken des betroffenen Kreises und seiner Jugendämter einzusetzen.

Als letztes Thema wurde von Frau Pabst die Arbeitsbelastung der Lehrerinnen und Lehrer angesprochen. Durch die statistische Berechnung der Schülerzahlen statt der realen Fallzahlen bzw. Köpfe werde der tatsächliche Aufwand nicht richtig bewertet. Außerdem werde ein zentraler Punkt der Arbeit der Schule, nämlich der Kontakt zur Herkunftsschule, zu den Eltern und Lehrern sowie zu den behandelnden Ärzten nicht als Arbeitszeit anerkannt. Es fehlt ein schulisches Eingliederungsmanagement, auch die Krisenintervention an der Ursprungs- bzw. neuen Schule nach Abschluss der Behandlung ist nicht anrechenbar, eben sowenig die Teilnahme an den Visiten. Hier ist es aus Sicht der Schulleitung dringend erforderlich, eine rechtliche Basis zu schaffen. Frau Pabst betonte, dass hier dringender Handlungsbedarf auf Landesebene bestehe und sich der LVR hier im Interesse seiner Lehrer stark machen solle.

Sie betonte abschließend das hohe ehrenamtliche Engagement, ohne das die Schule nicht funktionieren könne und bedankte sich dafür und für den freundlichen und informativen Besuch bei allen Beteiligten.

Vorlage-Nr. 14/1816

öffentlich

Datum: 19.04.2017
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Sozialausschuss	02.05.2017	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	05.05.2017	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	11.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	12.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.05.2017	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.05.2017	Kenntnis
Schulausschuss	22.05.2017	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	31.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.06.2017	Kenntnis
Kulturausschuss	21.06.2017	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2017	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	26.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2016**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2016 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/1816 zur Kenntnis genommen. Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 20.09.2017 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2016 in einer Broschüre veröffentlicht. Der Bericht wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

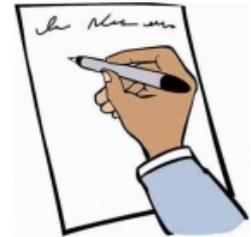
L U B E K

Worum geht es hier?*

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.



Aktion heißt: Etwas tun!
Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr 2016
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.

Darüber wollen wir reden:
Waren die Aktionen im Jahr 2016 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am 22. November 2017 macht der LVR
auch eine Veranstaltung dazu
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderungen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2016.

Nach Beratung und Zustimmung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte wird der Bericht für das Berichtsjahr 2016 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1816:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Land-schaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet. Gemäß Vorlage Nr. 14/1378/1 wurde der erste Jahresbericht für das Berichtsjahr 2015 beschlossen.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816 wird nun der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Anschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unterscheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionspläne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte. Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maßnahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allgemeiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht Schlaglichter auf besondere Aktivitäten und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2016 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Die Gliederung des Berichts folgt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 wird allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 20.09.2017 geplant.

Der beschlossene Bericht wird erneut als Hauptkapitel einer Broschüre veröffentlicht (Titel „Gemeinsam in Vielfalt 2017“). In einem einführenden Teil werden darin wieder der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert (vgl. die Broschüre mit dem ersten Jahresbericht für 2015).

Der Bericht bzw. die neue Broschüre wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 in Köln vorgestellt und diskutiert.

Ziel dieses neuen Veranstaltungsformates ist es, den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat und die Verwaltung mit weiteren relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft – insbesondere aus der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen – zu vergewissern, ob der LVR auf dem richtigen Wege ist, seinem eigenen Anspruch auf „Qualität für Menschen“ mit und ohne Behinderungen gerecht zu werden.

L u b e k

Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016

Der Bericht für das Berichtsjahr 2016

Gliederung

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten.....	1
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	5
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	17
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	18
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	24
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	26
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	27
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden	28
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	30
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	38
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln	40
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	42
Ein abschließender Überblick in Zahlen	45

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2016** berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen **Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** im LVR leisten.

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Peer Counseling
- Z1.3 EX-IN-Projekte
- Z1.4 Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe
- Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen
- Z1.6 Austausch mit Werkstattträtern
- Z1.7 Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Die wirksame und nachhaltige Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen hatte bereits bei der Erstellung des LVR-Aktionsplans einen besonderen Stellenwert¹ und besitzt auch weiterhin für Politik und Verwaltung eine hohe Priorität. So wurde im Berichtsjahr 2016 die inzwischen etablierte Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgreich fortgesetzt. Auf diesem Wege wurde sichergestellt, dass Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen systematisch an politischen Entscheidungen des LVR mit Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention beratend beteiligt werden.

2016 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter fünf gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

- | | |
|------------|--|
| 26.02.2016 | 7. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 5. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 29.04.2016 | 6. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 28.06.2016 | 8. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 7. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 09.09.2016 | 9. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 8. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 09.11.2016 | 10. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 9. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 09.12.2016 | 11. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 10. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |

¹ LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 38.

Z1.2 Peer Counseling

Das Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ der Dezernate „Soziales“ und „Schulen und Integration“ ist Ausdruck des besonderen Engagements des LVR für das Thema Partizipation. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Der im Sommer 2016 vorgelegte zweite Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zeigt, dass das Beratungsangebot Peer Counseling in der Praxis gut angenommen wird und die Beratungsstellen genutzt werden. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt. Vor dem Hintergrund der erfolgreichen Entwicklung des Modellprojekts wurde im September 2016 durch den Landschaftsausschuss eine Verlängerung der Förderung aller 10 Projekte bis zum 31. Dezember 2018 beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Damit sich Menschen mit Behinderungen besser über das Peer Counseling Angebot informieren können, wurde ein Projektflyer veröffentlicht. Der Flyer beinhaltet eine Übersetzung in Leichter Sprache sowie in Brailleschrift. Zudem wurde gemeinsam mit einer ein Kurzfilm über das LVR-Modellprojekt Peer Counseling produziert, der im LVR-Werbeangebot für alle Interessierten zur Verfügung steht (s. Maßnahme Z6.4). Der Film stellt Menschen mit Behinderungen vor, die als Peer-Beraterin bzw. Berater arbeiten oder diese Beratung nutzen.

Z1.3 EX-IN-Projekte

Eine weitere Form von Peer Counseling im Bereich der psychiatrischen Versorgung ist die Genesungsbegleitung. Peer-Support im Sinne von „Genesungsbegleitung“ ist im psychiatrischen Versorgungssystem in Deutschland ein relativ junges Phänomen. Die hierfür eingesetzten Genesungsbegleiterinnen und -begleiter haben eine spezifische Ausbildung mit Zertifikat (UN-BRK, Leonardo da Vinci Pilotprojekt EX-IN 2005–2007) abgeschlossen. Die Ausbildung richtet sich an psychiatrienerfahrene Menschen mit einer anerkannten psychischen Behinderung und basiert auf dem Erfahrungswissen der Teilnehmenden. Die in der Regel 12 dreitägigen Module umfassen Inhalte wie das Krankheitsbild psychischer Störungen, genesungsfördernde Faktoren und die Entwicklung neuer Therapiemethoden. Die Ausbildung qualifiziert dafür, in psychiatrischen Diensten oder als Dozentin bzw. Dozent in der Aus- und Fortbildung tätig zu werden. Im September 2016 wurde durch den Landschaftsausschuss beschlossen, die Förderung der EX-IN-Ausbildung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bis 31. Dezember 2018 zu verlängern. Voraussetzung ist die Verlängerung des regionalen Arbeitsmarktprogramms „aktion5“ über den 31. Dezember 2017 hinaus (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Mit Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 30. März 2015, des Landschaftsausschusses vom 22. April 2015 und der Landschaftsversammlung vom 28. April 2015 wurde die Verwaltung beauftragt, den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in bis zu drei LVR-Kliniken modellhaft zu erproben und über die Erfahrungen zu berichten. Das Projekt des LVR-Klinikverbundes mit dem Auftrag „Erprobung von Angeboten der Peer-Beratung durch Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in den LVR-Kliniken“

hat am 1. April 2016 begonnen, eine Laufzeit von drei Jahren und endet zum 31. März 2019. Mittlerweile haben alle neun psychiatrischen LVR-Kliniken den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in den institutionellen Zielvereinbarungen verankert (vgl. Vorlage Nr. 14/1772). Anfang November 2016 (Stand: 30.10.2016) waren insgesamt 14 Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter im LVR-Klinikverbund tätig.

Z1.4 Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe

Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen haben auch im Dezernat Jugend eine besondere Bedeutung. Im Februar 2016 wurde dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss ein Konzept einer nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen vorgelegt, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben (vgl. Vorlage Nr. 14/1074). Geplant ist, einen Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe aufzubauen, d.h. eine landesweite Vertretung von Jugendlichen für die Belange der Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Im Februar 2017 wurde entschieden, das Konzept gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe umzusetzen. Zusammen mit den Kindern und Jugendlichen sowie den öffentlichen und freien Trägern soll ein „Landesheimrat“ initiiert und für die Dauer von zunächst drei Jahren begleitet werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1824).

Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen

2015 wurde durch das LVR-Landesjugendamt eine neue Arbeitshilfe zur „Beteiligung, Mitbestimmung, Beschwerde von Kindern – Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet. Das Konzept wurde am 7. April 2016 im Rahmen einer Fachtagung des Landesjugendamtes vor einem interessierten Fachpublikum vorgestellt.

Z1.6 Austausch mit Werkstatträten

Das Dezernat Soziales pflegt einen regelmäßigen Austausch mit den Werkstatträten. Diese vertreten nach der Werkstätten-Mitwirkungsordnung die Interessen der in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen und werden alle vier Jahre neu gewählt.

Am 14. September 2016 führte das Dezernat Soziales den 4. Werkstatträte-Workshop durch. Rund 150 Werkstatträte aus dem gesamten Rheinland nahmen teil. Der Workshop verfolgte das Ziel, Werkstatträte zu den von ihnen gewünschten Themen zu informieren, ihnen die Gelegenheit eines Austausches anzubieten und Beispiele gelungener Werkstattarbeit vorzustellen. Es ging zum Beispiel um die Werkstättenmitwirkungsverordnung ebenso wie um die (neuen) Aufgaben von Frauenbeauftragten in Werkstätten. Der Workshop wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der rheinischen Werkstatträte vorbereitet, organisiert und durchgeführt. Die Resonanz war durchgängig positiv (vgl. Vorlage Nr. 14/1690).

Z1.7 Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz

Im Juni 2016 nahmen erstmals Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz des LVR-Dezernates Soziales in Wuppertal teil. Im Rahmen eines Welt-Cafés beschäftigte sich die Regionalkonferenz mit dem gemeinsam gewählten Thema Arbeit und Beschäftigung in Wuppertal. Dem voraus ging auf Initiative des Landschaftsverbandes Rheinland ein zeit- und arbeitsintensiver Auseinandersetzungs- und Beteiligungsprozess mit allen bisherigen und zukünftig Teilnehmenden. Auf Basis der hier gemachten Erfahrungen konnten auch in zwei weiteren Regionen Prozesse zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz angestoßen werden.

ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Z2.2 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention
- Z2.3 Inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege
- Z2.4 LVR-Inklusionspauschale
- Z2.5 Fachtagung zur Individuellen Bildungsplanung
- Z2.6 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“
- Z2.7 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung
- Z2.8 Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an LVR-Förderschulen

² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.9 Fachtagung „Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit“
- Z2.10 Autismus-Fachtagung
- Z2.11 Analyse zu Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf
- Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten
- Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf
- Z2.14 Verlängerung des LVR-Kombilohns
- Z2.15 Projekt zur Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung
- Z2.16 Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland
- Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst
- Z2.18 Neuartiges Beratungsangebot für Früherkrankte mit Demenz
- Z2.19 Interdisziplinäre Zentren für geistig behinderte Menschen mit einer psychischen Störung
- Z2.20 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen
- Z2.21 Fachtagung zu jugendlichen Straftätern im Maßregelvollzug
- Z2.22 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote
- Z2.23 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR
- Z2.24 Integrationsprojekte im LVR
- Z2.25 Integrative Arbeitsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum
- Z2.26 Inklusive Freiwilligendienste im LVR
- Z2.27 Hilfsmittel-Pool im LVR

*Der LVR orientiert sich sehr stark am Prinzip der Personenzentrierung, sodass sich unter dieser Zielrichtung auch im aktuellen Berichtsjahr besonders viele Aktivitäten berichten lassen. Im Berichtsjahr 2016 wurden u.a. verschiedenen Aktivitäten unternommen, um gezielt die personenzentrierte Förderung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** zu verbessern. Diese Aktivitäten tragen damit gleichzeitig zur Zielrichtung 10 „Kindeswohl“ des LVR-Aktionsplans bei.*

Z2.1 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Für eine personenzentrierte Versorgung ist es wichtig, die individuellen Bedarfe adäquat und lebensweltorientiert zu erfassen. Daher wurde in enger Abstimmung der LVR-Dezernate Soziales und Jugend in Kooperation mit dem LWL ein Bedarfsermittlungsinstrument (IHP) für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Das Instrument wurde 2016 bei einzelnen Trägern in der Praxis erprobt und abgestimmt. Die Einführung ist für 2017 vorgesehen.

Z2.2 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention

Im Herbst 2016 wurde vom Dezernat Soziales mit einzelnen Leistungsanbietern eine Umsetzungsvereinbarung über die Anschlussbetreuung von Kindern und Jugendlichen nach einer therapeutischen Intervention abgeschlossen. In den nächsten zwei Jahren wird das Angebot der Anschlussbetreuung modellhaft erprobt.

Z2.3 Inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege

Der LVR fördert seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 die inklusive Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit der LVR-Kindpauschale (vgl. Vorlage Nr. 13/3426/1). Um auch die Kindertagespflege inklusiv weiterzuentwickeln, wurde im Berichtsjahr 2016 vom LVR-

Landesjugendamt eine Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ verabschiedet. Demnach können die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag für die Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung in der Kindertagespflege eine Zuwendung in Form einer Pauschale erhalten (Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege – LVR-IBIK-Pauschale). Die Förderung hat eine Laufzeit vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2018. Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Sie sollen insbesondere für die Förderung von spezifischen Qualifizierungen sowie zusätzlichen Stellenanteilen für die Fachberatung verwendet werden. Insofern unterstützt die LVR-IBIK-Pauschale den Aufbau von qualitätssichernden Rahmenbedingungen und ergänzt die im Jahr 2015 gestartete Qualifizierungsoffensive im Bereich der inklusiven Kindertagespflege (vgl. Vorlage Nr. 14/1064) (s. Maßnahme Z9.12).

22.4 LVR-Inklusionspauschale

Um möglichst vielen Kindern mit Behinderungen den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen, wurde im Berichtsjahr 2016 beschlossen, die LVR-Inklusionspauschale um weitere zwei Schuljahre mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von 900.000 Euro fortzuführen (vgl. Vorlage Nr. 14/1634).

Die 2010 eingeführte Inklusionspauschale ist eine freiwillige Leistung des LVR und bietet – ergänzend, aber grundsätzlich subsidiär zur Landesförderung – weitere Mittel, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen. Die freiwillige Einzelfallförderung wird auf Antrag der Schulträger gewährt und muss im Vorfeld gestellt werden. Voraussetzung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Außerdem müssen eine besondere Ausstattung oder Umbauten erforderlich sein. Das kann zum Beispiel eine Rampe für Kinder im Rollstuhl oder eine Arbeitsplatzleuchte für Kinder mit Sehbehinderung sein.

Die LVR-Inklusionspauschale wird im Sinne der BRK als angemessene Vorkehrung betrachtet, in Zeiten des Umbruchs, in denen Eltern von Kindern mit Behinderungen sich eine inklusive Beschulung wünschen, aber aktuell noch mit erheblichen Hemmnissen zu kämpfen haben.³

22.5 Fachtagung zur Individuellen Bildungsplanung

Am 28. April 2016 wurden im Rahmen einer großen Fachtagung des Dezernates Schulen und Integration die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens der Universität zu Köln zur „Individuellen Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung“ vorgestellt und diskutiert. Gegenstand des Projektes war die Frage, wie die individuelle Planung barrierefreier Bildungswege durch gezielte Beratung, Informationen und fachliche Unterstützung erleichtert werden kann. Projektregionen waren die Stadt Düsseldorf und der Rheinisch-Bergische Kreis.

³ Vgl. Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Z2.6 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“

Kinder und Jugendliche, die besondere Verhaltensweisen an den Tag legen und oft als „Problemkinder“ im Klassenzimmer gelten, bedürfen besonderer Hilfe – im Unterricht, in den Therapie- und Pflegeeinheiten sowie in der Betreuung und Förderung am Nachmittag. Um die Mitarbeitenden der LVR-Förderschulen im Umgang mit diesen Kindern zu unterstützen, richtete das Dezernat Schulen und Integration am 21. November 2016 eine Fachtagung aus. In Vorträgen und Workshops hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich den Themen „Mangelnde Empathiefähigkeit“, „Fremd- und Eigenaggressionen“, „Konzentrationsprobleme“, „Intervention bei geistiger Behinderung“ und „Strategien zum Umgang mit herausforderndem Verhalten“ zu nähern, mit ausgewählten Expertinnen und Experten Praxiserfahrungen auszutauschen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Z2.7 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung

Ein besonderes Projekt zur personenzentrierten Förderung von Kindern mit Behinderungen ist die 2015 beschlossene Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Klicksonar ist eine Methode der aktiven Echoortung, die Mobilität ermöglicht. Durch das zurückfallende Echo eines scharfen Zungenklicks erhalten blinde Menschen ein recht differenziertes dreidimensionales Bild der Umgebung und können sich orientieren. Im Februar 2016 wurde mit einem dreijährigen Projekt begonnen, in dessen Rahmen die sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in der Anwendung der Methode geschult und durch eine erfahrene Fachkraft begleitet und supervidiert werden.

Ziel des Projektes ist es, mittelfristig zu ermöglichen, dass möglichst allen geburtsblinden Kindern im Rheinland das Angebot gemacht wird, im Rahmen der pädagogischen Frühförderung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen zur selbstständigen Mobilität hingeleitet zu werden. Mit dem Projekt nimmt der LVR eine Vorreiterrolle auf Bundesebene ein, denn das Lernprogramm ist in seiner Form bislang bundesweit einmalig (vgl. Vorlage Nr. 14/770).

Z2.8 Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an LVR-Förderschulen

Im Berichtsjahr 2016 wurde die finanzielle Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/997). Die Peer-Group-Angebote der LVR-Förderschulen richten sich an Kinder bzw. Jugendliche mit einer Sinnesschädigung, die im Gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden und durch Lehrkräfte der LVR-Förderschulen gefördert werden. Häufig sind diese Kinder oder Jugendlichen der oder die einzige Schüler oder Schülerin mit einer Sinnesbehinderung an der jeweiligen allgemeinen Schule oder zumindest in ihrer jeweiligen Lerngruppe. Im Rahmen der Peer-Group-Angebote an den LVR-Förderschulen werden Schülerinnen und Schülern aus dem Gemeinsamen Lernen in Workshops, ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen spezielle Kompetenzen vermittelt sowie Peer-Group-Erfahrungen zur Förderung der Identitätsfindung und Persönlichkeits- und Lernentwicklung der Kinder und Jugendlichen ermöglicht. Es finden unterschiedliche Veranstaltungen statt, welche noch bestehende Defi-

zite des inklusiven allgemeinen Schulsystems ausgleichen. Pro Schuljahr wurde ein Budget von 55.000 Euro eingerichtet, aus welchem Mittel durch die ausrichtende LVR-Förderschule abgerufen werden können.

*Auch für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2016 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

Z2.9 Fachtagung „Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit“

Das Dezernat Soziales befasste sich im Berichtsjahr 2016 intensiv mit den spezifischen Bedarfen von Menschen mit Taubblindheit. Am 27. Juni 2016 richtete das Dezernat gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und höresehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen aus. Erstmals wurden die Ergebnisse des Projekts „Innovative Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige gehörlose und taubblinde Menschen“ (InWo) der Universität zu Köln vorgestellt. Das Projekt ist der Frage nachgegangen, wie geeignete Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit aussehen und welche Unterstützung sinnvoll ist. Die Ergebnisse des Projekts geben u.a. Hinweise darauf, dass taubblinde Menschen gern alleine wohnen möchten bzw. so lang wie möglich zu Hause bleiben wollen. Benötigt wird möglichst eine direkte Kommunikation mit den unterstützenden Kräften. Die Befragten wünschen ein hohes Maß an Selbstbestimmung und möglichst spezifische Freizeitangebote. Für sie ist eine auch in der Nacht erreichbare Taubblindenassistenz unabdingbar. Auf den Erkenntnissen des Projekts sollen nun Angebote (weiter)entwickelt werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1616).

Z2.10 Autismus-Fachtagung

Das Dezernat Soziales veranstaltet am 29. November 2016 eine Fachtagung zum Thema „Autismus: Was gibt es? – Was braucht es?“ in Köln, die mit mehr als 250 Teilnehmenden auf großes Interesse stieß. Die Veranstaltung hatte das Ziel, Fachkräften und Interessierten eine aktuelle Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Am Vormittag widmete sich die Veranstaltung in Form von Plenumsvorträgen den sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, dem aktuellen wissenschaftlichen Stand in Bezug auf Diagnose und Therapie sowie der Sichtweise eines Betroffenen. Am Nachmittag lag der Fokus in den dezernatsübergreifend organisierten Workshops auf konkrete Unterstützungsangebote in zentralen Lebenslagen, wie therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche, berufliche Teilhabe, Herausforderungen beim Wohnen sowie die Versorgungsangebote in der Psychiatrie und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (vgl. Vorlage Nr. 14/1805).

Z2.11 Analyse zu Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf

Im Rahmen eines Traineeprojektes wurden im Dezernat Soziales im Berichtsjahr 2016 die Unterstützungsbedarfe und -angebote für Menschen mit Behinderungen und herausforderndem Verhalten untersucht. Die Erkenntnisse wurden in einer Vorlage für den Sozialausschuss zusammengefasst (vgl. Vorlage Nr. 14/1657). Der LVR wird die Erkenntnisse in die Gespräche mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. die rheinlandweite Begleitgruppe zu den Hilfeplankonferenzen) sowie die regionalen Gesprächsforen mit den Akteuren im Bereich der Eingliederungshilfe (Regionalkonferenzen, regionale HPK-Begleitgruppen, Fallkonferenzen) einbringen. Ziel ist zum einen, regional ggf. be-

kannte und noch nicht angemessen zu deckende, individuelle Bedarfslagen zu identifizieren, zum anderen, gemeinsam Weiterentwicklungen der Dienste und Einrichtungen einzuleiten, die zu einer gemeindeintegrierten Unterstützung von Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen beitragen.

Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten

Im Berichtsjahr 2016 konnte das Dezernat Soziales mit Anbietern erste Vereinbarungen zur Bereitstellung von Plätzen im Kurzzeitwohnen abschließen. Weitere Plätze sind in Planung. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer Herkunftsfamilie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine dauerhafte stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird.

Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf

Im stationären Kontext wird Pflegebedarfen seit jeher als integrierte Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe entsprochen. Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe bieten die LVR-HPH-Netze Niederrhein, Ost und West im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens ambulante Pflegeleistungen als „Hilfen aus einer Hand“ durch eigene Pflegedienste an. Im Jahr 2016 wurde auch im LVR-HPH-Netz Ost für die Regionen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ein ambulanter Pflegedienst in Betrieb genommen. Die ambulanten Pflegedienste sind auf die Bedarfe und die besonderen Anforderungen in der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ausgerichtet.

*Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

Z2.14 Verlängerung des LVR-Kombilohns

Der Landschaftsausschuss des LVR hat am 9. März 2016 beschlossen, das Projekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern (vgl. Vorlage Nr. 14/1007). Mit dem Projekt fördern das LVR-Integrationsamt und die Eingliederungshilfe im Dezernat Soziales gezielt den Übergang von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Arbeitgeber können fachliche Beratung und langfristige, verlässliche finanzielle Zuschüsse bei einer Einstellung von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten. Bei Bedarf kann im Rahmen der Berufsbegleitung ein intensives Job-Coaching finanziert werden. Zielgruppen des LVR-Kombilohns sind schwerbehinderte Beschäftigte aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt. Profitieren können zudem schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von (Förder-)Schulen, bei denen Werkstattempfehlung durch den Rehabilitationsträger vorliegt und die eine wesentliche Behinderung haben. Weitere Zielgruppe sind schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte aus dem Berufsbildungsbereich.

Z2.15 Projekt zur Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung zu verbessern, haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammengeschlossen. In dem dreijährigen Projekt geht es darum, Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung individuell dabei zu unterstützen, im Arbeitsleben Fuß zu fassen sowie Arbeitgebern Hilfestellungen an die Hand zu geben, wenn sie jemanden beschäftigen möchten. Im Juni 2016 wurde der erste Zwischenbericht über das Projekt vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1208). Insgesamt zeigt sich deutlich, dass die Teilnehmenden von den neu entwickelten Angeboten – insbesondere dem Gruppencoaching und dem Personalcoaching – stark profitieren. Fähigkeiten im Bereich der sozialen Interaktion und Kommunikation entwickeln sich stetig weiter, müssen jedoch bei neuen Anforderungen oder Situationen am Arbeitsplatz unter Einbezug der Arbeitgeber und Kolleginnen und Kollegen angepasst werden.

Z2.16 Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland

Zusammen mit dem IFD Sehen, dem Berufsförderungswerk Düren sowie dem Lehr- und Forschungsgebiet berufliche Rehabilitation am Institut für Psychologie der RWTH Aachen hat das LVR-Integrationsamt im Jahr 2014 ein dreijähriges Modellvorhaben „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland (IcoSiR)“ für Personen mit einer Sehbehinderung im Rheinland entwickelt. Das Angebot richtet sich an blinde und sehbehinderte Menschen mit einem Arbeitsplatz in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Das Coaching wird in direktem Kontakt mit betrieblichen Vorgesetzten und Arbeitskolleginnen und -kollegen durchgeführt.

Im November 2016 hat der LVR-Sozialausschuss auf Basis des Zwischenberichtes zum Modellprojekt beschlossen, das Projekt fortzuführen. Auf dieser Grundlage kann das LVR-Integrationsamt das bundesweit einmalige Jobcoaching-Angebot nun nach dem Ende des Modellprojektes Mitte 2017 dauerhaft mit zwei Personalstellen finanzieren und beim Berufsförderungswerk Düren fortführen (vgl. Vorlage Nr. 14/1647).

Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst

Um Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung personenzentriert weiterzuentwickeln, startete der LVR im April 2012 das Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“. Das Projekt hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 (vgl. Vorlage Nr. 14/1346). Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine geringfügige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen zu ermöglichen. Im April 2016 wurde der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Evaluation vorgelegt. Darin werden die positiven Effekte des Angebotes unterstrichen. In vielen Fällen konnten Leistungen der Eingliederungshilfe für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer reduziert werden. Insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen nutzen die Minijobs. Im Juni 2016 gab es in 70 Betrieben im Rheinland über 300 geringfügige Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen. Davon wurden 190 Beschäfti-

gungsverhältnisse im Rahmen des Modellprojektes vom LVR gefördert. Von vielen Arbeitgebern wird die Bereitschaft betont, das Angebot fortzuführen und ggf. auch auszubauen.

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden im Berichtsjahr 2016 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

Z2.18 Neuartiges Beratungsangebot für Früherkrankte mit Demenz

In Zusammenarbeit mit der Stadt Köln bieten die Gerontopsychiatrischen Beratungsstellen der LVR-Klinik Köln und der Alexianer Köln GmbH seit 2016 ein neues gezieltes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Menschen an, die früh an einer Demenz erkrankt sind. In der Spezialberatung können Fragen zur Diagnostik und Therapie gestellt werden, aber auch Veränderungen der Persönlichkeit, des Verhaltens und der Symptome angesprochen werden. Betroffene und deren Angehörige erhalten neben Informationen umfangreiche Hilfestellungen für einen selbstbestimmten Umgang mit der Erkrankung. Das Beratungsangebot der LVR-Klinik ist kostenfrei und eine hohe Vertraulichkeit wird garantiert.

Z2.19 Interdisziplinäre Zentren für geistig behinderte Menschen mit einer psychischen Störung

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken. An den LVR-Kliniken Langenfeld, Bedburg-Hau und Viersen werden bereits entsprechende Behandlungsangebote vorgehalten.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei Netzen für Heilpädagogische Hilfen verfügt der Landschaftsverband Rheinland über die Kenntnisse und Erfahrungen, zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können. Deshalb hat sich im Berichtsjahr eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, den LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale (Dezernat 8) konstituiert, welche in einem gemeinsamen Prozess die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure anstrebt. Hierzu wurden von den LVR-Kliniken und den LVR-HPH-Netzen jeweils Vertreterinnen und Vertreter benannt, so dass alle LVR-Kliniken, alle LVR-HPH-Netze und fast alle relevanten Berufsgruppen in die Arbeitsgruppe einbezogen sind.

Ziel ist es, in der Arbeitsgruppe Strategien zu entwickeln, um zukünftig psychiatrische Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung in den Regionen bereitzustellen, die sowohl die neuesten und gesicherten Fachkenntnisse berücksichtigen und gleichzeitig so wenig wie möglich in die gewohnten Lebenszusammenhänge der Betroffenen eingreifen. Die Arbeitsgruppe widmet sich dabei zunächst den Strukturen und der Zusammenarbeit der eigenen Einrichtungen des LVR.

Darüber hinaus bemühen sich aktuell die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld darum, interdisziplinäre Zentren aufzubauen, die speziell auf diese Zielgruppe zugeschnitten sind. Es handelt sich dabei um „Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB)“. Im Rahmen des Versorgungstärkungsgesetzes (GKV-VSG), welches am 11. Juni 2015 vom Deutschen Bundestag und am 10. Juli 2015 vom Bundesrat verabschiedet wurde, wurden mit dem § 119c SGB V endlich die Voraussetzungen für die angestrebten Medizinischen Behandlungszentren geschaffen. Ebenso wurden im neuen § 43b SGB V die nichtärztlichen Leistungen im Rahmen solcher medizinischer Behandlungszentren geregelt.

In der bundesweit verabschiedeten Rahmenkonzeption der MZEB (Fassung: 12. Oktober 2015) heißt es: „Die MZEB stellen für Erwachsene mit Behinderung eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung in Form eines interdisziplinär und multiprofessionell ausgestatteten Angebotes sicher, sofern und solange die Schwere oder Komplexität der Behinderung oder des auf dem Hintergrund der Behinderung bestehenden Gesundheitsproblems die Möglichkeiten des medizinischen Regelversorgungssystems überfordert. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung eine dritte Stufe, die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 der UN-BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.“

Im Berichtsjahr wurden entsprechende Zulassungsanträge an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein gerichtet. Bislang haben die LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Bonn positive Bescheide erhalten.

Z2.20 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen

Dem LVR-Klinikverbund ist es ein wichtiges Anliegen, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung möglichst weitgehend zu reduzieren. Der LVR-Klinikverbund beschäftigt sich daher bereits seit 2010 in seinem verbundweiten Arbeitskreis „Prävention von Zwang und Gewalt“, unter Leitung der LVR-Verbundzentrale, intensiv mit diesen Themen. Die Arbeit dieses Qualitätszirkels besteht in der Identifizierung von „Guter“ oder „Bester Praxis“ und Strategien zur Verbesserung der Behandlungsqualität, der Patientensicherheit und -beteiligung auf der Grundlage von Ergebnisvergleichen. Ziel ist die Reduktion von Zwang und Gewaltereignissen durch Prävention und Implementierung von Maßnahmen geringerer Eingriffstiefe in die Autonomie solcher Patientinnen und Patienten, die vor sich selbst oder vor denen andere zu schützen sind (Verhältnismäßigkeit).

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus ärztlichen pflegerischen Mitarbeitenden der verschiedenen Fachbereiche der neun LVR-Kliniken zusammen unter Beteiligung des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, des Betriebsärztlichen Dienstes, der Stabsstelle Gleichstellung und Gender-Mainstreaming sowie der Abteilung Rechtsangelegenheiten im Dezernat 8.

In den jährlichen Zielvereinbarungen wird zwischen der LVR-Verbundzentrale und den LVR-Klinikvorständen seit 2010 kontinuierlich die Umsetzung von Maßnahmen mit dem

Ziel der Reduzierung von Zwangsmaßnahmen, Senkung der Fixierungsraten sowie weiterer Zwangsmaßnahmen verbindlich vereinbart. Im Rahmen dieser Aktivitäten wurden unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt:

- Safewards (Programm zur Identifikation von Konfliktverhaltensweisen und Eindämmungsmethoden)
- Vier-Stufen-Immobilisation (Haltetechniken zur Vermeidung einer Fixierung)
- Adherence (gemeinsam verantwortete Behandlungsstrategien zur Verbesserung der Therapietreue)
- Systemische Behandlungskonzepte (Berücksichtigung des Bedingungsgefüges für Entstehung und Veränderungsoptionen einer Störung)
- Soteria-Elemente (Haltende Begleitung „to be with“, weiches Zimmer, kein Zwang)
- Familiäre Pflege (Einbezug, professionelle Begleitung und Beratung: Gerontopsychiatrie)
- Recovery-Orientierung (Lebenssinn, Hoffnung, Genesungsorientierung).
- Genesungsbegleitung (Einsatz von Psychiatrieerfahrenen, Partizipation, Empowerment) (vgl. Vorlage Nr. 14/1447).

Alle Kliniken berichten über weitere unterschiedliche Maßnahmen zur Reduzierung von Zwang; über die o.g. Maßnahmen hinaus seien als Beispiel genannt die Öffnung von bislang geschlossenen Akutstationen, die Schaffung von Deeskalationsräumen bzw. Rückzugsorten, intensivierete Schulungen im Bereich des Deeskalationsmanagements und im Bereich der Haltungsänderung bei den Beschäftigten gegenüber Zwangsmaßnahmen. Auch wird vermehrt für den Abschluss von Behandlungsvereinbarungen in der Erwachsenenpsychiatrie geworben. Hierzu wurde im Jahr 2016 ein LVR-Verbundstandard formuliert und für die Arbeit in den Kliniken freigegeben.

22.21 Fachtagung zu jugendlichen Straftätern im Maßregelvollzug

In der LVR-Klinik Viersen wurde vor gut drei Jahren eine für das Rheinland zentrale forensische Einrichtung für jugendliche und heranwachsende Straftäterinnen und Straftäter eingerichtet. In ganz Deutschland gibt es nur zehn Einrichtungen mit diesem Profil. Am 8. Dezember 2016 diskutierten 100 Fachleute aus ganz Deutschland – darunter Vertreterinnen und Vertreter der Justiz, Jugendhilfe und Polizei – im Rahmen der Fachtagung „Also lautet der Beschluss, dass der Mensch was lernen muss“ über jugendliche Straftäter, die von einem Gericht aufgrund einer psychischen Erkrankung als nicht oder nur eingeschränkt schuldfähig beurteilt wurden. Im Rahmen der Tagung wurde eine erste Auswertung der drei Jahre Jugendforensik präsentiert. Weitere Vorträge thematisierten unter anderem die Wirksamkeit der Behandlung von jungen Straftätern, den Zusammenhang von Autismusspektrumstörungen und Delinquenz sowie Kriminalprognoseverfahren.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**. Im Dezernat Personal und Organisation wurden daher verschiedene Maßnahmen umgesetzt, deren Ziel es ist, besser auf die individuellen Unterstützungsbedarfe, insbesondere der Mitarbeitenden mit Behinderungen, eingehen zu können.*

Z2.22 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX lag zum 31. Dezember 2016 bei 10,07 Prozent, war damit also unverändert hoch. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde weit übertroffen. Zum 31. Dezember 2014 war noch eine Quote von 9,39 Prozent berichtet worden.⁴

Z2.23 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR

Individuelle Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Schwerbehinderung realisiert der LVR auch über Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp). Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind ausgelagerte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsprojekten. Seit 2010 konnte sowohl die Anzahl der besetzten als auch die Anzahl der grundsätzlich zur Verfügung stehenden BiAp beim LVR nachhaltig gesteigert werden. Ende 2016 standen 60 BiAp beim LVR zur Verfügung. Hiervon waren 40 BiAp mit Menschen mit Behinderungen besetzt, 20 Plätze waren unbesetzt. Ende 2015 gab es noch 47 BiAP beim LVR, davon 34 besetzte Plätze.⁵

Z2.24 Integrationsprojekte im LVR

Ein weiteres wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind die Integrationsprojekte im LVR: die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei. Im Juni 2016 wurde die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln eröffnet. In der Küche arbeiten 36 Menschen, davon 16 mit einer geistigen oder seelischen Schwerbehinderung oder einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung. Das LVR-Integrationsamt hat die Integrationsabteilung mit einem Investitionskostenzuschuss gefördert und unterstützt die Personalkosten jährlich mit rund 120.000 Euro. Weitere finanzielle Unterstützung erhält das Projekt aus der NRW-Landesinitiative „Integration unternehmen!“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales als Investitionszuschuss.

Z2.25 Integrative Arbeitsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum

Im Rahmen eines inklusiven Projektes werden im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum (LVR-APX) seit 2014 römische Rheinschiffe originalgetreu nachgebaut. Seit 2015 kooperiert der LVR-APX hierbei mit dem LVR-Integrationsamt. Jugendliche mit Einschränkungen führen im Zuge von Langzeitpraktika den Schiffsbau aus. Zwei der bereits in 2015 ausgewählten geeigneten jungen Männer werden im Qualifizierungsjahr 2016/2017 durch Praktika und schulische Förderung intensiv auf die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung vorbereitet. Die Ausbildung dauert 3 Jahre und soll im Herbst 2017 beginnen.

⁴ LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

⁵ LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.47.

Es ist geplant, dass eine integrative Holzwerkstatt im LVR-APX auch nach Abschluss des Werftbetriebes bestehen bleiben soll. Im Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss daher beschlossen, dass die Auszubildenden bei erfolgreichem Abschluss 2021 unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden sollen. Das Vorhaben wird durch eine/n fachwissenschaftliche/n Integrationskoordinator/in und eine/n Tischlermeister/in begleitet werden, für die ab 2017 unbefristete Stellen einzurichten sind (vgl. Vorlage Nr. 14/1628/2).

Z2.26 Inklusive Freiwilligendienste im LVR

Der LVR ermöglicht einer Vielzahl von Menschen, in seinen Dienststellen einen Jugendfreiwilligendienst in Form eines Sozialen Jahres (FSJ), Ökologischen Jahres (FÖJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) abzuleisten. Im Zyklus 2015/2016 nahmen 388 FSJler/innen und BFDler/innen und 16 Freiwillige im FÖJ an den Freiwilligendiensten in den Dienststellen des LVR teil. Darüber hinaus ist das LVR-Landesjugendamt mit der Organisation, Durchführung und pädagogischen Begleitung des Freiwilligen Ökologischen Jahres betraut. Von den 180 Teilnehmenden haben ca. 20 % einen besonderen Förderbedarf. Neben der inklusiven Seminararbeit macht die FÖJ-Zentralstelle weitere Angebote zur Förderung der Freiwilligen und Qualifizierung der Anleitenden in den Einsatzstellen. Alle Formate des Freiwilligendienstes im LVR stehen grundsätzlich auch Menschen mit Behinderungen offen. Allerdings sind individuelle Unterstützungsleistungen, sei es in Form einer Assistenz oder anderweitiger Unterstützungsleistungen, die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall zur Teilnahme am Freiwilligendienst benötigen, nicht im Finanzierungsrahmen der Freiwilligendienste vorgesehen. Dies kann ein relevantes, wenn auch nicht alleiniges, Zugangshemmnis darstellen. Da sich keine Lösung auf Bundesebene finden ließ, wurde im März 2016 durch den Landschaftsausschuss beschlossen, dass der LVR im Bedarfsfall die erforderlichen Unterstützungsleistungen, ohne die eine Teilnahme am Freiwilligendienst nicht realisiert werden könnte, als freiwillige Leistungen finanziert. Zusätzlich wurde eine (Teil-)Finanzierung der Fahrtkosten der Menschen mit Behinderungen beschlossen, soweit diesen behinderungsbedingt eine Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist und infolgedessen eine Teilnahme am Freiwilligendienst scheitern würde (vgl. Vorlage Nr. 14/1021). Mit der freiwilligen Förderung trägt der LVR zu einer inklusiven Öffnung der Freiwilligendienste bei.

Z2.27 Hilfsmittel-Pool im LVR

Um Mitarbeitenden des LVR mit Unterstützungsbedarf schneller und unbürokratischer helfen zu können, wurde 2016 auf Initiative der Gesamtschwerbehindertenvertretung ein Hilfsmittelpool für die Dienststellen mit Dienstsitz in Köln-Deutz eingerichtet. Bei der behinderungsbedingten Ausstattung von Arbeitsplätzen werden oftmals Hilfsmittel (Büromöbel, technische Hilfsmittel, IT-Equipment) zeitnah benötigt, bevor über die entsprechende Arbeitsplatzausstattung entschieden und die Beschaffung erfolgt ist. Zudem kann es sinnvoll sein, Hilfsmittel gleicher Art, z. B. Tastaturen, vorab zu testen. Diesem Zweck dient der Hilfsmittelpool. Er wurde u. a. mit Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Broschüre zum Persönlichen Budget
- Z3.2 Fachtagung zum Persönlichen Budget
- Z3.3 Verwaltungsinterne Arbeitshilfe

Z3.1 Broschüre zum Persönlichen Budget

Um Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige besser über die Möglichkeit des Persönlichen Budgets zu informieren, hat das Dezernat Soziales 2016 eine neue Broschüre mit einer Zusammenfassung in Leichter Sprache herausgegeben. Die 32-seitige Broschüre „Das Persönliche Budget“ gibt Auskunft über das Konzept und die Schritte zum Persönlichen Budget. Sie erklärt, wie der Hilfebedarf ermittelt und die Höhe des Budgets berechnet wird und gibt einen Überblick über die Pflichten, die man als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bei Minijobs übernimmt. Beispiele aus der Praxis von Menschen mit Behinderungen, die mit dem Persönlichen Budget ihre Unterstützung selbst organisieren, illustrieren die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des Persönlichen Budgets.

Z3.2 Fachtagung zum Persönlichen Budget

Mit der Fachtagung „Persönliches Budget – Chance für alle“, die am 15. Dezember 2016 in Köln stattfand, bekräftigte das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget. Ziel der Veranstaltung war es, die Information über diese Leistungsform weiter zu verbreiten, über die neue Verwaltungspraxis im Dezernat Soziales zu informieren, im Gespräch mit unterschiedlichen Akteuren Hemmnisse insbesondere aber wichtige Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget zu erkennen und zu benennen. Die Veranstaltung war gesprächs- und dialogorientiert konzipiert und erprobte auch die Beteiligungsform des „Fishbowl“ im Rahmen einer Podiumsdiskussion. Die gesamte Veranstaltung wurde simultan in Leichte Sprache übersetzt.

⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

Z3.3 Verwaltungsinterne Arbeitshilfe

Um die Mitarbeitenden im LVR im Umgang mit dem Persönlichen Budget noch handlungssicherer zu machen, wurde im Berichtsjahr 2016 eine interne Arbeitshilfe entwickelt und veröffentlicht. Zusätzlich wurden entsprechende Workshops durchgeführt.

ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“⁷

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.⁸

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Kooperationen zwischen Frühförderung und Kindertagesstätten
- Z4.2 Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung“
- Z4.3 Förderung von Modellprojekten im Rahmen der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland
- Z4.4 Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen
- Z4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen
- Z4.6 Beratung und Begleitung von systemischen respektive Pool-Lösungen in offenen Ganztagschulen
- Z4.7 Regionaltagungen des LVR-Integrationsamtes
- Z4.8 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen
- Z4.9 Bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung
- Z4.10 Vernetzung mit den kommunalen BRK-Verantwortlichen

⁷ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

⁸ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

Z4.1 Kooperationen zwischen Frühförderung und Kindertagesstätten

Um eine gute Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung sicherzustellen, ist es wichtig, dass die zentralen Akteure vor Ort eng miteinander kooperieren. Daher setzt sich das LVR-Landesjugendamt gezielt für eine bessere Kooperation zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen ein. Im Berichtsjahr 2016 wurde eine Arbeitsgruppe einberufen, besetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Frühförderung, der Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (Träger, Fachberatungen) sowie des Landesjugendamtes. Die Arbeitsgruppe hat sich zur Aufgabe gemacht, eine Arbeitshilfe zum Thema „Kooperation zwischen Frühförderung und Kita“ zu erarbeiten. Wesentlicher Bestandteil soll die Darstellung von Beispielen guter Praxis sein. Anhand der Beispiele sollen förderliche Bedingungen einer gelungenen Kooperation beschrieben werden.

Um die Kooperation zwischen Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen zu stärken und hierdurch Synergieeffekte für Kinder und Familien zu erzielen, beteiligen sich die beiden Landesjugendämter zudem als Kooperationspartner am Modellprojekt der Freien Wohlfahrtspflege „Teilhabechancen für Kinder verbessern- Kooperation von Frühförderstellen und Tageseinrichtungen stärken“, welches über drei Jahre läuft. Neben der fachlichen Zusammenarbeit soll auch die Vernetzung der Sozial- und Jugendhilfe vor Ort gestärkt werden.

Beide Landesjugendämter arbeiten in der Steuerungsgruppe mit und sind ebenfalls im Beirat vertreten. Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehörte die Auswahl der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes und die Auswahl der Modellkommunen, die sich zur Teilnahme beworben haben. Auch die Planungen zur Auftaktveranstaltung und der Entwurf einer Mustervereinbarung zur Zusammenarbeit der Akteure wurden von der Steuerungsgruppe unterstützt. Für 2018 sind die Begleitung der Qualifizierungsmaßnahmen und die Reflexion der ersten Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung geplant.

Z4.2 Projekt „Inklusion in der Kinder-und Jugendförderung“

Das Projekt der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe hatte zum Ziel, die Verankerung einer inklusiven Jugendförderung in den Strukturen, Arbeitsweisen und konkreten Projekten in Zusammenarbeit mit den freien Trägern in den Städten und Kreisen in NRW zu erproben und in den aktuellen Fachdiskurs einzuspeisen.

Ziele der einzelnen Projekte waren:

- die Implementierung einer nachhaltigen inklusiven Planungs- und Steuerungsstruktur,
- die Entwicklung und Förderung von inklusiven Praxisprojekten,
- die Auseinandersetzung mit Inklusion als Leitbild für die Kinder- und Jugendförderung (§11-§14, 3. AG-KJHG),
- die prozessbegleitende Qualifizierung der Fachpraxis,
- die Einbindung der Ergebnisse in die kommunale Planungspraxis.

Die beiden Landesjugendämter haben sechs kommunale Jugendämter ausgewählt, die im Projektzeitraum vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2015 Konzepte zur Umsetzung inklusiver Planungs- und Steuerungsprozesse entwickelten und erprobten.

Das Fachberatungsteam der beiden Landesjugendämter begleitete und unterstützte die geförderten Kommunen. Die Projektleitung hatte das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet von Prof. Dr. Andreas Thimmel und Prof. Dr. Andrea Platte, von der TH Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung.

Die zum Projektabschluss vorliegenden Ergebnisse/Erkenntnisse stehen für eine inklusive Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung, z.B. als Grundlage für die Fortschreibung kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne.

Auf einer landesweiten Transfertagung wurden unter Mitwirkung der geförderten Kommunen, der wissenschaftlichen Begleitung, den beiden Landesjugendämtern und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) zum Projektende die Erfahrungen, Erfolge und Hürden in der Umsetzung einer inklusiven kommunalen Jugendförderung präsentiert und diskutiert.

Die Ergebnisse sind im Dezember 2016 in der Broschüre „Jugendförderung: Erfolgreich inklusiv – eine Arbeitshilfe“ veröffentlicht worden.

24.3 Förderung von Modellprojekten im Rahmen der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland

„Sichere Orte schaffen – Schutz vor sexueller Gewalt in der Jugendarbeit“. Modellprojekt von Zartbitter Köln e.V. (2014 bis 2016)

Unter aktiver Mitwirkung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung, die offene Einrichtungen der Jugendarbeit und auch Werkstätten besuchen, wurde in dem von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderten Modellprojekt erarbeitet, wie diese Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männer sich selbst vor sexuellen Übergriffen, Mobbing, andere Formen der Gewalt schützen und gestärkt werden können. Weiterhin wurden Arbeitshilfen entwickelt und Seminare sowie Fachtage durchgeführt, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen unterstützen, selbst präventive inklusive Schutzkonzepte zu entwickeln und zu verankern.

Auf der interaktiv gestalteten Homepage von Zartbitter e.V. sind die Ergebnisse des dreijährigen Modellprojektes unter www.sichere-orte-schaffen.de dokumentiert. Hier finden sich ansprechende Materialien und Informationen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Videos, Cartoons, Raps, Wimmelbilder) und für die Fachkräfte (Illustrierte institutionelle Schutzkonzepte, grundlegende Informationen zur Inklusion u.a.m.).

„Entdecken, erleben, teilhaben: Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in ganz Bergisch Gladbach gestalten!“

Mit einem großen Fachtage am 3. Juni 2016 endete das auf zwei Jahre angelegte und von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderte Modellprojekt zur inklusiven offenen Kinder- und Jugendarbeit. Träger des Modellprojekts war die Katholische Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH mit ihrem „Cafe Leichtsinn“, einem Jugendcafé für junge Leute zwischen 12 und 27 Jahren. Die Jugendpflegerin und zugleich Jugendhilfeplanerin der Stadt begleitete das Modellprojekt; sie moderierte die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt und unterstützte hier den Transfer zentraler Inhalte und Methoden des Modellprojekts. Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Rheinisch-Bergischer Kreis / Köln-Porz war und ist professioneller Kooperationspartner.

Im Rahmen des Modellprojekts wurden konkrete Angebote im Cafe Leichtsinn zusammen mit dem größtenteils selbstorganisiert und ehrenamtlich arbeitenden Team sowie mit Besucherinnen und Besuchern inklusiv ausgestaltet. Im Sinne der „partizipativen Evaluation“ waren Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zudem an der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Projektes sowie der Entwicklung der Evaluationskriterien aktiv beteiligt. Gemeinsam wurde ein Leitfaden zur zielgerichteten Hospitation und Befragung erarbeitet. Mit diesen haben die „Inklusionsdetektive und Inklusionsdetektivinnen“ dann Einrichtungen der Offener Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach auf ihren inklusiven Charakter untersucht und dabei auch Barrieren identifiziert, die Jugendliche mit Behinderungen in ihren Gestaltungs- und Selbstorganisationsmöglichkeiten hindern. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden im Hinblick auf die Paradigmen Offener Kinder- und Jugendarbeit ausgewertet und in eine Tabelle überführt, die den Blick auf einzelne Faktoren zu schärfen hilft, wertvolle Orientierungen für die Mitarbeitenden und Hinweise auf modifizierte Arbeitsmethoden für die Offene Kinder- und Jugendarbeit gibt. Die Ergebnisse bildeten und bilden die Grundlagen für Fortbildungen mit den Teams der anderen Einrichtungen und Coachings. Es liegt ein aussagekräftiger Abschlussbericht zum Modellprojekt vor, das darüber hinaus in einem Film dokumentiert ist. Bedeutsam ist, dass zentrale Ergebnisse nun im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt verankert sind und das Projekt verstetigt ist.

Z4.4 Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen

Aus Sicht des Dezernates Schulen und Integration können Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Schulsystem vor Ort inklusiv weiterzuentwickeln. Der LVR fördert die Anbahnung solcher Kooperationen u.a. mit großem Erfolg im Rahmen der vom LVR-Fachbereich Kommunikation im Sinne der Inklusion neu konzipierten Tour der Begegnung, die im Wechsel mit dem Tag der Begegnung zweijährlich umgesetzt wird (vgl. weitere Informationen zum Konzept und zu den konkreten Veranstaltungen der Tour der Begegnung in 2016 im Internet unter www.tour-der-begegnung.lvr.de sowie unter Maßnahme Z9.14 dieses Berichts).

Darüber hinaus realisieren die einzelnen LVR-Förderschulen von sich heraus vielfältige weitere Formen der Kooperation, z. B. gemeinsame Feste, Projektwochen oder Unterricht. Daraus ergeben sich für die beteiligten Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die eingebundenen Fachkräfte vielfältige Lern- und Entwicklungsimpulse. Förderschulen und allgemeine Schulen bewegen sich aufeinander zu und vernetzen sich. Im November 2016 wurde beschlossen, dass der LVR die Organisation und Durchführung solcher Kooperationen zwischen den LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen auf freiwilliger Basis finanziell unterstützt. Beförderungskosten, die im Rahmen von Kooperationen entstehen, können auf Antrag bis zu einer Höhe von 1.500 Euro pro Jahr und Schule übernommen werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1529/1).

Z4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen

Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion steigt die Anzahl der Integrationshelferinnen und -helfer in den Schulen rapide an. Die auf der Grundlage des Sozialleistungsrechts (SGB XII, SGB VIII) durchgeführten Verfahren führen bislang meist dazu, dass jede leistungsberechtigte Schülerin bzw. jeder leistungsberechtigte Schüler eine eigene Integrationshelferin bzw. einen eigenen Integrationshelfer erhält. Kommunen machen sich daher vermehrt auf den Weg, konkrete Konzepte für sogenannte Poollösungen zu entwickeln. Der Gesetzgeber befasst sich ebenfalls mit der Thematik.

Mit den vielfältigen Fragen zum Poolen von Integrationshilfen befasste sich unter Federführung des Dezernates Schulen und Integration daher auch im LVR eine gemeinsame Arbeitsgruppe der LVR-Dezernate Jugend, Schulen und Integration sowie Soziales. Die Arbeitsgruppe erstellte die Schrift „Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen“ (2016). In dem Papier werden die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der beiden Grundsatzmodelle „Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“ und „Poollösung in Form eines zusätzlichen infrastrukturellen Angebots“ dargestellt. Beleuchtet werden die vertragsrechtlichen Voraussetzungen, das Wahlrecht der Schülerin bzw. des Schülers sowie die vergaberechtlichen Aspekte. Das Papier wird den Kommunen und der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Z4.6 Beratung und Begleitung von systemischen respektive Pool-Lösungen in offenen Ganztagschulen

Die Stadt Köln hat in der Federführung des Jugendamtes das Pilotprojekt „IBiS – Inklusive Bildung in Schule“ durchgeführt, in dem in Zusammenarbeit mit Schulen, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die hier den offenen Ganzttag verantworten, und der Behindertenhilfe Integrationshilfen als strukturell-inklusive Lösungen konzipiert und erprobt wurden. Die LVR-Fachberatung im Dezernat Jugend hat dieses Pilotprojekt fachlich beraten, die Prozesse begleitet und mit ausgewertet. Die Ergebnisse wurden inzwischen sowohl im Rahmen eines Fachdialogs mit den Jugendämtern im Rheinland und bei verschiedenen Fachtagungen (auch über NRW hinaus) vorgestellt und erläutert: Im Vergleich zur direkten Zuordnung einer HelferIn bzw. eines Helfers ist das Poolen für ein Kind weniger stigmatisierend oder ausgrenzend. Ein Pool von Integrationshelferinnen und -helfern ermöglicht personelle Kontinuität. Die Kinder haben feste Bezugspersonen, ihre Eltern sowie die Lehrkräfte haben feste Ansprechpartner. Eine wechselseitige Vertretung der Helferinnen und Helfer ist möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Schule insgesamt – mit Unterricht und offenem Ganzttag – zu einem inklusiven Bildungsort weiterentwickelt, mit neuen Lehr-, Lernformen, veränderten Zeitrhythmen, individueller Lern- und Entwicklungsplanung u.a.m. In diesem Sinne sind die Integrationshelferinnen und -helfer Mitglieder im multiprofessionellen Team der OGS und integraler Baustein des pädagogischen Gesamtkonzepts. Solche Form der „Schulassistentz“, so lauten die Empfehlungen des Deutschen Vereins „Von der Schulbegleitung zur Schulassistentz in einem inklusiven Schulsystem“ (2016), die die Fachberatung des LVR-Landesjugendamts mitentwickelt hat, ist in zwei Formen auszugestalten: 1. als systemische Assistentz und 2. als persönliche Assistentz.

Z4.7 Regionaltagungen des LVR-Integrationsamtes

Um die gegenseitige Vernetzung zu stärken, hat das LVR-Integrationsamt im August und September 2016 seine örtlichen Netzwerkpartner zu insgesamt zehn Regionaltagungen eingeladen. Ziel der Tagungsreihe war es, die Akteure auf dem Feld der Vermittlung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben intensiver in den Austausch zu bringen. An den Regionaltagungen nahmen die regionalen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsagenturen, der Fachstellen für Menschen mit Behinderungen, der Integrationsfachdienste, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern sowie der Rentenversicherung teil. Vom LVR-Integrationsamt waren Expertinnen und Experten für Kündigungsschutz, begleitende Hilfe im Arbeitsleben, Integrationsbegleitung und technische Beratung dabei. Außerdem nahmen auch Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe teil. Das LVR-Integrationsamt plant die Tagungsreihe fortzuführen.

Z4.8 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen

In einem Kooperationsprojekt mit einem lokalen somatischen Anbieter setzt sich die LVR-Klinik Köln dafür ein, die Versorgung von gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten mit akuten psychoorganischen Syndromen und schweren, stationär behandlungsbedürftigen somatischen Komorbiditäten zu verbessern. Voraussichtlich sechs zusätzlich beantragte gerontopsychiatrische Betten sollen in ein Kooperationsprojekt zur Etablierung eines interdisziplinären Zentrums für Altersmedizin (ZAK) mit dem Fokus auf neuro-psychiatrische Erkrankungen auf dem Gelände einer somatischen Klinik eingehen. Bislang existiert in der Kölner Krankenhausversorgungsstruktur keine vergleichbare Einheit. Somit soll eine für Köln neue und zugleich innovative Versorgungsmöglichkeit für die wachsende Gruppe älterer Menschen mit psychiatrischem und geriatrischem Behandlungsbedarf geschaffen werden.

In den letzten zwei Jahren hat es mehrere Gespräche mit dem Universitätsklinikum Köln gegeben, das sich an einem Kooperationsprojekt zur Etablierung eines ZAK mit Kapazitäten aus beiden Kliniken (LVR-Klinik Köln, Universitätsklinik Köln mit Abteilung für Neurologie und Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie) sehr interessiert zeigt. Allerdings gestalten sich die Planungen für die räumliche Unterbringung des ZAK auf dem Gelände des Universitätsklinikums sehr langwierig, sodass nunmehr nach Erhalt des Feststellungsbescheids Sondierungsgespräche mit weiteren potentiellen Kooperationspartnern anstehen (in erster Linie Städtische Kliniken Köln, ggf. auch Evangelisches Krankenhaus Kalk).

Z4.9 Bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung

2015 veranstalteten das LVR-HPH-Netz Ost und die Mission Sicheres Zuhause e.V. erstmals ein bundesweites Symposium zum „Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung“ in Köln. Rund 200 Führungskräfte und Fachleute der Bereiche Behindertenhilfe und Brandschutz aus dem deutschsprachigen Raum tauschen sich darüber aus, wie der Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung effektiver gestaltet werden könnte. Am 12. Oktober 2016 folgte die Fortsetzung im Rahmen einer zweiten Tagung, die erneut auf hohes Interesse stieß. Das nächste Symposium Brandschutz findet am 25. Oktober 2017 statt.

Z4.10 Vernetzung mit kommunalen BRK-Verantwortlichen

Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte waren am 30. November 2016 Akteure auf Arbeitsebene aus Mitgliedskörperschaften des LVR zu Gast in Köln, die sich hauptamtlich in ihrer jeweiligen Kommunalverwaltung ressortübergreifend mit der Umsetzung der BRK befassen. Ziel des Treffens war es, einen Erfahrungsaustausch zu den unterschiedlichen Umsetzungsstrategien vor Ort anzustoßen. Der Austausch wird im Jahr 2017 gesetzt.

ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.⁹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden
- Z5.3 Barrierefreies Reisen
- Z5.4 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz¹⁰ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR. Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung. Zum aktuellen Berichtszeitpunkt sind die geplanten Maßnahmen im LVR-Landeshaus sowie im Horion-Haus bereits weitgehend umgesetzt. Mit der Umsetzung der noch fehlenden Maßnahmen im Außenbereich wurde im Herbst 2016 begonnen.

⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

¹⁰ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Derzeit sind diverse Pilotprojekte in Planung und Abstimmung, darunter die LVR-Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar, das LVR-Landesmuseum Bonn, die Industriemuseen in Oberhausen und Bergisch-Gladbach. Auch für einzelne LVR-Förderschulen wurden bereits Konzepte erarbeitet (Kurt-Schwitters-Schule, Karl-Tietenberg-Schule, Max-Ernst-Schule, Christy-Brown-Schule, Christophorusschule). Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen hat 2016 begonnen. Dabei befinden sich die Projekte in unterschiedlichen Umsetzungsphasen. Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

Z5.3 Barrierefreies Reisen

Neben einem möglichst hohen Standard der Barrierefreiheit ist es für eine selbstbestimmte Nutzung auch wichtig, Menschen mit Behinderungen möglichst umfangreich Informationen darüber zu geben, was sie in den LVR-Museen und Kultureinrichtungen erwartet. Daher hat sich der LVR 2015 der bundeweiten Initiative „Barrierefreies Reisen“ des Deutschen Seminars für Tourismus angeschlossen. Die Initiative prüft und zertifiziert touristische Einrichtungen im Rahmen eines standardisierten Fragebogens auf Barrierefreiheit. Im Berichtsjahr 2016 wurde die Zertifizierung fortgesetzt. Aktuell zertifiziert sind das LVR-RömerMuseum Xanten, das LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen, das LVR-Industriemuseum St. Antony-Hütte, das LVR-Industriemuseum Euskirchen und das LVR-Industriemuseum Solingen (Stand Juni 2016).

Z5.4 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Im Juni 2016 wurde dem Ausschuss für Inklusion vom Fachbereich Kommunikation ein Konzept für eine LVR-Inklusions-App vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1310). Die App soll auf Basis einer Karte Informationen zur Erreichbarkeit von LVR-Einrichtungen darstellen. Die App richtet sich an Menschen mit und ohne Behinderungen. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen stehen körperliche Einschränkungen im Fokus. Auch der öffentliche Raum in der unmittelbaren Nähe der LVR-Einrichtungen wird hinsichtlich der Barrierefreiheit berücksichtigt, insbesondere die Erreichbarkeit durch den öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie Parkplätze. Durch die breite Präsenz des LVR im Rheinland können rund 90 Standorte (ohne HPH-Wohngruppen) erschlossen werden.

ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.¹¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LandesMuseum Bonn
- Z6.2 Verbesserte Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen in den LVR-Museen
- Z6.3 Film „Anders Sehen“
- Z6.4 Film „Peer Counseling“

Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LandesMuseum Bonn

Im Berichtsjahr 2016 wurde ein Grundsatzbeschluss über eine inklusive Neuorientierung des LVR-LandesMuseums Bonn getroffen. Anlässlich seines 200-jährigen Bestehens ist geplant, das Museum sowohl baulich wie inhaltlich umfassend neu aufzustellen. Das größte Landesmuseum Nordrhein-Westfalens soll so seiner Vorbildfunktion innerhalb des Rheinlandes und weit darüber hinaus gerecht werden (Vorlage Nr. 14/1134).

Z6.2 Verbesserte Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen in den LVR-Museen

Die LVR-Museumsberatung und die drei LVR-Freilichtmuseen Lindlar, Kommern und Xanten haben 2016 ein gemeinsames Projekt initiiert, um die Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen zu verbessern. Ziel des Projektes ist es, blinden und sehbehinderten Menschen einen selbstbestimmteren Besuch der Museen zu ermöglichen. In einem ersten Schritt fand 2016 ein ganztägiger ExpertInnen-Workshop mit Betroffenen und externen FachkollegInnen statt, um konkrete Bedürfnisse abzustimmen und Maßnahmen zu priorisieren. Außerdem wurde für das LVR-Freilichtmuseum Lindlar ein Tastplan realisiert. 2017 soll das Projekt unter kontinuierlicher Einbeziehung der Expertinnen und Experten weiterentwickelt und konkrete Maßnahmen (taktile Leitsysteme, Modelle, zielgruppengerechte Informationsvermittlung) umgesetzt werden. Finanziert wird das Projekt über die LVR-Museumsförderung.

¹¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

Z6.3 Film „Anders Sehen“

Das LVR-Integrationsamt hat im Berichtsjahr 2016 unter Beteiligung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung den barrierefreien Film „AndersSEHEN“ produziert. Durch den Film sollen Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung mehr über die neuen, zusätzlich zu den Regelangeboten bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Projektes „SCHÜLERPOOL“ erfahren. Zudem wird Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung das Angebot eines behinderungsspezifischen Jobcoachings vorgestellt. Der Film verfügt unter anderem über eine vollständige akustische Bildbeschreibung (Audiodeskription) (vgl. Vorlage Nr. 14/1534).

Z6.4 Film „Peer Counseling“

Das LVR-Dezernat Soziales hat in Kooperation mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation einen Filmbeitrag über das LVR-Modellprojekt Peer Counseling – die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung – produziert (s. Maßnahme Z1.2). Der Film zeigt anschauliche Fallbeispiele, wie zum Beispiel einen jungen Mann mit Sehbehinderung und Lernschwierigkeit, der mit ambulanter Unterstützung selbstständig wohnt. Die Beratung auf Augenhöhe hat ihn zu diesem Schritt ermutigt. Der Filmbeitrag ist online abrufbar¹² und verfügt über Untertitel für gehörlose Menschen.

ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.¹³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Simultanübertragung in Leichte Sprache

Z7.2 Audiotranskription

¹² Der Link zum Film:

http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer_counseling/peer_counseling_1.jsp

¹³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

Z7.1 Simultanübertragung in Leichte Sprache

Nach der Premiere im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling - Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ im November 2015 hat das Dezernat Soziales auch im Jahr 2016 bei der Veranstaltung „Persönliches Budget. Chance für alle“ die Wortbeiträge simultan in Leichte Sprache übersetzen lassen.

Z7.2 Audiotranskription

Das LVR hat bei mehreren Veranstaltungen im Jahr 2016 Schriftsprachendolmetscherinnen und -dolmetscher eingesetzt, zum Beispiel bei der Fachtagung des Dezernates Soziales zum Bundesteilhabegesetz am 25. August 2016 (s. Maßnahme Z12.2).

ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.¹⁴

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Neue Infobroschüren in Leichter Sprache
- Z8.2 Neues LVR-Magazin mit Textauszügen in Leichter Sprache
- Z8.3 Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Leichten Sprache
- Z8.4 Leichte Sprache in der Verwaltungspraxis
- Z8.5 Leichte Sprache in den LVR-Museen

¹⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

Z8.1 Neue Infobroschüren in Leichter Sprache

Im Berichtsjahr 2016 wurden verschiedene neue Broschüren entwickelt, mit denen sich Menschen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, über die Angebote des LVR informieren können. Alle Broschüren können im Leichte Sprache-Portal des LVR abgerufen werden (www.leichtesprache.lvr.de). Zwei Beispiele:¹⁵

Über die neu erstellte Broschüre „Leistungen für die Menschen im Rheinland“ können sich Interessierte in Leichter Sprache über den LVR, seine Aufgaben und Ziele informieren. Die Broschüre ist in Verantwortung des Fachbereichs Kommunikation entstanden. Das LVR-Integrationsamt hat in Zusammenarbeit mit einem Büro für Leichte Sprache die Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor“ zu den Aufgaben und den Angeboten des LVR-Integrationsamtes erstellt (vgl. Vorlage Nr. 14/1583).

Z8.2 Neues LVR-Magazin mit Textauszügen in Leichter Sprache

Der LVR hat im August 2016 die erste Ausgabe von „RHEINLANDweit - Das LVR-Magazin“ veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen Service und Unterhaltung für Menschen mit und ohne Behinderungen. RHEINLANDweit erscheint zweimal im Jahr und löst das alte Magazin „LVR-Report“ ab. Bestandteil des neuen Magazins sind auch Texte in Leichter Sprache, um Informationen insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten zugänglich zu machen und um Bewusstsein für den Bedarf von Leichte Sprache-Texten zu schaffen.

Z8.3 Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Leichten Sprache

Vor dem Hintergrund eines deutlichen Bedarfes an fachlich-inhaltlichem Austausch zum Thema Leichte Sprache hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gemeinsam mit dem Fachbereich Kommunikation im Herbst 2016 erstmals eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe von Anwenderinnen und Anwendern im LVR einberufen. Zur Vernetzung auf Arbeitsebene ist u.a. ein gemeinsamer Laufwerksordner mit Materialien wie textergänzenden Piktogrammen eingerichtet worden. Eine praxisorientierte Arbeitshilfe auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit Leichter Sprache ist für 2017 geplant.

Z8.4 Leichte Sprache in der Verwaltungspraxis

Das Dezernat Soziales hat eine Arbeitsgruppe für Leichte Sprache, die den Einsatz des Instruments im alltäglichen Verwaltungsgeschehen prüft. Ziel ist es, Bescheide und Hinweisblätter im Rahmen der Eingliederungshilfe zukünftig mit einer Erklärung in Leichter Sprache zu ergänzen. Die konkrete Umsetzungsarbeit hierzu wurde im Berichtsjahr 2016 begonnen (insb. Erläuterung Kosten-Zusage zum Betreuten Wohnen, Merkblatt Einkommen und Vermögen).

Z8.5 Leichte Sprache in den LVR-Museen

Basis-Informationen in Leichter Sprache wurden 2016 in die Internetauftritt der folgenden LVR-Museen und LVR-Kulturdiensten integriert: Freilichtmuseum Lindlar, LandesMuseum Bonn, Max Ernst Museum sowie Zentrum für Medien und Bildung.

¹⁵ Auf eine weitere neue Broschüre zum Persönlichen Budget wurde bereits unter Zielrichtung 3 hingewiesen.

ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.¹⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Konzept zur Menschenrechtsbildung im LVR
- Z9.2 Vernetzungstreffen der Bildungsakteure im LVR
- Z9.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung
- Z9.4 Neues Hospitationsprogramm
- Z9.5 Sensibilisierung des Museumspersonals der Rheinland Kultur GmbH
- Z9.6 Beitritt zur Charta der Vielfalt
- Z9.7 Der LVR stellt sich seiner Geschichte
- Z9.8 Gedenken an die Opfer der NS-Psychiatrie und -Euthanasie in Waldniel-Hostert
- Z9.9 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“
- Z9.10 Vernetzung mit Akteuren der Menschenrechtsbildung außerhalb des LVR
- Z9.11 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes
- Z9.12 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung
- Z9.13 Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“

- Z9.14 Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“
- Z9.15 Interaktive Ausstellung „Schubladen“
- Z9.16 Tag und Tour der Begegnung
- Z9.17 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Z9.1 Konzept zur Menschenrechtsbildung im LVR

Im Juli 2016 wurde im Verwaltungsvorstand ein von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte erstelltes mehrstufiges Konzept zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ beraten und verabschiedet. Das Konzept wurde gemäß Vorlage Nr. 14/1492 im September 2016 vom Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis genommen. Das Konzept umfasst u.a. Seminare zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden des LVR für die Belange und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen (s. Maßnahme Z9.3).

¹⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Teil der Umsetzung des Konzeptes war auch ein Fachgespräch zur „Ermittlung des Schulungsbedarfes zur Rechtsanwendung der BRK im LVR“, welches auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 21. September 2016 stattgefunden hat.

Z9.2 Vernetzungstreffen der Bildungsakteure im LVR

Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte sowie des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung tauschten sich am 31. August 2016 in Düsseldorf rund 40 interne Bildungsakteure aus allen Bereichen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung aus. Anwesend waren u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Akademie für seelische Gesundheit, der LVR-Kliniken, des Instituts für Versorgungsforschung, der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie der Schulen für Ergotherapie, der HPH-Netze, des Landesjugendamtes, der Jugendhilfe Rheinland, des Integrationsamtes, der LVR-Förderschulen und des LVR-Berufskollegs, der LVR-Museen, des Zentrums für Medien und Bildung, des Schulungszentrums der InfoKom, des Dezernats Soziales sowie der Zentralbibliothek. Auch der Fachbereich Kommunikation, die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und die Gesamtschwerbehindertenvertretung nahmen teil. Gemeinsam wurden Ideen und Anknüpfungspunkte für Angebote zur Menschenrechtsbildung im gesamten LVR diskutiert. Als Gast war Judith Feige von der Abteilung für Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte aus Berlin vor Ort. Sie stellte u.a. die aktuellen Bildungsmaterialien des Instituts „Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ vor. Das Vernetzungstreffen ist ein zentrales Element des Konzeptes zur Menschenrechtsbildung im LVR (s. Maßnahme Z9.1).

Z9.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung

Das Thema „Inklusion und Menschenrechte“ hat sich inzwischen zu einem festen Schwerpunkt im Fortbildungsprogramm des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung entwickelt. Im Rahmen eines Einführungsseminars vermittelt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte Grundlagenwissen zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie zum LVR-Aktionsplan. Auch 2016 wurde das Seminar stark nachgefragt. Weitere Seminare aus dem Themenschwerpunkt Inklusion und Menschenrechte befassen sich mit Leichter Sprache, Gebärdensprache oder Perspektivwechseln für ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen im LVR. Die Seminare können auch für bestehende Arbeitsgruppen aufbereitet und durchgeführt. Über das Fortbildungsprogramm hinaus hält die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit 2016 Einführungsvorträge vor den neuen Verwaltung-Ausbildungsjahrgängen des LVR.

Z9.4 Neues Hospitationsprogramm

Anfang November 2016 startete die Pilotphase für das neue Hospitationsprogramm im LVR. Im Rahmen einer Hospitation wechselt die oder der Mitarbeitende auf Zeit – in der Regel zwischen einem und fünf Tagen – den Arbeitsplatz in einen anderen Bereich des LVR, eine andere Verwaltung oder ein Unternehmen der freien Wirtschaft. Die Hospitation wird dabei bewusst auch als Instrument verstanden, um die Mitarbeitenden im Sinne der Menschenrechtsbildung zu fördern und weiterzuentwickeln (zum Beispiel durch die direkte Begegnung mit Menschen mit Behinderungen).

Z9.5 Sensibilisierung des Museumspersonals der Rheinland Kultur GmbH

2015 wurde damit begonnen, in allen LVR-Museen halbtägige Schulungen für Mitarbeitenden der Rheinland Kultur GmbH durchzuführen, die an den Kassen und Aufsichten der LVR-Museen arbeiten. Im Rahmen der Schulungen mit einer externen Referentin wurden die Mitarbeitenden für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Themen waren u.a. der respektvolle und hilfsbereite Umgang mit allen Gästen, die besonderen Anforderungen von Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen sowie die Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Schulungen wurden 2016 erfolgreich fortgeführt und abgeschlossen.

Z9.6 Beitritt zur Charta der Vielfalt

Als Ausdruck seines Einsatzes für gesellschaftliche Vielfalt und ein diskriminierungsfreies Miteinander hat sich der LVR anlässlich des Deutschen Diversity-Tages am 7. Juni 2016 der Charta der Vielfalt angeschlossen. LVR-Direktorin Ulrike Lubek unterzeichnete die 2006 von den Unternehmen Daimler, BP Europa SE, Deutsche Bank und Deutsche Telekom ins Leben gerufene Vereinbarung. Die Charta der Vielfalt will die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in der Unternehmenskultur in Deutschland voranbringen. Die unterzeichnenden Organisationen setzen sich für ein Umfeld ein, das frei von Vorurteilen und Diskriminierungen ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Kundinnen und Kunden sollen Respekt und Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Z9.7 Der LVR stellt sich seiner Geschichte

Ein wichtiges Element der Menschenrechtsbildung ist die kritische Auseinandersetzung des LVR mit seiner eigenen Geschichte. 2009 hat die Landschaftsversammlung daher beschlossen, „die Geschichte der Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR bis in die heutige Zeit“ umfangreich aufzuarbeiten und zu dokumentieren. In der Folge wurde eine Vielzahl an Forschungsprojekten umgesetzt.¹⁷

Im Berichtsjahr 2016 wurde die Studie „Verwaltungsdienst, Gesellschaftspolitik und Vergangenheitsbewältigung nach 1945. Udo Klaus, Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (1954–1975)“ veröffentlicht.

Ende November 2016 wurde zudem das erste Gesamtmanuskript zum Projekt „Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in der Psychiatrie und Behindertenhilfe“ vorgelegt. Das Projekt des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universität Düsseldorf wird durch Mittel des LVR gefördert. Es widmete sich der historischen Erforschung der strukturellen Bedingungen und Alltagswelten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und ihrer Institutionalisierung auf der ‚Landkarte‘ der Einrichtungen der Rheinischen Provinzialverwaltung bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland für den Zeitraum von 1945 bis in die 1970er Jahre. Mit einer Veröffentlichung der Studie wird in der ersten Jahreshälfte 2017 gerechnet (vgl. Vorlage Nr. 14/1828).

¹⁷ Eine Übersicht der Aktivitäten findet sich hier: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/historie/60_jahre_lvr/16_3126_Broschuere_Der_LVR_stellt_sich_seiner_Geschichte_-_Stand_November_2016_finale_Fassung.pdf

Ebenfalls weit fortgeschritten ist das Projekt zur „Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR seit 1945“. Auch dieses Projekt wird durch das Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universität Düsseldorf verantwortet. Es erforscht die Geschichte der Kliniken für Psychiatrie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Förderschulen des LVR unter Einschluss der Umsetzung der Psychiatriereform unter sozial- und kulturhistorischer Perspektive. Auch hier wird mit einer Veröffentlichung der Studie in der ersten Jahreshälfte 2017 gerechnet (vgl. Vorlage Nr. 14/1828).

Z9.8 Gedenken an die Opfer der NS-Psychiatrie und -Euthanasie in Waldniel-Hostert

Im November 2016 stellte der LVR seine Pläne für den Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert vor. Auf dem ehemaligen Friedhof der einstigen Außenstelle der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Süchteln-Johannistal in Waldniel-Hostert soll durch eine architektonisch-künstlerische Erweiterung der heutigen Gedenkstätte der Opfer der NS-Psychiatrie gedacht werden. Weit über 500 Menschen starben hier, darunter 99 Kinder – viele nachweislich als Opfer der verbrecherischen NS-„Euthanasie“-Maßnahmen.

Zur Realisierung des Gedenk- und Erinnerungsortes hatte der Landschaftsverband Rheinland auf Initiative der politischen Vertretung einen Wettbewerb ausgerufen, aus dem die Arbeitsgemeinschaft Katharina Struber und Klaus Gruber aus Wien als Sieger hervorging. Ihr Entwurf zeichnet sich durch einen behutsamen Umgang mit diesem Ort aus. Große bunte Kugeln aus Aluminium wecken Assoziationen an liegengebliebenes Kinderspielzeug, das die Präsenz der ermordeten Kinder eindringlich vermittelt. Ergänzt wird dies durch eine Gedenkmauer, auf die Schilder aus Messing angebracht werden. Sie tragen die Namen der Menschen, die hier begraben sind. Patinnen und Paten, die in diesen Tagen gesucht werden, legen handschriftlich die Namen sowie Geburts- und Todestag eines Menschen nieder, die dann auf die Schilder übertragen werden. Auch dieses Projekt sieht der LVR in der Reihe der Aktivitäten „Der LVR stellt sich seiner Geschichte.“

*Hinsichtlich der Vermittlung von BRK-relevanten Themen an **externe Akteure** lassen sich die folgenden Aktivitäten hervorheben:*

Z9.9 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2016 in und außerhalb des Rheinlands über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Workshop mit dem Bezirk Oberbayern in München zum Vorgehen beim LVR-Aktionsplan, 29. Februar/1. März 2016.
- Vortrag bei der Jahrestagung des Pastoralreferates Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg, 7. März 2016.
- Mitwirkung an den Sitzungen des „Unterausschusses Inklusion, Anti-Stigma, Gesundheitsförderung und Prävention“ als Teil des Projektes zum neuen Landes-

psychiatrieplan NRW in Verantwortung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA).

- Vortrag an der Evangelischen Fachhochschule in Bochum auf Einladung von Frau Prof. Dr. Degener (Deutsches Mitglied des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen), 9. Mai 2016.
- Vortrag beim „Forum Inklusion“ der Stadt Rheinbach, 29. Juni 2016.
- Vortrag für die Ombudspersonen im LVR-Klinikverbund auf Anregung des Zentralen Beschwerdemanagements des LVR, 16. November 2016.
- Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans im Vierteljahresgespräch der Landesdirektorin mit dem Gesamtpersonalrat, 22. November 2016.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 14. Oktober 2016 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am zweiten Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

Z9.10 Vernetzung mit Akteuren der Menschenrechtsbildung außerhalb des LVR

Als einzige Kommune in Deutschland betreibt die Stadt Nürnberg ein kommunales Menschenrechtsbüro. Damit bekennt sich die Stadt zu ihrem Leitbild als Stadt des Friedens und der Menschenrechte, erwachsen aus der verpflichtenden Vergangenheit als Hochburg des verbrecherischen Nationalsozialismus. Das Menschenrechtsbüro unterhält u.a. ein breites Angebot im Bereich der Menschenrechtsbildung. Es bietet selbst Seminare für Schulklassen und Gruppen an, hält aber auch ein Beratungs- und Informationsangebot für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor. Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte kann das Menschenrechtsbüro für den LVR ein guter Partner sein, wenn es um die Konzeption von Angeboten der Menschenrechtsbildung geht. Die Stabsstelle bekam Ende September 2016 die Gelegenheit, als Gast vor Ort an einem Pflichtseminar zu Menschenrechten für Nachwuchskräfte der Stadtverwaltung teilzunehmen.

Darüber hinaus nahm die Stabsstelle am 6. Oktober 2016 erstmalig beim bundesweiten Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung in Berlin teil, das von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte jährlich organisiert wird. Anlässlich dieser Reise nahm die Stabsstelle auch an der Konferenz „50 Jahre UN-Menschenrechtspakte“ teil, die anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des UN-Zivilpaktes und des UN-Sozialpaktes vom Deutschen Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Forum Menschenrechte veranstaltet wurde.

Z9.11 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes

Auch 2016 hat das LVR-Integrationsamt eine Vielzahl an Schulungsangeboten für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, Arbeitgeberbeauftragte sowie Verantwortliche für Betriebliches Eingliederungsmanagement rund um das Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf durchgeführt. Menschenrechtsbildung ist ein impliziter Bestandteil des gesamten Kursangebotes.

Neben Seminaren und Fortbildungen entwickelt das Integrationsamt seine Infomaterialien und Internetauftritte ständig weiter, führt Fachtagungen durch und beteiligt sich mit Informations- und Beratungsständen an einschlägigen Messen. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Jahresbericht 2015/2016 des Integrationsamtes.¹⁸

Z9.12 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung

Das Dezernat Jugend hat auch im Berichtsjahr 2016 seine Qualifizierungsoffensive zur Steigerung der Betreuungskompetenzen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen fortgesetzt. Diese Offensive richtet sich zum einen an Fachberatungen der örtlichen Ebene und Einrichtungsleitungen vor Ort hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen. 2016 wurden hier zwei neue Zertifikatskurse durchgeführt, die mit jeweils 20 Teilnehmerinnen ausgebucht waren.

Zum anderen werden im Rahmen der Qualifizierungsoffensive Tagespflegepersonen weitergebildet. Im Januar 2016 startete an allen Qualifizierungsstandorten der zweite Durchgang von Zertifikatskursen. Es konnten 94 Teilnehmerinnen berücksichtigt werden.

Z9.13 Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“

Im Februar 2016 startete der 2. Durchgang des berufsbegleitenden Aufbaubildungsganges „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“ am LVR-Berufskolleg, Fachschule des Sozialwesens. In 600 Stunden qualifiziert das Berufskolleg nach landeseinheitlichen Richtlinien 22 Erzieherinnen und Erzieher aus Kindertagesstätten, außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen und anderen sich der Inklusion verpflichteten Einrichtungen der Jugendhilfe zu Fachkräften. Die Teilnehmenden kommen aus dem gesamten Rheinland von verschiedenen Jugendhilfeträgern.

Ausgehend von einem weiten Begriff der Inklusion, der alle Menschen mit ihren Bedürfnissen ernst nimmt und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns macht, erwerben die Absolventinnen und Absolventen eine Vielzahl von Kompetenzen, um den Prozess der Inklusion in ihrer Einrichtung, bei ihrem Träger oder in ihrer Kommune voranzutreiben. Dazu erweitern sie sowohl ihre Kompetenzen im direkten Handeln mit Menschen mit unterschiedlich großen Unterstützungsbedürfnissen und ihren Bezugspersonen. Ihre gewonnene Handlungskompetenz bezieht sich aber auch auf die Begleitung notwendiger Veränderungsprozesse von Teams und Organisationen auf dem Weg zu inklusiv arbeitenden Einrichtungen. Die wöchentlich über 1,5 Jahre stattfindende Fortbildung endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung und einem entsprechenden Zeugnis. Im Sommer 2017 startet ein neuer Kurs.

¹⁸ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

Z9.14 Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“

Bereits seit 2013 bietet das LVR-Berufskolleg im Auftrag des Landschaftsausschusses den Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“ an. Von Oktober 2015 bis Mai 2016 führte das LVR-Berufskolleg diese nichtschulische Fortbildung für Schulbegleiterinnen und -begleiter sowie Integrationshelferinnen und -helfer oder -begleiter nun zum dritten Mal durch. In 175 Stunden qualifizieren sich die Teilnehmenden über 8 Module zu Inklusionsassistentinnen und -assistenten. Sie erweitern ihre Kompetenzen im Umgang mit ihren zu unterstützenden Kindern, lernen dabei aber auch alle anderen Kinder einzubeziehen, so dass „ihr“ Kind Bildung in nicht separierenden Strukturen erfahren kann. Die Teilnehmenden kommen aus unterschiedlichen Berufsfeldern und mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen und bilden damit im Kurs die Diversität der Gesellschaft ab. Sie arbeiten für verschiedene Träger kursbegleitend in verschiedenen Schultypen und -stufen sowie in Kindertagesstätten. Ihr Einsatzfeld könnte aber auch im Bereich der Freizeit- oder Arbeitsassistenz sein. Am Ende führen die Teilnehmenden ein Projekt durch, in dem sie zeigen, dass sie ausgehend von „ihrem“ Kind oder Jugendlichen, unterstützend und assistierend arbeiten können. Für den Oktober 2017 ist der 4. Kurs geplant, der gerade in Zusammenarbeit mit einigen großen Trägern des Familien unterstützenden Dienstes weiterentwickelt wird.

*Auch der **Öffentlichkeitsarbeit** des LVR kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, öffentliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schaffen.*

Z9.15 Interaktive Ausstellung „Schubladen“

Der LVR präsentierte vom 2. September bis zum 30. November 2016 im LVR-Landeshaus die interaktive Ausstellung „Schubladen“ der Mönchengladbacher Künstlerin Meike Hahnrahs. „Schubladen“ zeigte 50 Fotoporträts von Menschen, von denen die Hälfte Frauen sind, die Schutz in einem Frauenhaus suchten, sowie Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Ausstellung lud die Betrachterinnen und Betrachter dazu ein, selbstkritisch eigene Normalitätsvorstellungen und Stigmatisierungen („Schubladen“) zu hinterfragen.¹⁹ Nach der erfolgreichen Premiere im LVR-Landeshaus in Köln tourt die Ausstellung durch ganz Nordrhein-Westfalen, unter anderem mit Stationen im NRW-Landtag in Düsseldorf. LVR-Direktorin Ulrike Lubek hat die Schirmherrschaft für das Ausstellungsprojekt übernommen.

¹⁹ Der Link zur Ausstellung: <http://www.schubladen.online/>

Z9.16 Tag und Tour der Begegnung

Der LVR feiert seit 1998 den **Tag der Begegnung** als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten. Im Jahr 2016 wurde das Konzept systematisch weiterentwickelt.

Ziel des neuen – vom LVR-Fachbereich Kommunikation erarbeiteten – Konzepts ist es, zukünftig mit dem Fest verstärkt Menschen anzusprechen, die sich mit dem Thema Inklusion bislang nicht befasst haben. Ab 2018 wird es einen jährlichen Wechsel geben zwischen dem Tag der Begegnung als Großveranstaltung in Köln (das nächste Mal am 20. Mai 2017) und einer Regionalisierungskampagne für Inklusion. Im Rahmen dieser Regionalisierungskampagne wird der LVR erstmals 2018 Veranstaltungen im Rheinland unterstützen, die bisher gar nicht oder nur bedingt barrierefrei waren, wie etwa Karnevalsumzüge, Schützenfeste oder andere Brauchtumsfeste. Auf diese Weise möchte der LVR die Leitidee der Inklusion zu den Menschen tragen und sie so rheinlandweit sichtbarer machen.

Ebenfalls nach einer konzeptionellen Neuausrichtung ging die „**Tour der Begegnung** - Inklusion läuft!“ im Jahr 2016 wieder an den Start: An der „neuen“ Tour waren mehr allgemeine Schulen beteiligt und der bisherige Rundlauf wurde durch einen Sternlauf ersetzt. Außerdem wurde die Veranstaltung noch stärker in die Öffentlichkeit getragen.

Z9.17 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Dabei setzt er sich insbesondere für Maßnahmen zur Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion ein.

So unterstützte der LVR auch 2016 das Kunst- und Kulturfest „**Birlikte** – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.

Zudem konnten unter dem Motto „**Karneval für alle**“ erneut Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam den Kölner Schull- und Veedelzöch am Karnevalssonntag und den Rosenmontagszug erleben. Neben einer Zuschauertribüne für Menschen im Rollstuhl standen zur Eröffnung des Kölner Straßenkarnevals an Weiberfastnacht auf dem Alter Markt vom LVR finanzierte Gebärdendolmetscherinnen mit auf der Bühne. Zudem erhielten gehörlose Menschen in diesem Jahr die Möglichkeit, an Kölns internationaler Karnevalssitzung, der „Immisitzung“, teilzunehmen. Der LVR finanzierte am 24. Januar 2016 in der Abendvorstellung die Übersetzung des Bühnenprogramms in die Deutsche Gebärdensprache. Den Veilchendienstagszug in Mönchengladbach konnten blinde und sehbehinderte Menschen erstmals mithilfe einer akustischen Beschreibung in neuer Qualität live erleben. Der LVR finanzierte die sogenannte Audiodeskription.

ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.²⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern
- Z10.2 Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung
- Z10.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Kindeswohl befassen.

Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern

Im Rahmen einer Fachveranstaltung für Leitungskräfte von Einrichtungen professioneller Erziehungshilfe stellte das LVR-Landesjugendamt am 20. April 2016 sein neues Positionspapier „Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ der Fachöffentlichkeit vor (vgl. Vorlage Nr. 14/1029).²¹

Im Fokus der Ausarbeitung stehen Kinderrechte, Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie die Zusammenhänge zwischen Autonomie, Macht und Zwang. Das Papier geht auch explizit auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ein und richtet sich an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie an Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. An dem Positionspapier haben Einrichtungsleitungen der stationären Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und

²⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

²¹ Vgl. Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Mitarbeiter des LVR-Dezernates Soziales sowie des LVR-Landesjugendamts mitgewirkt. Das von der Sozialrechtsexpertin Prof. Dr. Julia Zinsmeister (TH Köln) geleitete Projekt berücksichtigte bei der Erarbeitung die Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“.

Z10.2 Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung

Im LVR-Landesjugendamt wurde im Berichtsjahr ein neues Forschungsvorhaben konzipiert, das sich systematisch mit der Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung auseinandersetzt (vgl. Vorlage Nr. 14/1368). Das Projekt soll die derzeitige Praxis in Tageseinrichtungen im Rheinland erfassen und erstmals eine solide Datenbasis zum Stand der Umsetzung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen im Rheinland liefern. Zudem geht es darum, Herausforderungen, Entwicklungstärken und -hemmnisse für den bedarfsgerechten Ausbau von inklusiven/integrativen Betreuungsplätzen im Rheinland auszuloten. Ebenso soll die Frage beleuchtet werden, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit entsprechend der quantitativen Weiterentwicklung nachhaltig entwickelt und gesichert werden kann. Entwicklungsansätze und Empfehlungen für den weiteren Implementierungs- und Gestaltungsprozess sollen formuliert werden.

Z10.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

Mitarbeitenden der Zentralen Adoptionsstelle im LVR-Landesjugendamt beraten Interessierte in allen rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Fragen der Adoption und Adoptionsvermittlung. Häufig bestehen auf Seiten der an einer Adoption Interessierten besondere Vorbehalte und Unsicherheiten, wenn es um Kinder mit Behinderungen geht. Um die Haltung und das Bewusstsein von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu verbessern, wurden daher 2016 spezielle Informationseinheiten konzipiert und durchgeführt, in denen die besonderen Anforderungen an die Adoption eines Kindes mit Behinderung vermittelt werden.

ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.²²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z11.1 Gewaltschutz in Einrichtungen
- Z11.2 Stärkung von Frauen mit Behinderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Z11.3 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Z11.1 Gewaltschutz in Einrichtungen

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses in Genf zur ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde das Thema Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen als besonders dringlich hervorgehoben. Daher wurde der LVR-interne Follow-up-Prozess (vgl. Maßnahme Z12.1) mit diesem Thema begonnen (vgl. Vorlage Nr. 14/928, 2016 fortgesetzt durch Vorlage Nr. 14/1180).

Um die im LVR vorhandene Expertise zu bündeln und nach Möglichkeit die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zum Gewaltschutz zu erhöhen, fand am 28. November 2016 ein verwaltungsinternes dezernatsübergreifendes Fachgespräch zum Thema statt. Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte tauschten sich Vertreterinnen und Vertreter der Dezernate Soziales, Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, Jugend, Schulen und Integration sowie der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming über laufende Aktivitäten aus.

Im Ergebnis wurde die Entwicklung eines einheitlichen, für die unterschiedlichsten Arbeitsbereiche des LVR passenden Rahmenkonzeptes zum Gewaltschutz als nicht zielführend betrachtet. Stattdessen wurde vereinbart, dass die Stabsstelle Inklusion und Men-

²² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

schenrechte eine LVR-Arbeitshilfe entwickelt, die zentrale Aspekte bündelt, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten.

In die Arbeitshilfe fließen auch die Ergebnisse des Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ ein, der vom Dezernat Soziales am 21. Oktober 2016 ausgerichtet wurde (vgl. Maßnahme Z11.2).

Z11.2 Stärkung von Frauen mit Behinderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt

Ziel des Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ war es, sich zum Thema Gewaltschutzprävention auszutauschen und Erfahrungen zu bündeln. Ein Schwerpunkt war dabei der Schutz insbesondere von Frauen vor sexualisierter Gewalt. Interesse des LVR ist es, unterschiedliche Gewaltschutz-Konzepte in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe zu reflektieren und entsprechend der Frage nachzugehen, wie er in seinen Rollen als Leistungsträger sowie Vertragspartner von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe „Gewaltschutzprävention“ unterstützen kann. Dieser Austausch soll zukünftig fortgesetzt werden.

Parallel dazu begleitete der LVR in 2016 das Projekt des Netzbüros Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW „Förderung und Stärkung von Frauen und Mädchen mit Behinderung in Wohnheimen und Werkstätten“, dessen Ergebnisse im Rahmen einer Fachtagung, die am 7. Juli 2017 in den Räumen des LVR stattfinden wird, vorgestellt werden sollen.

In einer übergreifenden Arbeitsgruppe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wird zum Thema „sexualisierte Gewalt“ ein „Eckpfeilerkonzept“ erarbeitet, das in den Teams der Wohngruppen vor Ort konkret zu füllen ist. Schwerpunkte sind neben Begriffsklärungen (z.B. Grenzverletzung) Prävention und Intervention.

Z11.3 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Der Ausschuss für Inklusion und Menschenrechte befasste sich – im Kontext der abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (vgl. Vorlage Nr. 14/1181). Dabei wurde deutlich, dass der LVR als Leistungsträger und als Leistungserbringer in vielfältiger Weise mit dem Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen berührt wird. Diese ist verfassungsrechtlich geschützt und kann als Teil einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung im Sinne des Rehabilitations- und Teilhaberechts betrachtet werden.

Ausgehend von der bereits vorhandenen Expertise wurde die Bildung einer dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die gemeinsame Fragestellungen und Ziele ermittelt. Zudem ist geplant, dass Kindeswunsch und Elternschaft zu einem zentralen Veranstaltungsthema des ersten „LVR-Dialoges Inklusion und Menschenrechte“ im Rahmen des partizipativen Berichtswesens in 2017 zu machen.

ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.²³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Z12.2 Monitoring von Vorlagen

Z12.3 Bundesteilhabegesetz

Z12.4 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

2015 hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte damit begonnen, die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands systematisch auszuwerten. Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte (vgl. Vorlagen Nr. 14/402 und 14/567). 2016 wurden Vorlagen zu den folgenden Empfehlungen erarbeitet:

²³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

<i>Titel der Follow-up Vorlage</i>	<i>Vorlage Nr.</i>	<i>Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am</i>
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1180	28.06.2016
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016

Z12.2 Monitoring von Vorlagen

Seit Februar 2016 wird in allen Verwaltungsvorlagen des LVR auf dem Deckblatt abgefragt, ob diese eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK berührt. Die jeweils angesprochenen Zielrichtungen sollen im positiven Fall möglichst auch in der Zusammenfassung bzw. in der Begründung genannt oder erläutert werden. Auf diesem Weg sollen – sofern gegeben – die menschenrechtliche Zielstellung der LVR-Aktivitäten auch und insbesondere für die politische Beratung sichtbar gemacht werden. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte prüft seit Frühjahr 2016 regelmäßig, bei welchen Vorlagen eine Schnittstelle zum LVR-Aktionsplan angegeben bzw. verneint wurde und bietet den zuständigen Dezernaten fachliche Beratung an.

Z12.3 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das neue Bundesteilhabegesetz wurde am 1. Dezember 2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2016 zugestimmt. Es stellt aus Sicht der Bundesregierung eine zentrale Maßnahme des 2. Nationalen Aktionsplans (NAP 2.0) zur Umsetzung der UN-BRK dar, der am 28. Juni 2016 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Der LVR hat das langjährige Gesetzgebungsverfahren unter anderem mit Stellungnahmen über die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) und die kommunalen Spitzenverbände intensiv begleitet (vgl. Vorlage Nr. 14/1289).

Auf enormes Interesse stieß eine Fachtagung zum neuen Bundesteilhabegesetz, zu der das Dezernat Soziales am 25. August 2016 in Köln einlud. Im Fokus der Veranstaltung standen die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungsträger und -erbringer im Rheinland. Zu Beginn referierte die Parlamentarische Staatssekretärin der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Gabriele Lösekrug-Möller, über die Reform der Eingliederungshilfe. Anschließend fand eine offene Gesprächsrunde mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundes- und Landespolitik, der Selbstvertretungsverbände sowie weiteren Fachleuten statt.

Z12.4 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

Vor dem Hintergrund eines im Dezernat Personal und Organisation entwickelten Prüfungsinstrumentes für die vom LVR geschaffene untergesetzliche Vorschriftenlage (Satzungen, Dienstanweisungen, Rundverfügungen, Dienstvereinbarungen, Handlungsanleitungen etc.) hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte in 2016 Kontakt zur Anlaufstelle der Landesregierung Sachsen-Anhalt im Sozialministerium aufgenommen. In Sachsen-Anhalt wurden mit Unterstützung der nationalen Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte bereits sehr umfangreiche, mehrstufige Normprüfungsprozesse durchgeführt. Die dortigen Erfahrungen sollen in 2017 für den Einstieg in eine systematische Untersuchung der LVR-Vorschriften auf Vereinbarkeit mit der BRK genutzt werden.

Ein abschließender Überblick in Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Jahr 2016 insgesamt 87 Aktivitäten bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen. Mehrjährige Aktivitäten, die bereits im ersten Bericht für das Berichtsjahr 2015 enthalten waren, wurden nur dann wieder aufgegriffen, wenn ein konkreter Anlass im neuen Berichtsjahr 2016 vorlag.

In der Gesamtschau fällt auf, dass sich – wie bereits im Berichtsjahr 2015 – besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“ beziehen. Stark vertreten ist zudem die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung“.

Zielrichtung	Anzahl der berichteten Aktivitäten für das Berichtsjahr 2016	Zum Vergleich: Anzahl der berichteten Aktivitäten für das Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung		
ZIELRICHTUNG 1	7	6
ZIELRICHTUNG 2	27	29
ZIELRICHTUNG 3	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit		
ZIELRICHTUNG 4	10	10
ZIELRICHTUNG 5	4	6
ZIELRICHTUNG 6	4	3
ZIELRICHTUNG 7	2	3
ZIELRICHTUNG 8	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung		
ZIELRICHTUNG 9	17	12
ZIELRICHTUNG 10	3	1
ZIELRICHTUNG 11	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln		
ZIELRICHTUNG 12	4	8
Insgesamt	89	86

Vorlage-Nr. 14/2003

öffentlich

Datum: 17.05.2017
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Lewe-Fiedler/Herr Krichel

Schulausschuss	22.05.2017	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	28.08.2017	Beschluss
Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Max Ernst Schule Euskirchen -
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation -
Ersatzneubau Internatsgebäude
hier: Vorstellung der Planung und der Kosten**

Beschlussvorschlag:

Der Planung und den Kosten in Höhe von 9.305.535,73 € (brutto) für die Errichtung des Ersatzneubaus des Internatsgebäudes der LVR-Max Ernst Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Euskirchen wird gemäß Vorlage 14/2003 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	9.305.535,73 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

A l t h o f f

Zusammenfassung:

Der Grundsatzbeschluss zur Planung der Internatsbungalows wurde gemäß Vorlage 14/43 in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 11.2.2015 verabschiedet.

Die zwischenzeitlich erarbeitete Entwurfsplanung sieht vier neue, fast identische Wohngruppengebäude vor, die sich jeweils als eingeschossiger L-förmiger Baukörper mit der kurzen Gebäudeseite entlang der Augenbroicherstraße orientieren. Die Errichtung der vier neuen Wohngruppen und die Unterbringung von insgesamt 32 Kindern sind in zwei Bauabschnitten vorgesehen. Die vier annähernd baugleichen, eingeschossigen Neubauten bestehen aus drei Gebäudeteilen: Der mittlere Teil nimmt die Eingangszone mit den Wohn- und Aufenthaltsbereichen auf, während die sich hieran seitlich anschließenden Abschnitte die Schlaf- und Sanitärbereiche aufnehmen. Dabei sind der mittlere Gebäudeteil mit einem zum Innenhof ansteigenden Pultdach und die beiden Schlaftrakte mit begrünten Flachdächern überdeckt. Eine zum Innenhof gelegene Veranda vor den Wohn- und Essbereichen bietet eine wettergeschützte Spielmöglichkeit und Sonnenschutz.

Zwei L-förmige Wohngruppen gruppieren sich jeweils um einen kleinen Spiel-Innenhof. Zwischen beiden Wohngruppen entsteht eine größere zentrale Spielfläche für alle Internatskinder mit Spielgeräten und einer Bahn für Kettcar und Fahrrad.

Alle vier Neubauten werden energetisch gem. Passivhausstandard errichtet. Die vier Neubauten werden in Holzrahmenbauweise erstellt.

Je zwei Wohngebäude werden aus einer Technikzentrale mit Heizwärme und Trink- und Warmwasser versorgt. Im seinerzeit verabschiedeten Grundsatzbeschluss wird unter anderem die Möglichkeit aufgeführt, den neuen Internatsgebäuden eine alternative Nutzung, z.B. als Altenwohnheim oder Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen zu geben. Im Verfahren der Vorplanung wurden alternative Anschlussnutzungen auch planerisch untersucht. Im Ergebnis wären diese zwar baulich umsetzbar, jedoch nur einhergehend mit einem kostenintensiven Mehraufwand, welcher sich dann aus den Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) ergeben würde

Nach Prüfung der Dezernate 4 und 7 sind die Bestimmungen des WTG hier nicht anzuwenden, vielmehr sind die Bestimmungen der Jugendhilfe einschlägig. Dann wäre, nach aktueller Bestimmungslage des WTG, für jeden Wohnraum eine eigene Nasszelle einzuplanen. Solche Planungsszenarien waren gemäß Raumprogramm bisher nicht vorgegeben. In der Kostenschätzung zur Vorplanung wurden die notwendigen technischen Vorrüstungen daher nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Prognose der Verwaltung zu auch zukünftig konstant hohen Zahlen von Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Bedarfen, wurde auf die weitere Verfolgung einer multifunktionalen Nutzung der Gebäude verzichtet.

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Schulen, den Nutzervertretern der Max Ernst Schule und der Schwerbehindertenbeauftragten des Dez. 5 abgestimmt.

Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens sowie die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.

Die vier Neubauten werden grundsätzlich nach DIN 18040-Teil 2: Barrierefreies Planen und Bauen, errichtet. Jeweils zwei Räume pro Wohngruppe, ein Einzelzimmer und das Pflegebad, werden im Standard „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ errichtet (gekennzeichnet im Grundriss mit einem „R“).

Für das investive Projekt wurden im Haushaltsplan 2017/2018 in der Produktgruppe 014

entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt.

Es wird derzeit geprüft, ob Fördermittel für energieeffizientes Bauen aus dem Förderprogramm progress.nrw oder der KfW-Bank generiert werden können. Bezüglich des bestehenden Restbuchwertes in Höhe von aktuell rund 340.000,00 € ist eine außerordentliche Wertberichtigung im Jahresabschluss 2017 vorgesehen. Die Kosten der Internatsunterbringung werden im Rahmen der Eingliederungshilfe aufgrund einer Vergütungsvereinbarung zwischen den Dezernaten 5 und 7 getragen. Unter Annahme einer zukünftigen Belegung von 32 Plätzen für die zu bauenden Internatsgebäude beträgt die jährliche Refinanzierung durch den Investitionsbetrag als einem Bestandteil der Vergütungsvereinbarung rund 166.200 €. Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen von 9,3 Mio. € ergibt sich ein Finanzierungsdelta in Höhe von 6,4 Mio. €, welches hinsichtlich des Zinsaufwandes - aufgrund der hierfür erforderlichen Kreditaufnahme - umlagerelevant über den Haushalt abgebildet wird.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2003:

LVR-Max Ernst Schule Euskirchen
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
Ersatzneubau Internatsgebäude
hier: Durchführungsbeschluss

Hinweis: Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dienstliche Veranlassung

Der Grundsatzbeschluss zur Planung der Internatsbungalows wurde gemäß Vorlage 14/43 in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 11.2.2015 verabschiedet. Hier wird unter anderem die Möglichkeit aufgeführt, den neuen Internatsgebäuden eine alternative Nutzung, z.B. als Altenwohnheim oder Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen zu geben. Im Verfahren der Vorplanung wurden alternative Anschlussnutzungen auch planerisch untersucht. Im Ergebnis wären diese zwar baulich umsetzbar, jedoch nur einhergehend mit einem kostenintensiven Mehraufwand, welcher sich dann aus den Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) ergeben würde. Nach Prüfung der Dezernate 4 und 7 sind die Bestimmungen des WTG hier nicht anzuwenden, vielmehr sind die Bestimmungen der Jugendhilfe einschlägig. Dann wäre, nach aktueller Bestimmungslage des WTG, für jeden Wohnraum eine eigene Nasszelle einzuplanen. Solche Planungsszenarien waren gemäß Raumprogramm bisher nicht vorgegeben. In der Kostenschätzung zur Vorplanung wurden die notwendigen technischen Vorrüstungen daher nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Prognose der Verwaltung zu auch zukünftig konstant hohen Zahlen von Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Bedarfen, wurde auf die weitere Verfolgung einer multifunktionalen Nutzung der Gebäude verzichtet.

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Schulen, den Nutzervertretern der Max Ernst Schule und der Schwerbehindertenbeauftragten des Dez. 5 abgestimmt. Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens sowie die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.

Bei der Planung für den Ersatz der Internatsbungalows wurden die fachlichen Anforderungen für das Raumprogramm zwischen Dezernat 7 „Soziales“, Dezernat 4 „Jugend“ sowie Dezernat 5 „Schulen und Integration“ gemeinsam abgestimmt. Seitens der Heimaufsicht des Dezernates 4 wurde unter dem Aspekt der Betriebserlaubnis eine Begrenzung der jeweiligen Gruppenstärke auf acht bis neun Personen vorgesehen. Die vorliegende Entwurfsplanung ist zusammen mit dem Fachbereich Schulen und der Internatsleitung abgestimmt.

Objektbeschreibung

1. Rahmenbedingungen und Bauabschnitte:

Das der Schule unmittelbar angegliederte Internat hat die Aufgabe, die mehrfach- und schwerstbehinderten gehörlosen, hochgradig schwerhörigen oder zentral auditiv wahrnehmungsgestörten Schüler und Schülerinnen im Alter von drei bis 25 Jahren im gesamten außerschulischen Bereich zu betreuen. Die Internatsschüler und -schülerinnen verweilen durchgehend von Montagmorgen bis Freitagmittag in ihren Wohngruppen. In den Schulferienzeiten und am Wochenende sind die Gebäude nicht genutzt.

Die vorhandenen sechs einzeln stehenden Internatsbungalows sind eingeschossig, nicht unterkellert (bis auf Haus 1) und haben eine Grundfläche von jeweils ca. 400qm. Die Gebäude sind auf dem LVR eigenen ca. 11.500qm großen parkartigen Grundstück verteilt.

Eine wichtige Bedingung für die Planung der Neubauten ist die Sicherstellung des Verbleibs der Schüler und Schülerinnen während der Bauphase in den vorhandenen Bestandshäusern. Eine temporäre Unterbringung in modularen Wohncontainern während der Baumaßnahme stellt aus kosten- und pädagogischen Gründen keine Wohnalternative dar. Daher ist eine Ausführung der Neubauten in mehreren Bauabschnitten vorgesehen. Hierbei ist die technische Ver- und Entsorgung der bewohnten Bestandshäuser während der Bauphase zu beachten.

Schlechte Bodenverhältnisse (nicht tragfähige Aufschüttungen aus Bauschutt und Schlackeresten, bindige Böden) sowie der auffällig saisonal bedingt stark schwankende und hoch anstehende Grundwasserspiegel sind für die Gründung tragwerksplanerisch zu berücksichtigen. Das Bestandsgebäude Nr. 4 ist bereits aufgrund irreparabler tragwerksschädigender Absackungen leergezogen.

Die zwischenzeitlich erarbeitete Entwurfsplanung sieht vier neue fast identische Wohngruppengebäude vor, die sich jeweils als eingeschossiger L-förmiger Baukörper mit der kurzen Gebäudeseite entlang der Augenbroicherstraße orientieren. Damit wiederholt sich die städtebauliche Silhouette der gegenüberliegenden Straßenseite, welche durch freistehende Einfamilienhausbebauung im Wechsel mit Freiflächen geprägt ist. Durch die Drehung und Spiegelung jeder zweiten Wohngruppe entstehen insgesamt zwei Innenhöfe, die für die Wohngruppen gemeinsame Spielflächen und ruhige Rückzugsorte schaffen.

Die vier Wohngruppen werden durch farbige Gestaltung der Schiebeläden (rot, grün, grau, blau) in den Fassaden unterschieden und bieten so Orientierung und Wiedererkennung im Außenbereich. Dies wiederholt sich in den entsprechend farblich gestalteten Gerätehäusern.

Die Errichtung der vier neuen Wohngruppen und die Unterbringung von insgesamt 32 Kindern sind in zwei Bauabschnitten vorgesehen:

1. Bauabschnitt:

Die Kinder von Bestandshaus 3 werden in den Altbau an der Schule umziehen. Somit ist der Abriss von Haus 3 und 4 (bereits leergezogen) möglich. Die Kinder in den weiteren Bestandshäusern (1, 2, 5, 6) verbleiben dort. Zwei Neubauten (rot und grün) mit

insgesamt 16 Plätzen werden auf dem Bauplatz von Bestandshaus 3 und 4 errichtet. Umzug von 16 Kindern in die dann fertig gestellten Neubauten.

2. Bauabschnitt:

Abriss Haus 1 und 6. Das Kellergeschoss in Haus 1 mit seiner Medienversorgung von der Schule für die verbleibenden Bestandsgebäude 2 und 5 bleibt erhalten und funktionstüchtig. In den Neubauten rot und grün werden 16 Kinder und in den Bestandshäusern 2 und 5 ebenfalls 16 Kinder untergebracht. Nach Fertigstellung der beiden neuen Wohngruppen blau und grau können auch die letzten Bestandsgebäude, die Häuser 2 und 5 abgerissen werden. Der Keller in Haus 1 und die Versorgungsleitungen werden nach erfolgter Inbetriebnahme aller neuen Gebäude ebenfalls abgerissen. Die Außenanlagen und der zentrale Spielbereich werden abschließend fertiggestellt.

Bauzeit je Bauabschnitt ca. 1,5 Jahre.

2. Gebäudeentwurf:

Die vier annähernd baugleichen, eingeschossigen Neubauten bestehen aus drei Gebäudeteilen: der mittlere Teil nimmt die Eingangszone mit den Wohn- und Aufenthaltsbereichen auf, während die sich hieran seitlich anschließenden Abschnitte die Schlaf- und Sanitärbereiche aufnehmen. Dabei sind der mittlere Gebäudeteil mit einem zum Innenhof ansteigenden Pultdach und die beiden Schlaftrakte mit begrünten Flachdächern überdeckt. Eine zum Innenhof gelegene Veranda vor den Wohn- und Essbereichen bietet eine wettergeschützte Spielmöglichkeit und Sonnenschutz. Zwei L-förmige Wohngruppen gruppieren sich jeweils um einen kleinen Spielinnenhof. Zwischen beiden Wohngruppen entsteht eine größere zentrale Spielfläche für alle Internatskinder mit Spielgeräten und einer Bahn für Kettcar und Fahrrad. Die Haupteinschließung des Internatsgeländes erfolgt über eine seitlich gelegene Toranlage vom Erschließungsweg von der Augenbroicher Strasse.

Bauliche Konzeption

Die vier Neubauten werden in Holzrahmenbauweise erstellt. Die Entwurfsplanung sieht hierzu ein durchgehendes Konstruktionsraster von 62,5 cm vor, welches auch für den Innenausbau maßgebend ist. Durch die Holzrahmenbauweise ist neben dem ökologischen Beitrag zum nachhaltigen Bauen auch eine Verkürzung der Rohbauzeit und eine frühzeitige wetterfeste Außenhülle zu erreichen (Einsatz vorgefertigter Wand- und Deckenelemente)

Alle vier Neubauten werden energetisch gem. Passivhausstandard errichtet.

Wegen der schwierigen Baugrundverhältnisse und zur Erhöhung der Tragfähigkeit werden aus statischen Gründen im sogenannten Rüttelstopfverfahren Kiessäulen in den Untergrund eingerüttelt.

Die Holzkonstruktion wird auf einer mit Glasschaumschotter wärmegeprägten und 30 cm starken elastisch gebetteten Bodenplatte errichtet.

Die Außenwände sind mit einer 30 cm starken Mineralwoll-Wärmedämmung und mit senkrechten und waagrecht angeordneten Fassadenbekleidungen als Lärchenholzschalung vorgesehen.

Die Dachkonstruktion des Pultdaches und die beiden Flachdächer jeder Wohngruppe werden als elementierte Brettstapelholzdecke ausgeführt. Das Pultdach erhält eine Metalleindeckung aus Aluminium. Eine nachträgliche Montage von PV-Elementen ist statisch berücksichtigt. Die Flachdächer mit Oberlichtern zur Belichtung der darunterliegenden Flurzonen erhalten eine extensive Begründung. Das anfallende Regenwasser wird in das Kanalnetz abgeleitet.

Haustechnik

Je zwei Wohngebäude werden aus einer Technikzentrale mit Heizwärme und Trink- und Warmwasser versorgt.

Die Sanitäranlagen werden von einer Frischwasserstation in Kombination mit einem Pufferspeicher mit Warmwasser gespeist. Pro Gebäude wird eine Frischwasserstation mit Zirkulationsstrang erstellt.

Je zwei Baukörper werden von einer bivalenten Wärmeerzeugungsanlage, bestehend aus einer Luft-Wasser-Wärmepumpe und einem Gasbrennwertgerät, versorgt. Die Wärmepumpe wird im Außenbereich aufgestellt. Die Heizleistung wird über eine Fußbodenheizung in den Gebäuden bereitgestellt. Alle Wohn- und Aufenthaltsräume werden von dezentralen Außenwandlüftungsgeräten be- und entlüftet.

Die Gebäude erhalten eine Blitzschutzanlage, eine flächendeckende Brandmelde- und eine Einbruchmeldeanlage. Dabei werden die Außentüren auf Verschluss und die Flure über Bewegungsmelder überwacht.

Internes Beteiligungsverfahren

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Schulen, den Nutzervertretern der Max Ernst Schule und der Schwerbehindertenbeauftragten des Dez. 5 abgestimmt.

Die Beteiligung der Arbeitssicherheit und die Beteiligung des Personalrates gemäß LPVG erfolgt mit Versand der HU-Bau.

Externes Beteiligungsverfahren

Ein Bodengutachten mit der Untersuchung von Wiederverwertungsmöglichkeiten des Bodenaushubs sowie eine hydrogeologische Beurteilung des Baugrundes in Hinblick auf eine etwaige Versickerungsmöglichkeit des Regenwassers, eine Bausubstanzuntersuchung zur Vorbereitung des Abbruchs sowie ein Brandschutzgutachten wurden im Vorfeld erstellt. Neben den notwendigen bauphysikalischen Berechnungen (Schall- und Wärmeschutz, Raumakustik, PHPP) ergab eine thermische Simulation den Nachweis, dass der sommerliche Wärmeschutz der Holzrahmenkonstruktion unkritisch ist. Eine statische Vorbemessung mit Systemdarstellung der Primärkonstruktion wurde bereits erstellt.

Ökologisches Bauen

Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens werden berücksichtigt.

Baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundliches Bauen

Die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.

DIN 18040

Das Barrierefreikonzept zur Entwurfsplanung wurde vom Fachbereich 31.11 erstellt. Die vier Neubauten werden grundsätzlich nach DIN 18040-Teil 2: Barrierefreies Planen und Bauen-Wohnungen gem. Standard barrierefrei nutzbar (=Basisstandard), errichtet. Im Basisstandard ist z.B. eine Bewegungsfläche vor Einrichtungsgegenständen und Türen von 1,20m einzuhalten. Jeweils zwei Räume pro Wohngruppe, ein Einzelzimmer und das Pflegebad, werden im Standard barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar errichtet (gekennzeichnet im Grundriss mit einem „R“). Hierzu ist u.a. ein größerer Bewegungsradius, nämlich 1,50m, vor Einrichtungsgegenständen zu beachten. Von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Internatseingangstor ist ein taktiler Bodenleitsystem vorgesehen. Warnhinweise innerhalb der Wohngruppen werden unter Beachtung des Zwei-Sinneprinzips akustisch und optisch vermittelt.

Die öffentlich zugänglichen Bereiche gem. DIN 18040-Teil 1 beziehen sich nur auf die Erschließung vom öffentlichen Gehweg bis zum Internatstor. Die Außenanlagen im Internatsgelände berücksichtigen die Vorgaben der DIN 18040-Teil 2.

Gesamtkosten

1. Abbruchkosten der sechs Bestandsbungalows, brutto

KG 200	334.323,69€
KG 700	46.000,00€
BPS	13.800,00€

Gesamtkosten Abbruch	394.123,69€
-----------------------------	--------------------

2. Kosten von vier Neubauten, brutto

KG 300	4.224.418,74€
KG 400	1.947.918,14€
KG 500	939.530,57€
KG 600	165.480,00€
KG 700	1.215.041,99€
EPL	53.000,00€
BPS	366.022,60€

Gesamtkosten Neubau	8.911.412,04€
----------------------------	----------------------

3. Gesamtkosten Neubau von vier Wohngruppen mit Abbruch:

KG 200	334.323,69€
KG 300	4.224.418,74€
KG 400	1.947.918,14€
KG 500	939.530,57€
KG 600	165.480,00€
KG 700	1.261.041,99€
EPL	53.000,00€
BPS	379.822,60€

GESAMT:	9.305.535,73€
----------------	----------------------

Die gegenüber dem Grundsatzbeschluss vom 11.2.2015 (Grobkosten 7,5 Mio €; Kostenstand Januar 2014) veränderten Kosten des Neubaus begründen sich neben der Baupreisindexanpassung durch Raumprogrammkorrekturen der Dez. 4 und 7 gegenüber der Vorplanung.

Durch Berücksichtigung einer eigenen Sanitärzelle im Zimmer der Erzieherinnen und Erzieher, dem Wechsel von drei auf zwei Doppelzimmer, ein separates Pflegebad im R-Standard (rollstuhlgerecht), sowie ein separates WC für Personal und die Berücksichtigung der Barrierefreiheit gem. DIN 18040, T2 (Basisstandard) veränderte sich die Nettoraumfläche von 378 qm (Stand Vorplanung/Neubau) auf 414 qm (Nettoraumfläche Entwurfsplanung/Neubau).

Weiterhin sind jetzt die gesamten Aufwendungen der Gewerke der Haustechnik berücksichtigt, um den Interimbetrieb der Bestandsbungalows während der Bauphasen aufrecht zu halten.

Finanzierung

Für das investive Projekt wurden im Haushaltsplan 2017/2018 in der Produktgruppe 014 entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt.

Es wird derzeit geprüft, ob Fördermittel für energieeffizientes Bauen aus dem Förderprogramm progress.nrw oder der KfW-Bank generiert werden können. Bis dahin darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden. Bezüglich des bestehenden Restbuchwertes in Höhe von aktuell rund 340.000,00 € ist eine außerordentliche Wertberichtigung im Jahresabschluss 2017 vorgesehen.

Die Kosten der Internatsunterbringung werden im Rahmen der Eingliederungshilfe aufgrund einer Vergütungsvereinbarung zwischen den Dezernaten 5 und 7 getragen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine vollständige Refinanzierung der Baukosten über den Investitionsbetrag unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 75 ff SGB XII nicht möglich ist. Unter Annahme einer zukünftigen Belegung von 32 Plätzen für die zu bauenden Internatsgebäude beträgt die jährliche Refinanzierung durch den Investitionsbetrag als einem Bestandteil der Vergütungsvereinbarung rund 166.200,00 €. Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen von 9,3 Mio. € ergibt sich ein Finanzierungsdelta in Höhe von 6,4 Mio. €, welches hinsichtlich des Zinsaufwandes -

aufgrund der hierfür erforderlichen Kreditaufnahme - umlagerelevant über den Haushalt abgebildet wird.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/2003 mit der Durchführung der vorgestellten Baumaßnahme beauftragt.

Im Auftrag

S t ö l t i n g

Vorlage-Nr. 14/1980

öffentlich

Datum: 03.05.2017
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Puschmann

Ausschuss für Inklusion	12.05.2017	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	22.05.2017	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.06.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	30.06.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/1980 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	55		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	450.000€ ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	450.000€ ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			450.000
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Worum geht es hier?*

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in die Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.
In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel eine Rampe bauen.
Das macht der LVR freiwillig.
Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.



Die Politik vom LVR hat nun gesagt:
Wir wollen die Schulen weiter unterstützen.
Dazu gibt es nun neue Regeln.
In schwerer Sprache heißen die Regeln:
Richtlinien und Satzung

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153
Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/1634 für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderrichtlinie (Vorlage 14/386) und die „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (Vorlage 14/387) entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Förderrichtlinie wird dem Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 zum Beschluss vorgelegt.

Die Landschaftsversammlung Rheinland entscheidet in ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 über die Neufassung der Satzung, um weiterhin eine aktuelle Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage 14/1980

Neufassung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/1634 für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Die Verwaltung hat die vom Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 22. April 2015 beschlossene Förderrichtlinie (Vorlage 14/386) überarbeitet. Dem Landschaftsausschuss wird die überarbeitete Version der Förderrichtlinie in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 zum Beschluss vorgelegt.

Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich die Satzung anzupassen.

Die Änderung betrifft neben der aktualisierten Präambel lediglich § 4 der Fördersatzung. Hier ist es erforderlich die Fortführung der LVR-Inklusionspauschale für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 mit aufzunehmen.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

**Neufassung der
Satzung
über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen
im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland**
vom 30. Juni 2017

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 30. Juni 2017 auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträgern (Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden) und den Ersatzschulträgern gemäß der §§ 100 ff. des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine LVR-Inklusionspauschale gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 2

Die Förderung soll das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen ermöglichen, stärken und weiterentwickeln.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der Richtlinie über die „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“ wird die LVR-Inklusionspauschale freiwillig und einmalig für einen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt gewährt.

Das Antragsverfahren, die Zuwendungsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung im Einzelfall und der Nachweis der Verwendung der LVR-Inklusionspauschale bestimmen sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“.

§ 4

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, über die Förderung.

§ 5

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Inklusionspauschalen werden gemäß der Richtlinie von den Trägern der geförderten Schulen zurückgefordert.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2015 (GV. NRW. S. 482) außer Kraft.

Köln, den 30. Juni 2017

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Prof. Dr. W i l h e l m

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

Vorlage-Nr. 14/1979

öffentlich

Datum: 03.05.2017
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Puschmann

Ausschuss für Inklusion	12.05.2017	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	22.05.2017	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.06.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage 14/1979 beschlossen.
 Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung (Vorlage Nr. 14/1980) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	055		
Erträge:		Aufwendungen:	450.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	450.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			450.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Worum geht es hier?*

In leichter Sprache:

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen in die Schule gehen.
Das ist dem LVR wichtig.



Der LVR gibt der Schule Geld,
wenn sie ein Kind mit einer bestimmten Behinderung aufnimmt.

In schwerer Sprache heißt dieses Geld:
Inklusions-Pauschale.

Mit dem Geld kann die Schule
zum Beispiel eine Rampe bauen.

Das macht der LVR freiwillig.

Weil dem LVR gemeinsames Lernen wichtig ist.



Die Politik vom LVR hat nun gesagt:

Wir wollen die Schulen weiter unterstützen.

Dazu gibt es nun neue Regeln.

In schwerer Sprache heißen die Regeln:

Richtlinien und Satzung

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/1634 für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Förderrichtlinie (Vorlage 14/386) und die „Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland“ (Vorlage 14/387) entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Satzung wird der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 zum Beschluss vorgelegt.

Der Neufassung der Förderrichtlinie wird gemäß dieser Vorlage zugestimmt.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und die Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage 14/1979:

Neufassung der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss der befristeten Fortführung der freiwilligen LVR-Förderung zugestimmt. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/1634 für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt.

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 22. April 2015 der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale) zugestimmt (Vorlage 14/386).

Durch die Fortführung der LVR-Inklusionspauschale sind Ergänzungen und Anpassungen in der ursprünglichen Förderrichtlinie vorzunehmen.

Die Neufassung der Satzung wird der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 zum Beschluss vorgelegt.

Folgende Änderungen sind in der Förderrichtlinie vorgenommen worden:

Unter Punkt 3 „Förderanspruch“ wird der Förderzeitraum entsprechend der Vorlage 14/1634 auf die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 erweitert.

Darüber hinaus wird der Punkt 4 „Fördervoraussetzungen“ ergänzt. Die LVR-Inklusionspauschale wird in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt. Daher ist als zusätzliche Fördervoraussetzung (Punkt 4.3) die Bestätigung des beantragenden Schulträgers über die Verausgabung der Landesmittel aufgenommen worden.

Bedingt durch die Umstrukturierung innerhalb der Verwaltung sind außerdem Begrifflichkeiten angepasst worden. Die „Stabsstelle Inklusion“ ist in „Team Inklusion (52.21) des Fachbereichs Schulen“ umbenannt worden.

Abschließend ist unter Punkt 8 „Bewilligungsverfahren“ die Abwicklung des Förderverfahrens angepasst worden. Die Fördergelder werden nicht erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises an die Schulträger ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach dem Stichtag auf Grundlage der erstellten Leistungsbescheide. Die Mittelverwendung wird dann im Nachgang unter Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises nachgewiesen.

Die Neufassung der Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)

vom 28.06.2017

1. Förderzweck

Die freiwillige Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale hat das Ziel und den Zweck, das in Art. 24 der UN-BRK anerkannte Recht von Menschen mit Behinderungen auf inklusive schulische Bildung – über die in den Schulgesetzen Nordrhein-Westfalen und im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Hilfen und Leistungen hinaus – zu verwirklichen. Die LVR-Inklusionspauschale soll Schülerinnen und Schülern mit bestimmten Förderschwerpunkten den Besuch einer allgemeinen Schule und damit die Teilhabe am Gemeinsamen Lernen ermöglichen oder erleichtern. Der LVR leistet zugleich einen aktiven Beitrag zum Ausbau des Gemeinsamen Lernens, indem er Schulträgern auf Antrag eine die Landesförderung¹ ergänzende bedarfsbezogene Anschubfinanzierung gewährt. Leistungen aus der LVR-Inklusionspauschale können für Schülerinnen und Schüler mit den festgestellten Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek I) oder Körperliche und motorische Entwicklung gewährt werden, wenn sie dadurch im Gemeinsamen Lernen beschult werden können².

2. Geltungsbereich und Zuwendungsempfänger

Die LVR-Inklusionspauschale erhalten die für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträger (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden) und die Ersatzschulträger gemäß der §§ 100 ff. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) in der jeweils geltenden Fassung, deren Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet.

3. Förderanspruch

Der LVR gewährt die Förderung für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 freiwillig und einmalig für einen Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern im Sinne dieser Richtlinie, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt, höchstens bis zu der unter Nr. 6 aufgeführten Fördersumme. Hierfür stellt der LVR insgesamt einen Betrag in Höhe von jährlich 450.000 EUR zur Verfügung.

¹ Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (SchulInklAufwFöG) sieht vor, dass das Land den Kommunen in NRW beginnend ab dem Schuljahr 2014/2015 jährlich insgesamt 35 Mio. EUR zur Deckung der zusätzlichen Kosten für die schulische Inklusion erstattet.

² Diese Voraussetzung ergibt sich aus der gesetzlich verpflichteten Schulträgerschaft des LVR für die Förderschulen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I und Körperliche und Motorische Entwicklung gemäß § 78 SchulG NRW

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LVR entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Förderung.

Die individuellen Sozialleistungsansprüche der Schülerin und des Schülers mit Behinderung auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 35a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie andere mögliche Sozialleistungsansprüche, insbesondere nach Sozialgesetzbuch V (SGB V), bleiben von der Förderung nach dieser Richtlinie unberührt. Diese sind vorrangig vor der LVR-Inklusionspauschale zu beantragen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale an den Schulträger ist die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt
- Sehen,
 - Hören und Kommunikation,
 - Sprache Sekundarstufe I oder
 - Körperliche und Motorische Entwicklung
- auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Eine Förderung anderer Förderschwerpunkte scheidet aus.²
- 4.2 Der Antrag auf Förderung (s. Ziffer 7 dieser Richtlinie) muss im Vorfeld der Aufnahme an der allgemeinen Schule gestellt werden.³
Gleich behandelt werden formgerecht eingegangene Anträge, bei denen der Förderschwerpunkt erstmalig festgestellt wird und ein Verbleib der Schülerin/des Schülers in der allgemeinen Schule ohne Leistungen aus der Inklusionspauschale nicht sichergestellt werden kann (s. Ziffer 8 dieser Richtlinie).
- 4.3 Die LVR-Inklusionspauschale wird in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung gewährt. Der Schulträger muss daher bestätigen, dass die Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt sind.
- 4.4 Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen (vor oder nach Bewilligung) für die Gewährung der LVR-Inklusionspauschale, ist der Schulträger verpflichtet, diese Änderungen dem LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei einem angedachten Wechsel eines Kindes in eine andere Schule.

³ Nach der formalen Aufnahme des Kindes durch die Schulleitung gilt das Schulträgerprinzip nach § 79 SchulG NRW. Grundsätzlich ist der Schulträger gem. § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie die Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmen. Nach der Aufnahme des Kindes an der allgemeinen Schule ist eine Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale nicht mehr möglich.

5. Fördergegenstand

Aus Mitteln der LVR-Inklusionspauschale können für den Unterrichtsbesuch an allgemeinen Schulen die sächliche Ausstattung und/oder die barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten gefördert werden:

- 5.1 Zu der sächlichen Ausstattung zählen alle Hilfsmittel und schulische Gebrauchsgegenstände z.B. Hygieneraumausstattung: Pflegeliegen, Wickelauflagen; Mobilitätshilfen: Lifter, Treppensteighilfen; spezielle Schulmöbel: höhenverstellbare, neigbare Schultische, Schreib-/Leseputls, Drehstühle, Akkuleuchten etc., die von anderen Schülerinnen und Schüler mit gleicher oder ähnlicher Beeinträchtigung ebenfalls genutzt werden können.

Von der Förderung sind Hilfsmittel ausgeschlossen, für die die Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX zuständig sind. Dies gilt vor allem für den Anspruch auf Hilfsmittelversorgung im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gegenüber den gesetzlichen bzw. privaten Krankenkassen sowie der Beihilfe, wie z.B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle. Dies gilt auch dann, wenn die Rehabilitationsträger den Anspruch auf das beantragte Hilfsmittel in Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ablehnen. Für privat krankenversicherte bzw. beihilfeberechtigte Leistungsempfänger erfolgt keine Förderung.⁴

Der Schulträger wirkt darauf hin, dass die vorrangigen Ansprüche der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers gegenüber den Rehabilitationsträgern geltend gemacht werden.

Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien sind von der Förderung ausdrücklich ausgenommen.

- 5.2 Neben der Sachausstattung können auch Baumaßnahmen wie z.B. der Einbau von Rampen und Türverbreiterungen und der Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, behindertengerechten Toiletten, Akustikmaßnahmen, die kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern usw. gefördert werden.

Sonstige Leistungen, die dringend erforderlich sind, damit die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden können, werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls geprüft und können im Ausnahmefall gefördert werden.

⁴ Im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung gehören individuelle Hilfsmittel wie z.B. Bildschirmlesegeräte, Kommunikationsanlagen oder Rollstühle etc. zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Bei privat versicherten oder beihilfeberechtigten Schülerinnen und Schülern richtet sich der Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln nach dem jeweiligen (privaten) Versicherungsvertrag. Mit Ende der allgemeinen Schulausbildung endet in der Regel auch die Zuständigkeit der GKV für die Versorgung von behinderten Schülerinnen und Schülern mit Hilfsmitteln für den Schulbesuch und es entsteht ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger, sofern dazu die sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

6. Förderhöhe

Die maximale Höhe der LVR-Inklusionspauschale beträgt unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der Schülerin bzw. des Schülers beim

- Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zu 10.000 €
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bis zu 6.000 €
- Förderschwerpunkt Sehen bis zu 2.500 €
- Für den Förderschwerpunkt Sprache wird vorerst kein Förderhöchstbetrag festgelegt. Die gemeldeten Bedarfe werden im Einzelfall geprüft.

7. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zwingend vor der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers, die bzw. der Anlass für die Anschaffung bzw. den Umbau bietet, beim LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration unter Verwendung des anliegenden Vordrucks zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefüllter Vordruck „Antrag auf Inklusionspauschale“⁵
- Nachweis über den vorrangigen Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek. I), Körperliche und motorische Entwicklung (z.B. AO-SF-Bescheid)
- Jeweils ein Kostenvoranschlag; vor der Einholung der Kostenvoranschläge soll eine Beratung über die besonderen Bedarfe mit der zuständigen LVR-Förderschule erfolgen.

8. Bewilligungsverfahren

Alle Anträge müssen spätestens bis zum 31. Mai des Jahres beim LVR-Fachbereich Schulen (52.21) des LVR-Dezernats Schulen und Integration vollständig eingegangen sein. Nachträglich eingehende Anträge können nur bei nicht ausgeschöpftem Budget für besondere Ausnahmefälle (unterjährige Aufnahme des Kindes an der Schule bzw. die unterjährige Feststellung eines Förderbedarfes) berücksichtigt werden.

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen prüft der LVR nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die grundsätzliche Förderfähigkeit und stellt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides die grundsätzliche Förderfähigkeit fest.

Über die endgültige Förderhöhe wird nach dem Stichtag entschieden. Liegt das Gesamtantragsvolumen höher als die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, erfolgt eine prozentuale Kürzung über alle förderfähigen Anträge. Auf der Grundlage des Bescheids über die

⁵ Download unter:

http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/inklusion_macht_schule/infos_fuer_schultraeger_1/inklusionspauschale_beantragen_1/inklusionspauschale_beantragen.jsp

grundsätzliche Förderfähigkeit stellt der LVR in Abhängigkeit vom Umfang aller vorliegenden förderfähigen Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen mittels eines schriftlichen, im Einzelfall mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehenen Bescheides die voraussichtlich erstattungsfähigen Kosten fest.

Die ermittelten Förderbeträge werden im Anschluss an die Antragsteller ausgezahlt. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme weisen die Schulträger die Mittelverausgabung mit vereinfachtem Verwendungsnachweis bis spätestens 31.07. des Folgejahres nach. Falls sich bei der anschließenden Prüfung herausstellt, dass die Kosten geringer ausgefallen sind, werden die Fördergelder neu berechnet und ein Anteil zurückgefordert. Eine nachträgliche Erhöhung ist aufgrund des vorgeschriebenen Budgets nicht möglich.⁶

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Förderbescheides sowie die Rückforderung der Förderung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere nach §§ 48 ff. VwVfG NRW. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO) und die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind ergänzend heranzuziehen.

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland vom 30. Juni 2017 (Vorlage Nr. 14/1980) im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.04.2015 (Vorlage Nr. 14/386) außer Kraft. Für die auf Grund der alten Richtlinie bereits durch Bescheid erfolgten Förderungen gilt die alte Richtlinie.

⁶ Mit der Bewilligung verpflichten sich die Leistungsempfänger, den LVR über eventuellen Schulwechsel bzw. eine eventuelle Rückschulung an eine Förderschule zu unterrichten. Diese Information wird für statistische Zwecke genutzt, um den Erfolg der Fördermaßnahme dokumentieren zu können.

Antrag auf LVR-Inklusionspauschale für die Beschulung im Gemeinsamen Lernen

Datum des Antrages

1. Angaben zum Schüler/zur Schülerin

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Festgestellter (bzw. zu erwartender) vorrangiger Förderschwerpunkt	<input type="checkbox"/> Sehen <input type="checkbox"/> Hören und Kommunikation <input type="checkbox"/> Körperliche und motorische Entwicklung <input type="checkbox"/> Sprache Sek. I.
Bildungsgang	<input type="checkbox"/> allgemeine Schule <input type="checkbox"/> Primarstufe <input type="checkbox"/> Sek. I./Sek. II. <input type="checkbox"/> Hauptschule <input type="checkbox"/> Realschule <input type="checkbox"/> Gesamtschule <input type="checkbox"/> Sekundarschule <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Berufskolleg <input type="checkbox"/> Lernen <input type="checkbox"/> Geistige Entwicklung

2. Angaben zum geplanten Förderort

Name der Schule/Schulform	
Anschrift der Schule	
Ist das die dem Wohnort nächstgelegene Schule mit Gemeinsamen Lernen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Geplanter Schulbeginn	
Es wird bestätigt, dass die Aufnahmezusage zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erteilt worden ist?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

3. Angaben zum Fördergegenstand/zu den Bedarfen

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, die Bedarfe der aufzunehmenden Schülerin/des aufzunehmenden Schülers mit der zuständigen LVR-Förderschule abzustimmen.

<p>Welche Unterstützungsleistungen sollen durch die LVR-Inklusionspauschale gefördert werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> spezielle Ausstattung (z. B. Mobiliar, Treppensteighilfe, Pflegelelie etc.)</p> <p><input type="checkbox"/> Umbaumaßnahmen (z. B. behindertengerechtes WC, Pflegebereich, Akustikmaßnahmen, Rampe etc.)</p> <p>Weitere Hinweise zu den Unterstützungsleistungen bitte gesondert beifügen.</p>
<p>Höhe der erwarteten Aufwendungen</p>	<p>EUR (für spezielle Ausstattung)</p> <p>EUR (für Baumaßnahmen)</p> <p>EUR erwartete Gesamtkosten</p>
<p>Sind individuelle Hilfsmittel (z. B. Bildschirmlesegerät, Braillezeile, Kommunikationsanlage) bereits durch die Eltern bei ihrer Krankenversicherung beantragt worden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

4. Antragsteller

Schulträger/Anschrift	
Auskunft erteilt	
Telefon	
E-Mail	
Fax	

Bankverbindung (für die Erstattung des Förderbetrages)

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN:	BIC:

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion bereits verausgabt hat.

 ja nein

5. Anlagen

Eine Entscheidung über den Antrag kann erst getroffen werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen: *

- Antragsformular vollständig ausgefüllt und fristgerecht (vor dem 31.05.) eingereicht
- Nachweis über den vorrangig festgestellten (bzw. zu erwartenden) Förderschwerpunkt beigefügt
- entsprechende Kostenvoranschläge beigefügt

Ort, Datum

Unterschrift/Schulträger der allgemeinen Schule

* Hinweis:

Mit diesem Antrag wird zunächst die allgemeine Förderfähigkeit im Einzelfall geprüft.

In Abhängigkeit des Gesamtantragsvolumens wird nach dem Stichtag (31.05.) ermittelt, ob unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Finanzierung in voller Höhe erfolgen kann oder eine prozentuale Kürzung über alle Anträge vorgenommen werden muss. Die Förderhöchstbeträge je Förderschwerpunkt betragen:

- Körperliche und Motorische Entwicklung 10.000,00 EUR
- Hören und Kommunikation 6.000,00 EUR
- Sehen 2.500,00 EUR
- Sprache (Sek. I.) Entscheidung im Einzelfall

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage 14/1969 werden die „Empfehlungen zu den zentralen Fragestellungen bei der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes“ zur Kenntnis gegeben, die der Inklusionsbeirat des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 30. März 2017 angenommen hat.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1969:

Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“ und der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Die vorliegenden Empfehlungen wurden erarbeitet vom Fachbeirat inklusive schulische Bildung, einem von sechs Fachbeiräten, die dem Inklusionsbeirat zuarbeiten. Als Kommunalverbände, die an der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen beteiligt sind, gehören auch die Landschaftsverbände zu den Mitgliedern des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte.

Aus Sicht der Verwaltung sind die erarbeiteten Empfehlungen zu begrüßen. Sie sind gleichwohl das Ergebnis eines langen Diskussions- und Abstimmungsprozesses mit einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure im Fachbeirat und gehen fachlich wenig in die Tiefe. Der Schwerpunkt liegt sehr deutlich auf Themen im Kontext der sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe aus dem Bereich der sog. Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache). Die Empfehlungen konzentrieren sich besonders auf Regelungsbedarfe bezüglich der Lehrerressourcen (sog. LES-Budget) und der Zusammensetzung und Bildung der Klassen. Demgegenüber bleiben die Förderschwerpunkte in Zuständigkeit der Landschaftsverbände (Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache in der Sekundarstufe I) unterbelichtet. Dabei bestehen hier analoge Fragen und Regelungsbedarfe, die ebenso strategisch und in ihren Konsequenzen zu diskutieren wären. Der Landschaftsverband Rheinland wird sich auch künftig dafür einsetzen, dass die spezifischen Bedarfe der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die hiermit einhergehenden Erfordernisse des Gemeinsamen Lernens in den Beiräten der Landesregierung stärker berücksichtigt werden. Gleiches gilt im Hinblick auf Angebote und Leistungen, die Eltern und weiteren Betroffenen Hilfe, Beratung und Orientierung hinsichtlich inklusiver (schulischer) Bildung geben sollen (Punkt 6 der Empfehlungen). Trotzdem die führende Rolle des Landes (Schulaufsicht) betont wird, sind hier die Landschaftsverbände und die kommunale Familie insgesamt durch den Fachbeirat aufgefordert, das Thema Inklusion über eine systematische, verbindliche Beteiligung unterschiedlicher Akteure stärker in den kommunalen Strukturen zu verankern.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber



Empfehlungen zu zentralen Fragestellungen bei der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Präambel

Der Fachbeirat inklusive schulische Bildung hält eine weitere Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in allgemeinen Schulen mit zusätzlichen Lehrerstellen sowie Stellen für weiteres Personal (u. a. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) grundsätzlich für erforderlich. Er begrüßt die inzwischen geschaffenen zusätzlichen Lehrerstellen, hält sie jedoch nicht für ausreichend. Der Fachbeirat drückt zudem seine Sorge aus, dass auf dem Arbeitsmarkt keine Lehrkräfte vorhanden sind, die diese Stellen besetzen könnten. Er appelliert an die Landesregierung, hier auch alternative Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten anderer Berufsgruppen zu prüfen und somit die Bildung von „Teams unterschiedlicher Professionen“ in Schulen dauerhaft zu unterstützen.

Unabhängig davon ruft er die Landesregierung, die Kommunen sowie sonstige Leistungsträger dazu auf, im Sinne eines gelingenden Prozesses zu grundsätzlichen Vereinbarungen sowie Absprachen vor Ort zu kommen, die zu mehr Unterstützung der Schulen sowie der dort lernenden Kinder und Jugendlichen beitragen.

Einige der zentralen Fragestellungen zur Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wurden im Fachbeirat behandelt und werden im Folgenden als Empfehlungen dargestellt. Diese Liste ist nicht abschließend.

Der Fachbeirat erinnert daran, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz das „Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ ist und fordert daher, dass die inklusive Bildung auch auf gesetzlicher Ebene weiterentwickelt wird. Der Fachbeirat empfiehlt der Landesregierung, sich dabei mit dem „General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education“ noch im Jahr 2017 auseinanderzusetzen.

1. Wie sollte die Klassenbildung in einer Schule des Gemeinsamen Lernens erfolgen?

Sachverhalt:

Das MSW erreichen Rückmeldungen aus der Praxis, die eine Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf alle Klassen eines Jahrgangs kritisieren. Sie fordern Vorgaben zur Bündelung von Angeboten für diese Kinder und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in besonderen „Klassen des Gemeinsamen Lernens“, damit keine Marginalisierung der zusätzlichen Lehrerressource sowie keine Vereinzelung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen erfolgen. Das ermöglicht gleichzeitig neben dem altersgemäßen Peergroupbezug auch ein behinderungsspezifischer Peergroupbezug .

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat empfiehlt dem MSW, die Entscheidung über die Klassenbildung in einer Schule des Gemeinsamen Lernens der Schule auf der Basis ihres jeweiligen Konzeptes zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung inklusiver Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zu überlassen. Allerdings wird das MSW aufgefordert, die Folgen der verschiedenen Organisationsformen, etwa für die Möglichkeit der Doppelbesetzung im Unterricht sowie der unterschiedlichen Rollen der Lehrkräfte verschiedener Lehrämter in einem Orientierungsrahmen für das Gemeinsame Lernen aufzugreifen.

Eine Schule sollte auf der Basis eines schulintern und mit Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberatern sowie der Schulaufsicht abgestimmten Konzeptes für das Gemeinsame Lernen entscheiden, es evaluieren und ggf. im Prozess verändern können. Die Entscheidung einer Schule für oder gegen eine Bündelung der personellen Ressourcen oder gruppenbezogene Zusammenstellung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einzelnen Klassen oder Zügen ist unter anderem abhängig von den Erfahrungen der Lehrkräfte, aber auch vom Bedarf der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und von deren unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.

Schulen des Gemeinsamen Lernens sollten bereit sein, mit externer Beratung nächste Schritte auf ihrem Weg zur inklusiven Schule vorzubereiten. Insbesondere an Schulen, in denen die Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Lernen noch nicht groß sind, können „Bündelungsformen“ am Anfang des Prozesses sinnvoll sein, da sie in größerem Maße „Doppelbesetzungen“ ermöglichen, einem tradierten Rollenverständnis der beteiligten Lehrkräfte entsprechen und Lehrkräften daher eher als „gelingende Modelle“ präsentiert und von diesen akzeptiert werden können.

Die pädagogischen Konzepte der einzelnen Schulen hängen auch von der Gesamtkonstellation für das Gemeinsame Lernen in der Region ab. Der Fachbeirat empfiehlt, im Sinne der UN-Konvention bei der regionalen Planung den Sachverstand der vor Ort existierenden Betroffenenverbände wie Elternselbsthilfegruppen, behinderungsspezifische Selbsthilfegruppen oder Inklusionsfachverbände einzubeziehen.

2. Wie sieht die personelle Unterstützung einer Schule des Gemeinsamen Lernens durch Lehrerinnen und Lehrer aus?

Sachverhalt:

Das Stellenbudget für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen beruht auf der Schülerzahl in den sonderpädagogischen Förder-

schwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache vom Schuljahr 2012/13. Zu diesem Zeitpunkt hatten landesweit 4,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen einen förmlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen.

Mit der Einführung des Stellenbudgets zum Schuljahr 2014/15 war die Erwartung verbunden, dass eine kontinuierlich und verlässlich zur Verfügung gestellte Lehrerressource an den Schulen zu einem Rückgang der Etikettierungen führen würde. Das Gegenteil ist derzeit der Fall. Dies führt zu einer anhaltenden Debatte um die Auskömmlichkeit des Stellenbudgets und um die Verteilung der Stellen auf die allgemeinen Schulen. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2016 und dem Haushalt 2017 wird das LES-Stellenbudget um 690 Lehrerstellen erhöht. Davon sind 100 Stellen für die intensivpädagogische Förderung vorgesehen. Weitere 295 Stellen werden für den Prozess des Changemanagements zur Verfügung gestellt.

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat empfiehlt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, grundsätzlich am Gedanken des Stellenbudgets festzuhalten, da die systemische Ressourcenzuweisung einem inklusiven Schulsystem eher entspricht. Bei einer verlässlichen systemischen Ressourcenzuweisung kann grundsätzlich auch präventiv gearbeitet werden. Dieses Stellenbudget muss allerdings auskömmlich gestaltet werden.

Der Fachbeirat empfiehlt dem MSW in diesem Zusammenhang zu prüfen, worin der trotz der Einführung des Stellenbudgets festzustellende Anstieg von AO-SF-Verfahren begründet ist. Der Fachbeirat empfiehlt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung dennoch, Möglichkeiten zu prüfen, wie weitere sonderpädagogische Lehrkräfte und ggf. auch Teams mit unterschiedlichen Professionen rekrutiert werden können.

Dem Fachbeirat ist bewusst, dass sich die Rekrutierung von Lehrkräften für die Besetzung zusätzlicher Stellen aufgrund der deutlichen Ausweitung der Zahl von Lehrerstellen auch im Kontext der in dieser Form

nicht vorherzusehenden Zuwanderung künftig als schwierig gestalten wird. Wenn vorhandene Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung im Sinne eines Aufbaus von Teams mit unterschiedlichen Professionen mit Lehrkräften anderer Lehrämter oder mit anderen Berufsgruppen besetzt werden, ist zu prüfen, ob dies auch dauerhaft möglich ist und wie die Betroffenen weiterqualifiziert werden können. Diese Einstellungen dürfen dann jedoch perspektivisch nicht zu Lasten von Lehrerstellen gehen und müssen vor allem die Qualität des Unterrichts im Gemeinsamen Lernen im Sinne eines schulinternen Gesamtkonzepts zum Gemeinsamen Lernen absichern.

Bei der Besetzung der Stellen mit anderen Berufsgruppen ist anderes pädagogisch affines Personal mit entsprechender Qualifikation vorrangig zu berücksichtigen. Im Sinne einer möglichst umfangreichen Gewinnung neuen Personals sollten Perspektiven für eine Dauerbeschäftigung vorrangig geprüft werden.

Der Fachbeirat unterstützt als Ausbauperspektive des Gemeinsamen Lernens prioritär eine Einbeziehung möglichst vieler Grundschulen in das Gemeinsame Lernen. Dies ist bezogen auf eine Ausstattung mit Lehrkräften für Sonderpädagogik allerdings derzeit noch nicht realisierbar. Deshalb sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, Lehrkräfte für Sonderpädagogik auszubilden und Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen Fortbildungsangebote zu ermöglichen. Hier gilt es, Konzepte zu realisieren, die inklusive schulische Bildung auch über den Bereich der Sonderpädagogik hinaus mit konzeptionell arbeitenden Teams in den Blick nehmen.

Im Bereich der weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I können in den kommenden Jahren noch nicht alle Schulen Orte des Gemeinsamen Lernens werden. Hier müssen sonderpädagogische Kompetenzen weiterhin gebündelt werden. Die Schulaufsichten aller Schulformen sind jedoch aufgefordert, nach Maßgabe einer Schulentwicklungsplanung Angebote des Gemeinsamen Lernens zu entwickeln und dann langfristig zu etablieren.

3. Welche Vorgaben gibt es für die Zuweisung der Stellen aus dem Stellenbudget an die Schulen des Gemeinsamen Lernens? (Grundschulen/Weiterführende Schulen)

Sachverhalt:

Per Erlass an die Bezirksregierungen ist geregelt, dass aus dem Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen in einer Region vorab die Förderschulen auf der Grundlage der Schüler/Lehrer-Relation von 9,92 versorgt werden. Bei einem Anstieg der Gesamtzahl von Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und einem eher geringen Absinken der Zahl von Schülerinnen und Schüler an Förderschulen – teilweise sogar einem Anstieg – bedeutet dies, dass für das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen weniger Stellen zur Verfügung stehen werden.

Die Stellen aus dem Stellenbudget, die für das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen zur Verfügung stehen, sollen zu mindestens 50 Prozent den Grundschulen und bis zu 50 Prozent den Schulen der Sekundarstufe I zugewiesen werden. Aus Sicht der Schulen der Sekundarstufe I wird diese Systematik als „ungerecht“ bewertet, da die Grundschulen Schülerinnen und Schüler in vier Jahrgangsstufen, die Schulen der Sekundarstufe I hingegen in sechs Jahrgangsstufen unterrichten.

Im oben genannten Erlass zur Bewirtschaftung des Stellenbudgets an die Schulaufsicht ist ferner geregelt, dass Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, in der Regel pro Zug (aufsteigende Klassen 1 bis 4) eine halbe Stelle Lehrerstelle für sonderpädagogische Förderung erhalten sollen, mindestens jedoch eine ganze Stelle pro Schule. Für weiterführende Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, lautet die Vorgabe, dass diese Schulen pro Zug (aufsteigende Klasse 5 – 10) eine zusätzliche Stelle aus dem LES-Budget erhalten sollen. Bei mehr als zwei Stellen entscheidet die Schulaufsicht, ob weitere zusätzliche Stellen(anteile) bereitgestellt werden.

Diese Vorgabe erscheint vielen Beteiligten insbesondere in einer Phase, in der an einer Schule Gemeinsames Lernen noch nicht in allen Jahrgangsstufen praktiziert wird, zu unpräzise; zudem berücksichtige sie nicht klar genug, in welchem Ausmaß an einer Schule Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen werden. So liege es auf der Hand, dass eine Schule mit fünf Parallelklassen, die jedes Jahr fünf Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen, nicht denselben Anspruch auf Stellen aus dem LES-Budget haben könne, wie eine ebenfalls fünfzügige Schule, die jedes Jahr zehn oder mehr Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen.

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat empfiehlt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung grundsätzlich, zusätzliche Ressourcen für das Stellenbudget bereitzustellen (siehe oben), im Übrigen aber an der Systematik der Verteilung der Stellen auf Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I (50:50) festzuhalten, um eine präventive Arbeit an Grundschulen auch in Zukunft zu ermöglichen. Bezüglich der Vorgaben zur Verteilung der Stellen aus dem LES-Budget an die weiterführenden Schulen wird auf die nachfolgenden Empfehlungen verwiesen.

4. Was ist eine „Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist und wie hoch soll der Anteil der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sein?

(Diese zunächst separat erörterten Fragestellungen werden aufgrund ihres inneren Zusammenhangs hier gemeinsam betrachtet)

Sachverhalt:

Laut § 20 Absatz 5 Schulgesetz richtet die Schulaufsichtsbehörde „Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell nicht

ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.“ In der Praxis erfolgt die Zustimmung der Schulträger auf unterschiedliche Weise – durch Ratsbeschlüsse, durch schriftliche Einverständniserklärungen der Kommunalverwaltung gegenüber der Schulaufsicht oder über gemeinsame Koordinierungssitzungen, in deren Rahmen Orte des Gemeinsamen Lernens festgelegt werden.

Im Rahmen von Dienstbesprechungen zwischen MSW und Bezirksregierungen ist geklärt, dass eine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, in jedem Schuljahr Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem vor Ort festzulegenden Umfang aufnimmt. Weitere Konkretisierungen gibt es nicht, was zu einer unterschiedlichen Praxis führt, die auch darauf zurückzuführen ist, das Gemeinsames Lernen nicht erst mit dem „Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ begonnen hat, sondern zu Teil an jahrzehntelange Praxis vor Ort anknüpfen soll.

In Bezug auf die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung wird vielfach die Festlegung einer Höchstzahl oder eine Obergrenze gefordert. Insbesondere in ländlichen Regionen gestaltet sich dies indes schwierig, wenn einer hohen Zahl von Schülerinnen und Schülern mit diesem Förderschwerpunkt eine geringe Zahl an Schulen des Gemeinsamen Lernens gegenüber steht.

Als besondere Form von Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, haben Schulträger nach § 20 Absatz 6 Schulgesetz die Möglichkeit, mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen zu bestimmen. In diesen allgemeinen Schulen werden dann über Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mindestens einem weiteren Förderschwerpunkt inklusiv unterrichtet. In der Praxis machen Schulträger von dieser Möglichkeit bisher so gut wie keinen Gebrauch; offenbar auch, weil sie nach einem solchen Schritt in die Situation kommen können,

dass ihrer Schule durch die Schulaufsicht Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in diesem weiteren Förderschwerpunkt (diesen weiteren Förderschwerpunkten) zugewiesen werden können und sie als Schulträger dann die Schülerfahrkosten zu tragen haben und sich der Erwartung ausgesetzt sehen, einen Schülerspezialverkehr anzubieten, wie er zu Förderschulen vielfach besteht.

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat empfiehlt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gegenüber Schulaufsicht und Schulträgern deutlich zu machen, dass eine weiterführende Schule (Sek I), an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, jedes Jahr in der Regel so viele Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen sollte, dass die Möglichkeit besteht, an dieser Schule eine Reduzierung der Aufnahmekapazitäten nach § 46 Absatz 4 Schulgesetz herbeizuführen – also in der Regel mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen bei den jährlich zu bildenden Eingangsklassen. Der Fachbeirat bekräftigt, dass die Größe der gebildeten Klassen auch in den folgenden Jahren nicht durch Wechsel der Bildungsgänge aus anderen Schulformen beeinträchtigt werden darf.

Dem Fachbeirat ist bewusst, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die in einer Region in die Sekundarstufe I übergehen, im Laufe der Jahre schwankt. Aus diesem Grund ist es nicht an allen Schulen immer durchgängig möglich, die Voraussetzungen zur Reduzierung der Klassengröße zu erfüllen. Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an einer Schule soll deshalb nicht zwingend an diese Vorgabe gekoppelt werden. Um aber einen dauerhaften Anspruch auf Stellen aus dem LES-Budget gewährleisten zu können, empfiehlt der Fachbeirat der Schulaufsicht, bei der langfristigen Planung der Orte des Gemeinsamen Lernens deren Möglichkeit zur kontinuierlichen Beteiligung am Inklusionsprozess zu berücksichtigen. Ziel darf es nicht sein, dauerhaft eine Zahl von Standorten fortzuführen, denen kein langfristiger Anspruch auf Stellen aus dem LES-Budget gewährt werden kann. Der Landesregierung wird

empfohlen, dies im Bewirtschaftungserlass für das LES-Budget an die Schulaufsicht klarzustellen.

Der Fachbeirat empfiehlt der Schulaufsicht, wo immer es möglich ist, bei den Vorschlägen für eine Schule des Gemeinsamen Lernens die konzeptionellen Stärken der jeweiligen Schule (Bildungs-, Erziehungs- und Förderkonzepte) zu berücksichtigen. Eine Häufung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sollte im Kontext des Gemeinsamen Lernens vermieden werden.

Zum Aspekt der Bildung von Schwerpunktschulen empfiehlt der Fachbeirat den Kommunalen Spitzenverbänden, gelungene Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich der Schülerfahrkosten zu kommunizieren. Auf diese Weise kann die vom Fachbeirat unterstützte Bündelung von Angeboten für Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen des Gemeinsamen Lernens auch über kommunale Grenzen hinweg vereinfacht werden.

5. Sollen vor Ort Schulen aller Schulformen Gemeinsames Lernen anbieten?

Sachverhalt:

Eltern, die für ihr Kind in der Sekundarstufe I ein inklusives Schulangebot wünschen, bevorzugen mehrheitlich die integrierten Schulformen (Gesamt- und Sekundarschulen). In der Regel reichen die Kapazitäten an diesen Schulen aber nicht aus, um allen Wünschen von Eltern (von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) zu entsprechen. In vielen Regionen nehmen neben Hauptschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen auch zunehmend Realschulen und Gymnasien Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Nur so kann der aus dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz resultierende Rechtsanspruch umgesetzt werden, dass die Schulaufsicht den Eltern mindestens eine allgemeine Schule mit dem Angebot des Gemeinsamen Lernens vor-

schlägt (§ 19 Absatz 5 Schulgesetz). Hierbei ist die Inklusion Aufgabe aller Schulformen.

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat bekräftigt, dass Schulen aller Schulformen Gemeinsames Lernen ermöglichen sollen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rechts- und Ressourcenlage und des damit verbundenen noch mehrere Jahre dauernden Übergangsprozesses empfiehlt er dem Ministerium für Schule und Weiterbildung allerdings die Bündelung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen, an denen nach § 20 Absatz 5 Schulgesetz Gemeinsames Lernen eingerichtet wurde, als vorrangiges Prinzip anzusehen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Einzelintegration im Rahmen des geltenden Rechts.

Das Prinzip der Bündelung führt zu mehr Verlässlichkeit bezüglich der personellen und sächlichen Ausstattung des Gemeinsamen Lernens, um dadurch zu einer Verbesserung der Qualität und zu höherer Akzeptanz an den Schulen des Gemeinsamen Lernens beizutragen. Mittelfristig muss bei der Ressourcenverteilung jedoch das Prinzip der „angemessenen Vorkehrungen“ im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleistet werden. Die Schulen des Gemeinsamen Lernens sollten kontinuierlich Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen und stärkere Unterstützung erhalten.

Dem Fachbeirat ist bewusst, dass es hierdurch in einigen Regionen des Landes weniger Schulen des Gemeinsamen Lernens gibt und vor Ort ggf. nicht alle Schulformen in den Prozess einbezogen werden. Dennoch muss gewährleistet sein, dass vor Ort alle Kinder und Jugendlichen, die Gemeinsames Lernen anstreben, ihren Rechtsanspruch verlässlich, in zumutbarer Form und unter angemessenen Vorkehrungen einlösen können.

6. Welche Beratungsangebote sollte es im Kontext des Gemeinsamen Lernens geben?

Sachverhalt:

Beratung im Rahmen der schulrechtlichen Grundlagen für das Gemeinsame Lernen ist zunächst Aufgabe der staatlichen Schulaufsicht.

Eine darüber hinausgehende Beratung im Kontext der inklusiven Bildung ist zurzeit nicht obligatorisch.

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat empfiehlt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, dafür Sorge zu tragen, dass vor Ort die Beratung der Schulaufsicht durch zusätzliche Beratungsangebote ergänzt wird. Dem Fachbeirat ist es besonders wichtig, dass möglichst eine von Kostenträgern und Leistungserbringern unabhängige Beratung orientiert am spezifischen Bedarf der jeweiligen Kinder und Jugendlichen stattfindet, was z.B. durch systematische, in Kooperationsvereinbarungen festgelegte Beteiligung unterschiedlicher Akteure wie der Inklusionsfachverbände, Kommunen, Landschaftsverbände, Kommunalverbände und Bezirksregierungen erfolgen könnte.

Zu diesem Zweck fordert der Fachbeirat die Landesregierung auf, gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu prüfen, wie das Thema Inklusion stärker in den kommunalen Strukturen, zum Beispiel in den Regionalen Bildungsnetzwerken, verankert werden kann und dafür zusätzliche Ressourcen bereitzustellen. So sollen zum Beispiel Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen vor Ort in die Beratung eingebunden und eine kontinuierliche Begleitung entlang der Lebensbiographie sowie Unterstützung in Krisensituationen ermöglicht werden.

Der Fachbeirat empfiehlt der Landesregierung, auch die Einrichtung zusätzlicher Beratungsangebote im Sinne des § 32 BTHG zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Förderfähigkeit durch Bundesmittel nach dem BTHG.

Vorlage-Nr. 14/1935

öffentlich

Datum: 12.04.2017
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Veith

Schulausschuss	22.05.2017	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	07.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Vergleich der Standards der LVR-Förderschulkindergärten im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) mit Tageseinrichtungen für Kinder

Kenntnisnahme:

Die Sachdarstellung wird gemäß Vorlage Nr. 14/1935 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

In der Vorlage vergleicht die Verwaltung die Standards der LVR-Förderschulkindergärten im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK), die unter das Schulrecht NRW fallen, mit den Tageseinrichtungen für Kinder – auch von inklusiv arbeitenden – nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW und den Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen nach SGB XII. Dadurch stellen sich die Gruppenstrukturen und die personelle Ausstattung naturgemäß anders dar.

Die konzeptionelle Ausrichtung aller Tageseinrichtungen, in denen Kinder gefördert werden, bedarf der Schriftform. Gleichmaßen ist das pädagogische Konzept eines LVR-Förderschulkindergartens im Schulprogramm einer Schule verankert, das schriftlich vorliegen muss.

Lediglich die Raumangebote von Kindertagesstätten sind im Vergleich zu den Förderschulkindergärten HK differenzierter. Hier besteht bei den LVR-Einrichtungen teilweise Investitionsbedarf in Räume und Ausstattung.

Dieser Verantwortung stellt sich der LVR und wird im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung die Situation an allen Standorten der Förderschulkindergärten HK aufnehmen. Daraufhin kurz- und mittelfristig erforderliche Maßnahmen sollen das Raumangebot und die Sachausstattung der LVR-Förderschulkindergärten HK verbessern und die Einrichtungen auf einen zeitgemäßen Stand bringen.

Darüber hinaus wird ab dem Schuljahr 2017/2018 der Personalschlüssel für die Betreuung der Kindergartenkinder im offenen Ganztag (OGS) deutlich verbessert.

Die ersten Lebensjahre eines Kindes sind für die Entwicklung von Hören, Sprache und Kommunikation sehr wichtig. Eine frühestmögliche und an den spezifischen Bedarfen ausgerichtete Förderung ist die wirksamste Hilfe im Hinblick auf eine inklusive Teilhabe in allen Bereichen unserer Gesellschaft.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1935

1. Ausgangslage

Die Verwaltung hat den Schulausschuss in der Vergangenheit mehrfach über die Situation an den LVR-Förderschulkindergärten im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) informiert. In der Sitzung am 03.11.2015 befasste sich der Schulausschuss mit der Vorlage Nr. 14/802 „Umsetzung der Betreuung unter dreijähriger Kinder in den Förderschulkindergärten der LVR-Förderschulen HK“. Mit der Vorlage Nr. 14/993 hat die Verwaltung dem Schulausschuss am 23.02.2016 die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und die Standards, die für Förderschulkindergärten HK, für Kindertageseinrichtungen (Kitas) – auch inklusiv arbeitende - und für Heilpädagogische Kindertagesstätten gelten, vergleichend dargestellt.

Wie in der Vorlage Nr. 14/993 im Februar 2016 dargelegt, sieht die Verwaltung durchaus die Problematik, dass die hörgeschädigten Kinder, die den Förderschulkindergarten HK besuchen, häufig hohe Fahrzeiten vom Wohnort zur Schule in Kauf nehmen müssen und hierdurch wenig Kontakte zu Gleichaltrigen aus der Nachbarschaft aufbauen und pflegen können. Auch die Einbeziehung von Eltern stellt sich schwieriger dar. Tür- und Angelgespräche, wie sie in Regeleinrichtungen zum Alltag gehören, lassen sich nicht verwirklichen, wenn die Kinder mit dem Fahrdienst zur Einrichtung kommen. Eltern und pädagogische Fachkräfte müssen hier, wie auch an den LVR-Förderschulen, andere regelmäßige Formate für Gespräche und Austausch finden.

Gleichwohl wird in den Förderschulkindergärten HK ein zurzeit nicht verzichtbares Instrument der sonderpädagogischen Förderung gesehen, da die notwendigen Strukturen und Hilfen für diese Kinder in der Fläche bisher noch nicht geschaffen werden konnten. Insofern bewertet die Verwaltung die Notwendigkeit, Förderschulkindergärten HK vorzuhalten, derzeit nicht anders als im Februar 2016. Wie auch für die LVR-Förderschulen (Vorlage zur Schulentwicklungsplanung 14/1850) leitet die Verwaltung aus dem politischen Auftrag, die schulische Inklusion voranzubringen, zwei Aufgabenfelder ab, die auch für die Förderschulkindergärten Gültigkeit haben:

1. Die Angebote und Leistungen der Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des einzelnen Kindes ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden.
2. Es sind Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen mit dem Ziel, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten der LVR-Schulen eine Beschulung im allgemeinen System zu ermöglichen.

Die Vorlage Nr. 14/993 enthält die Zusage der Verwaltung zu prüfen, ob und welche Standards für Kitas, die nach KiBiz gefördert werden, auf die Förderschulkindergärten sinnvoll übertragen werden sollten. Die Verwaltung werde hierzu unter Berücksichtigung der anstehenden Schulentwicklungsplanung eine Auflistung fertigen und der Politik Vorschläge, auch in finanzieller Hinsicht, zum weiteren Vorgehen machen. Insoweit würde es sich allerdings um rechtlich freiwillige Leistungen handeln.

Auf die genannten Vorlagen wird verwiesen; in Teilen werden diese nachfolgend nochmals aufgegriffen.

2. Rechtsgrundlagen im Vergleich

- 2.1 Die Förderschulkindergärten mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind gemäß § 19 Abs. 10 SchulG NRW Teil der pädagogischen Frühförderung der Schule. Das Gesetz führt hierzu aus:

„Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die sonderpädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrühförderung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.“

Standards für die LVR-Förderschulkindergärten HK hinsichtlich des Personals, der Ausstattung und der baulichen Gegebenheiten leiten sich bisher aus dem Schulrecht NRW her.

- 2.2 Die bundesgesetzlichen Vorgaben für Kitas - auch inklusiv arbeitende - sind als Rahmengesetzgebung im Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt. Auf Landesebene werden diese durch entsprechende Gesetze - in Nordrhein-Westfalen durch das KiBiz, Verordnungen und andere Vorschriften - ausgefüllt.
- 2.3 Das Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) ist gesetzliche Grundlage für Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen.

3. Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen im Vergleich

- 3.1 Die Träger von Einrichtungen - auch von inklusiv arbeitenden -, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, und die Träger von heilpädagogischen Einrichtungen benötigen für den Betrieb der Einrichtung eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes in seiner Zuständigkeit für den „Schutz von Kindern in Einrichtungen“. Rechtsgrundlage für die Betriebserlaubnis ist § 45 SGB VIII. Darin werden die Mindestanforderungen für die altersgerechte Kinderbetreuung verbindlich festgelegt. Im Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis sollen dargestellt werden:

- die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung/die pädagogische Konzeption
- die Gruppenstruktur
- die personelle Ausstattung
- das Raumkonzept.

Den Förderauftrag von Tageseinrichtungen für Kinder - auch von inklusiv arbeitenden - sowie von heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen regelt § 22 SGB VIII. Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten, sollen die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Grundsätzlich haben auch die Förderschulkindergärten diesen Auftrag. Darüber hinaus führt der § 22 Abs. 1 AO-SF aus:

„Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.“

In Abgrenzung zum SGB VIII zielen die Förderschulkindergärten HK darauf ab, hörgeschädigte Kinder möglichst früh in der Entwicklung von Hören, Sprache und Kommunikation zu unterstützen. Eine frühe Versorgung mit Hörhilfen unterstützt das Kind, sein vorhandenes Hörvermögen zu nutzen und weiter auszubauen. Die Fachkräfte der Frühförderung entwickeln gemeinsam mit den Eltern Rahmenbedingungen, in denen sich das Kind bestmöglich entwickeln kann. So werden Voraussetzungen für erfolgreiches schulisches Lernen geschaffen. Eine umfassende Schullaufbahnberatung erleichtert die Einschulung.

3.2 Die Förderschulkindergärten sind gemäß § 19 Abs. 10 Schulgesetz Teil der pädagogischen Frühförderung, also integraler Bestandteil der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt HK. Als Träger dieser Schulen im Rheinland beschließt der LVR gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW über die Einrichtung, Änderung und die Auflösung seiner Schulen. Die Förderschulkindergärten HK bedürfen insoweit keiner Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII.

3.3 Die qualitativen Kriterien werden nachfolgend für die drei hier betrachteten Einrichtungstypen vergleichend gegenübergestellt.

3.3.1 Konzeptionelle Ausrichtung/Pädagogische Konzeption der Einrichtung

Tageseinrichtungen für Kinder – auch inklusiv arbeitende	Heilpädagogische Einrichtungen	Förderschulkindergärten HK
<p>Pädagogisches Konzept: Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder müssen ein Trägerkonzept oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept vorlegen, das Aussagen enthält zu: Haltung, Kindeswohl, Grundsätzen der Bildung u. Förderung, Sprachförderung, Dokumentation, Zusammenarbeit mit Eltern, Partizipation, Qualitätssicherung, Integration der</p>	<p>Pädagogisches Konzept: Ein schriftliches Konzept muss die Arbeit der Einrichtung beschreiben. Ein Beschwerdeverfahren für Eltern und Kinder muss geregelt sein. Ebenso müssen Möglichkeiten zur Partizipation dargestellt werden.</p>	<p>Pädagogisches Konzept: Die LVR-Förderschulen HK haben pädagogische Konzepte für die Förderschulkindergärten im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms. Es gelten die Richtlinien der Frühförderung für Hörgeschädigte und alle Handreichungen des MSW (z.B. Schulfähigkeitsprofil) für den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.</p>

<p>Kinder mit Behinderung, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Therapeuten, geregeltes Beschwerdeverfahren für Eltern und Kinder.</p> <p>Betreuungsumfang/ Einzugsbereich: Durchschnittlich 35 – 45 Std./Woche.</p> <p>Die Einrichtungen sind wohnortnah gelegen.</p> <p>Mittagessen: Ab 35 Std./Woche Betreuungszeit soll ein warmes Mittagessen angeboten werden.</p>	<p>Betreuungsumfang/ Einzugsbereich: Mindestens 30 Std./Woche, durchschnittlich aber 35-40 Std./Woche.</p> <p>Die Einrichtungen sind wohnortnah, je nach Region müssen längere Anfahrtswege hingenommen werden.</p> <p>Mittagessen: Alle Kinder erhalten ein warmes Mittagessen.</p>	<p>Betreuungsumfang/ Einzugsbereich: Die Betreuungszeiten liegen je nach Standort zwischen 20-28 Std./Woche. Die längsten Öffnungszeiten haben die Förderschulkindergärten HK in Düsseldorf (13.25 Uhr) u. Essen (13.30 Uhr). Weil die OGS auch Kindergartenkinder aufnimmt, besteht für diese standortbezogen ein maximales Betreuungsangebot von 40 Std./Woche. Die Einrichtungen haben deutlich größere Einzugsbereiche (5 Standorte im Rheinland).</p> <p>Mittagessen: Alle Kinder erhalten vor der Heimfahrt einen Mittagsimbiss/ein Mittagessen oder ein spätes zweites Frühstück - von zu Hause mitgebracht und im Kindergarten durch Obst angereichert. Die OGS-Kindergartenkinder nehmen am gemeinsamen Mittagessen in der OGS teil.</p>
--	--	---

3.3.2 Gruppenstruktur

Tageseinrichtungen für Kinder – auch inklusiv arbeitende	Heilpädagogische Einrichtungen	Förderschulkindergärten HK
In allen drei Gruppenformen können Kinder mit Behinderungen aufgenommen werden.	8 – 10 Kinder je Gruppe, in Sprachheileinrichtungen 12 Kinder je Gruppe, altersgemischt, i. d. R. 3 - 6 J. alt.	Im Schulj. 2015/2016 wurden max. 8 Kinder je Gruppe betreut, überwiegend waren es 5 - 6 Kinder je Gruppe.

<p>Gruppenform I: 2 J. bis Einschulung Max. 20 Kinder je Gruppe.</p> <p>Gruppenform II: U3-Kinder Max. 10 Kinder je Gruppe</p> <p>Gruppenform III: 3 J. bis zur Einschulung</p> <p>Die Gruppenstärke richtet sich nach den gebuchten wöchentlichen Betreuungsstunden: 25 Std. oder bis 35 Std.: 25 Kinder je Gruppe, bis 45 Std.: 20 Kinder je Gruppe.</p> <p>Für Kinder mit einer Behinderung erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich eine höhere Finanzierung (Kindpauschalen). Dies ermöglicht der Einrichtung, kleinere Gruppen zu bilden oder mehr Personal zu beschäftigen (s. auch P. 3.3.3).</p>		<p>OGS-Gruppen haben i. d. R. 12 Kinder je Gruppe, mindestens aber 8 Kinder.</p> <p>Die Gruppenbildung am Vormittag entspricht nicht der Gruppenbildung im Rahmen der OGS am Nachmittag. Die Kindergartenkinder bilden i. d. R. eine oder zwei OGS-Gruppen am Nachmittag.</p>
--	--	---

3.3.3 Personelle Ausstattung

Tageseinrichtungen für Kinder – auch inklusiv arbeitende	Heilpädagogische Einrichtungen	Förderschulkindergärten HK
<p>Je nach Gruppenform und in Abhängigkeit von der gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit werden unterschiedliche Fachkraftstunden (FKS), Ergänzungskraftstunden (EKS) sowie sonstige Personalkraftstunden (PKS) eingesetzt.</p>	<p>Eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft. Je nach Anzahl der Kinder und deren Behinderungsformen werden zusätzliche therapeutische Kräfte (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie und Motopädie) eingesetzt.</p>	<p>Der Stellenschlüssel wird ausschließlich als Lehrer-/ Schüler-Relation vom MSW festgesetzt und hängt allein von der Art der Behinderung und nicht vom Zeitumfang der Betreuung und vom Alter der Kinder ab:</p>

<p>Gruppenform I: Zwei päd. Fachkräfte.</p> <p>Gruppenform II: Zwei päd. Fachkräfte.</p> <p>Gruppenform III: Eine päd. Fachkraft und eine Ergänzungskraft.</p> <p>Für alle Gruppen gilt: Für Kinder mit einer Behinderung erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich eine höhere Finanzierung (FinK-Förderung). Dies ermöglicht der Einrichtung, mehr Personal zu beschäftigen oder kleinere Gruppen zu bilden.</p>		<p>gehörlose Kinder 1:4,17 schwerhörige Kinder 1:6,25.</p> <p>Weitere Vorgaben der Schulaufsicht zum Personaleinsatz bestehen nicht.</p> <p>Grundsätzlich orientiert sich die Stellensituation bei den Stellen für Landesbedienstete in den LVR-Förderschulen am aktuellen Bedarf. In der Frühförderung arbeiten fast ausschließlich Lehrkräfte für Sonderpädagogik. Es können auch Fachlehrerinnen/Fachlehrer beschäftigt werden, die von der Grundausbildung her Erzieherin/Erzieher sind, eine sonderpädagogische Zusatzausbildung absolviert haben und in den Landesdienst aufgenommen wurden.</p>
---	--	--

3.3.4 Raumkonzept

Tageseinrichtungen für Kinder – auch inklusiv arbeitende	Heilpädagogische Einrichtungen	Förderschulkindergärten HK
<p>Für die Zuständigkeitsbereiche von LVR und LWL bestehen folgende Raumempfehlungen:</p> <p><u>Je Gruppe generell:</u> 1 Gruppenraum und 1 Nebenraum (zusammen ca. 60 – 70 qm) sowie 1 Sanitärraum</p> <p>In Einrichtungen <u>ab zwei Gruppen:</u> 1 Mehrzweckraum (ca. 55 qm) zusätzlich</p>	<p>Gemäß der Empfehlung des LVR und LWL:</p> <p><u>Je Gruppe generell:</u> Gruppen- u. Nebenräume analog zur Regeleinrichtung <u>zusätzlich:</u> 1 Therapieraum (ca. 15 qm)</p> <p>In Einrichtungen <u>ab drei Gruppen:</u> 2 Therapieräume zusätzlich</p>	<p>Außer den Schulbaurichtlinien gibt es kein spezielles Raumprogramm für Förderschulkindergärten HK. Das Raumangebot ist an den einzelnen Standorten der LVR-Förderschulen HK sehr unterschiedlich.</p> <p>Beispielsweise wurden beim Schulneubau der LVR-Max-Ernst-Schule, HK, Euskirchen (Fertigstellung: Schuljahresbeginn 2003/2004), für den Förderschulkindergarten mit 12 Plätzen (2 Gruppen) folgende Räume berücksichtigt:</p>

<p>Bei <u>therapeutischem Personal</u>:</p> <p>1 Therapieraum zusätzlich</p> <p>Bei Gruppen für <u>U3-Kinder je Gruppe</u>:</p> <p>1 Differenzierungsraum zum Ruhen und</p> <p>1 Pflegebereich zusätzlich</p> <p>Außenspielfläche: pro Kind mindestens 10 – 12 qm</p>		<p>2 Gruppenräume à 48 qm 2 Nebenräume à 15 qm 1 WC-Einheit</p>
---	--	---

3.4 Bewertung des Vergleichs

3.4.1 Konzeptionelle Ausrichtung/Pädagogische Konzeption der Einrichtung

Kindertageseinrichtungen – auch inklusiv arbeitende – und heilpädagogische Einrichtungen für Kinder benötigen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ein schriftliches pädagogisches Konzept.

Für die Förderschulkindergärten HK gelten die Richtlinien und Handreichungen des MSW, die ihren Niederschlag im schriftlichen Schulprogramm jeder Schule finden.

3.4.2 Gruppenstruktur

In Tageseinrichtungen für Kinder, die inklusiv arbeiten, können die unter P. 3.3.2 beschriebenen Gruppengrößen durch die höhere Finanzierung reduziert werden. Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b, Stand: 01.08.2014, (Kinderzahl: 25; wöchentl. Betreuungszeit: 35 Std.; Kindpauschale: 4.620,20 EUR; 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 18 sonstige PKS).

In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II (U3-Kinder) mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c (Kinderzahl: 10; wöchentl. Betreuungszeit: 45 Std.; Kindpauschale: 16.636,96 EUR; 99 FKS sowie 27 sonstige PKS) um 2.000 Euro erhöht.

Der Landschaftsverband Rheinland sieht in der Förderung von Kindern mit Behinderung in Regeleinrichtungen einen wichtigen Schritt zur Inklusion und fördert daher Träger, die Kinder mit Behinderung aufnehmen und dabei die Gruppenstärke reduzieren, mit einer freiwilligen Pauschale in Höhe von 5.000 € zur Deckung des zusätzlichen pädagogischen Aufwands.

Die Gruppengröße der Förderschulkindergärten HK entspricht mit maximal 8 Kindern, überwiegend aber mit 5–6 Kindern der Gruppenstruktur in den heilpädagogischen Einrichtungen (8–10 Kindern oder 12 Kindern in Sprachheileinrichtungen) oder stellt sich in der Praxis sogar günstiger dar.

Die Offene Ganztagschule ist ein Landesprogramm für Schulen in der Primarstufe und bezieht Tageseinrichtungen für Kinder nicht ein. Weil der Förderschulkindergarten Teil der Förderschule HK ist, werden in die OGS der LVR-Förderschulen HK auch Kindergartenkinder aufgenommen. Die OGS stellt für Kinder des Förderschulkindergartens HK die einzige Form der Nachmittagsbetreuung dar.

Der LVR als Schulträger gibt für OGS-Gruppen generell eine Gruppenstärke von 12 Kindern, mindestens aber von 8 Kindern vor. Diese Relation ist höher als für Tageseinrichtungen.

3.4.3 Personelle Ausstattung

In Tageseinrichtungen für Kinder, die inklusiv arbeiten, kann die unter P. 3.3.3 beschriebene Personalausstattung durch die höhere Finanzierung verbessert werden.

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale III b, Stand: 01.08.2014, (Kinderzahl: 25; wöchentl. Betreuungszeit: 35 Std.; Kindpauschale: 4.620,20 EUR; 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 18 sonstige PKS). In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II (U3-Kinder) mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c (Kinderzahl: 10; wöchentl. Betreuungszeit: 45 Std.; Kindpauschale: 16.636,96 EUR; 99 FKS sowie 27 sonstige PKS) um 2.000 Euro erhöht (s. P. 3.4.2).

Unter Zugrundelegung der Lehrer-/Schülerrelation des MSW kommt in den Förderschulkindergärten HK auf 4,17 gehörlose Kinder und 6,25 schwerhörige Kinder ein/e Sonderpädagoge/Sonderpädagogin.

Die Nachmittagsbetreuung von hörgeschädigten Kindern in den Förderschulkindergärten im Rahmen der OGS stellt sich derzeit ungünstiger dar als die Betreuung in den Kindergartengruppen am Vormittag, weil der Personalschlüssel beim LVR für die OGS i. d. R. 1:12, mindestens aber 1:8 beträgt, dagegen am Vormittag 1:6,25 bzw. 1:4,17.

Im Schulj. 2015/2016 hatte die LVR-David-Hirsch-Schule, HK, Aachen, für acht OGS-Kindergartenkinder eine OGS-Gruppe eingerichtet, die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, HK, Köln, für 15 OGS-Kindergartenkinder zwei Gruppen und die LVR-Luise-Leven-Schule, HK, Krefeld für neun Kindergartenkinder eine Nachmittagsgruppe im offenen Ganztag. An den übrigen Schulstandorten bestand entweder kein Bedarf für Kindergartenkinder an einer OGS-Betreuung (LVR-Gerricus-Schule, HK, Düsseldorf) oder die Schule hatte keinen offenen Ganztag (LVR-Max-Ernst-Schule, HK, Euskirchen, und LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, HK, Essen).

In den Kooperationsverträgen mit den Trägern der OGS ist vereinbart:

Je OGS-Gruppe soll eine pädagogische Fachkraft bzw. Kraft mit vergleichbarer Qualifikation eingesetzt werden. Darüber hinaus sind ergänzende Kräfte beschäftigt, die das restliche Stundenvolumen an Betreuungsarbeit am Kind abdecken. Die Anzahl der ergänzenden Kräfte orientiert sich am Angebot auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts.

Die personelle Besetzung einer OGS-Gruppe entspricht am ehesten der Gruppenform III. Hier liegt der Betreuungsschlüssel bei 1:10 bzw. 1:12,5. Ein direkter Vergleich ist jedoch nicht möglich, da es sich hierbei um den Betreuungsschlüssel für Kinder ohne zusätzlichen Unterstützungsbedarf handelt. An den LVR-Förderschulen mit OGS wird jede OGS-Gruppe mit 12 Kindern, mindestens aber 8 Kindern von einer Fachkraft betreut.

Als Auswirkung der Neufassung der Kooperationsverträge zwischen den OGS-Trägern und dem LVR-Schulträger aus dem Jahr 2016 wird der LVR ab dem Schuljahr 2017/2018 – vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe - die Personalkosten für eine zweite Fachkraft in OGS-Kindergartengruppen bzw. Gruppen, in denen Kindergartenkinder betreut werden, aus nachfolgend aufgeführten Gründen finanzieren:

Die hörgeschädigten Kinder benötigen aufgrund ihrer Hörbeeinträchtigungen eine intensive nonverbale Kommunikation (face to face) und eine intensive und individuelle Unterstützung im Erlernen der Gebärden und der Sprachförderung bezogen auf den gesamten Kindergarten tag. Einem Teil der hörgeschädigten Kinder mit zusätzlichen Förderbedarfen, z. B. der Entwicklung, der Sprache, des Verhaltens und der Motorik kann nur mit einer kontinuierlichen Förderung in der Kleingruppe, z. T. auch in 1:1-Betreuung, begegnet werden.

Vielfach kommen zur Hörbeeinträchtigung zusätzliche Förderbedarfe in vielen weiteren Entwicklungs-/Kompetenzbereichen hinzu. Allein im Bereich der Sozialkompetenz benötigen die Kinder eine Förderung der sensorisch-integrativen Fähigkeiten und eine intensive Begleitung zur Entwicklung von angemessener Konfliktbewältigung und Frustrationstoleranz, des Selbstkonzeptes, der Selbstwirksamkeit und des Selbstvertrauens.

Besonders bedeutsam ist die Belastung der Kinder im Bereich der Verständigung mit anderen Menschen, da sie erlernen müssen, die verbalen und nonverbalen Signale der Anderen zu erkennen, richtig zu deuten und angemessen darauf zu reagieren. Für die Kinder ist es eine besondere Herausforderung, eigene Belange verständlich zu machen und es auszuhalten, wenn der Kommunikationsprozess mehr Zeit benötigt.

Dafür ist eine intensive fachkompetente Zuwendung erforderlich, die den Kindern Beziehungs- und Handlungskonzepte vermitteln kann. Diese Unterstützung ist zeitintensiv und benötigt viele dem Lerntempo des Kindes angepassten Einzelkontakte.

Die Kinder brauchen eine aktive Unterstützung im gemeinsamen Spiel, da ihre Kontaktaufnahme zu Spielpartnern und die Entwicklung von Spielideen durch ihre beeinträchtigte Kommunikationskompetenz sich noch entwickeln muss.

Aufgrund der aufgeführten Erfordernisse ist es zwingend nötig, in der überwiegenden Zeit die Kinder in kleine und überschaubare Gruppen (max. 4 bis 6 Kinder) aufzuteilen, um einer Überforderung entgegen zu wirken, welche sich dann häufig in Übermüdung oder aggressivem Verhalten zeigt.

Allein im Bereich der Kommunikationsförderung bestehen erhöhte Anforderungen an Fachkräfte, die nicht nur selbst die Gebärdensprache beherrschen müssen, sondern auch über besondere Kompetenzen verfügen müssen, diese im alltäglichen Miteinander didaktisch jeweils dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst zu vermitteln.

Da die Beeinträchtigungen individuell eine hohe Variationsbreite aufweisen, sind professionelle Beobachtungen und die Entwicklung von individuell angepassten Förderkonzepten und Fördermaßnahmen unabdingbar.

Eltern wählen bewusst den Förderschulkindergarten HK, weil ihre Kinder zum Teil Misserfolge in Kindertageseinrichtungen oder heilpädagogischen Kindertagesstätten hinter sich haben. Ein Grund hierfür ist, dass das primäre Kommunikationssystem für einen Großteil der hörgeschädigten Kinder die Gebärdensprache als Erstsprache ist. Ohne die Gebärdensprache kann für diese Kinder auch keine Lautsprache entwickelt werden. Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Kindertagesstätten verfügen in der Regel nicht über gebärdensprachliche Kompetenzen.

Darüber hinaus besteht auch für diese Kinder ein Bildungsanspruch analog zu den gesetzlichen Qualitätsanforderungen im Kitabereich, der aufgrund der erhöhten Förderbedarfe mit intensivem fachlichem Einsatz verbunden ist.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich folgerichtig, dass diese Anforderungen nicht von einer pädagogischen Fachkraft geleistet werden können. Dafür benötigt es mindestens 50 Fachkraftstunden (zwei Pädagogen/-innen) plus Ergänzungskraftstunden für den pflegerischen Bereich.

3.4.4 Raumkonzept

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten (auch inklusiv arbeitende) muss ein ausreichendes Raumkonzept nachgewiesen werden, das sich nach Gruppenzusammensetzung und den Bedürfnissen der unterschiedlichen Altersgruppen richtet. Nach der gemeinsamen Empfehlung der Landesjugendämter des LVR und des LWL geht es bei der Raumnutzung z. B. um ausreichenden Bewegungsraum, Ruhemöglichkeiten, altersgemäße Ausstattung im Innen- und Außenbereich, geeignetes Spielzeug, Bücher und Materialien.

Für die Förderschulkindergärten HK gelten ganz allgemein die Schulbaurichtlinien. Das Raumangebot ist an den einzelnen Standorten der LVR-Förderschulen HK sehr unterschiedlich und wird in der nachfolgenden Bestandsaufnahme dargestellt.

4. Situation an den LVR-Förderschulkindergärten HK, auch im Hinblick auf eine U3-Betreuung

4.1 Schuljahr 2015/2016

Die Verwaltung hatte im Herbst 2015 die personellen, sächlichen und baulichen Bedarfe hinsichtlich einer U3-Betreuung erhoben und den Schulausschuss mit der Vorlage Nr. 14/802 informiert. Die Bedarfslage ist nachfolgend nochmals zusammengefasst.

4.1.1 **LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen**

Der Kindergarten hält 24 Plätze vor. 2015 bestand weder baulicher noch sächlicher Ausstattungs- und Investitionsbedarf.

4.1.2 **LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Köln**

Für die Platzzahl 44 wird seitens der Verwaltung das Raumangebot auch für derzeit 33 Kinder - davon fünf U3-Kinder - für unzureichend erachtet. Auf der Grundlage gemeinsamer Überlegungen von LVR-Schulträger und Schulleitung im Oktober 2016 prüft die Verwaltung derzeit die Möglichkeit, mittelfristig Räume durch Aufstockung des Kindergartengebäudes oder durch einen An- oder Neubau zu schaffen.

4.1.3 **LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen**

Mit 12 Plätzen ist der Euskirchener Kindergarten vergleichsweise klein. Bauliche Maßnahmen und zusätzliche Ausstattungen waren 2015 auch für U3 nicht erforderlich.

4.1.4 **LVR-Gerricus-Schule, Düsseldorf**

Die Platzzahl beträgt 24. Die Schule hatte im Herbst 2015 Ausstattungs- und baulichen Bedarf angemeldet.

4.1.5 **LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Essen**

Der Förderschulkindergarten hat 30 Plätze. Die Schulleitung bezeichnete die Rahmenbedingungen in personeller, ausstattungsmäßiger und baulicher Hinsicht als unzureichend für eine U3-Betreuung und hatte im Schuljahr 2015/2016 auch keine Kinder unter drei Jahren aufgenommen. Dagegen sei die Ausstattung für Ü3-Kinder nach Ansicht der Schulleitung hervorragend.

4.1.6 **LVR-Luise-Leven-Schule, Krefeld**

Der Kindergarten hat 25 Plätze. Es wurde 2015 sowohl eine Anpassung der personellen als auch der baulichen und sächlichen Voraussetzungen an den U3-Bedarf gefordert.

4.2 Schuljahr 2016/2017

Im Schuljahr 2016/2017 (Stand: 15.10.2016) besuchen 99 Kinder die LVR- Förderschulkindergärten HK, davon 91 Kinder über drei Jahre und acht U3-Kinder. Grundsätzlich sind die Zuständigkeitsbereiche der Förderschulkindergärten HK identisch mit den Zuständigkeitsbereichen der Schulen. Die hörgeschädigten Kinder können folglich aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schulen kommen. Aktuell besuchen die acht U3-Kinder die Kindergärten HK in Köln (2 aus der Stadt Köln, 1 aus Kerpen, 1 aus Erftstadt, 1 aus Frechen; Aachen (2 aus Aachen) und Essen (1 aus Mülheim a.d.R.).

25 hörgeschädigte Mädchen und Jungen über drei Jahre nutzen das Angebot der offenen Ganztagschule (OGS).

LVR-Förder- schule HK	Kindergarten- Plätze	U3	Ü3	Auslastung 2016/2017	davon OGS- Kinder
Aachen	24	2	12	14	7
Köln	44	5	28	33	9
Euskirchen	12	0	6	6	
Düsseldorf	24	0	10	10	
Essen	30	1	13	14	
Krefeld	25	0	22	22	9
Summe:	159	8	91	99	25

5. Künftige Standards für die LVR-Förderschulkindergärten HK, die der LVR-Schulträger vorgeben wird

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung von Hören, Sprache und Kommunikation sehr wichtig. Gemeinsam mit den Eltern entwickeln die Fachkräfte der Frühförderung Rahmenbedingungen, in denen sich das hörgeschädigte Kind bestmöglich entwickeln kann. So wird die Einschulung erleichtert und die Voraussetzung für erfolgreiches schulisches Lernen - nach Möglichkeit im Rahmen einer inklusiven Beschulung - geschaffen. Frühe Hilfe ist wirksame Hilfe im Hinblick auf eine inklusive Teilhabe in allen Bereichen unserer Gesellschaft.

Der LVR-Schulträger ist sich dieser Verantwortung bewusst und will die gute pädagogische Qualität der LVR-Förderschulkindergärten durch sach- und fachgerechte Investitionen erhalten. Geringfügige Beschaffungen, insbesondere für den U3-Bereich, haben die Ausstattung der Kindergärten im Jahr 2016 bereits verbessern können.

Als Auswirkung der Neufassung der Kooperationsverträge zwischen den Trägern der OGS-Angebote und dem LVR als Schulträger aus dem Jahr 2016 wird der LVR darüber hinaus ab dem Schuljahr 2017/2018 – vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe - die Personalkosten für eine zweite Fachkraft in OGS-Kindergartengruppen bzw. Gruppen, in denen Kindergartenkinder betreut werden, übernehmen. Künftig werden zwei pädagogische Fachkräfte je OGS-Kindergartengruppe eingesetzt. D. h., es kommt dann auf 4–6 OGS-Kindergartenkinder eine pädagogische Fachkraft.

Im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung wird die Verwaltung auch die Situation an allen Förderschulkindergärten HK aufnehmen. Daraufhin kurz- und mittelfristig erforderlich werdende Maßnahmen sollen das Raumangebot und die Sachausstattung der LVR-Förderschulkindergärten HK weiter verbessern und die Einrichtungen auf einen zeitgemäßen Stand bringen.

Zusätzlicher sach- und fachgerechter Bedarf an pflegerischem Personal bestünde gegebenenfalls insoweit für U3-Kinder sowie für Kinder über drei Jahren, die neben ihrer Hörschädigung eine weitere oder mehrere Beeinträchtigungen aufweisen, sofern die zusätzlichen Behinderungen einen erhöhten Pflegebedarf begründen. Die Verwaltung wird den pflegerischen Bedarf prüfen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage 14/1691 schlägt das LVR-Dezernat Schulen und Integration unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips des Artikels 33 II GG (Statusamt, Beurteilungslage) die bestgeeignete Bewerberin bzw. den bestgeeigneten Bewerber vor. Im Bedarfsfall nimmt das LVR-Dezernat Schulen und Integration an den Schulkonferenzen teil. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens stellt sich die neue Schulleitung im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

Mit Vorlage 14/2001 wird für die Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Viersen, Schule für Kranke, dieses Verfahren angewendet.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2001:

Es geht um die Besetzung der Schulleitungsstelle an der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Viersen, Schule für Kranke und der Ausübung des dem LVR als Schulträger zustehenden Beteiligungsrechtes.

Gemäß Vorlage 14/1691 schlägt das LVR-Dezernat Schulen und Integration unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips des Artikels 33 II GG (Statusamt, Beurteilungslage) die bestgeeignete Bewerberin bzw. den bestgeeigneten Bewerber vor. Im Bedarfsfall nimmt das LVR-Dezernat Schulen und Integration an den Schulkonferenzen teil. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens stellt sich die neue Schulleitung im nächstmöglichen Schulausschuss vor.

Mit Schreiben vom 19.01.2017 hat die Bezirksregierung Düsseldorf dem Schulträger mitgeteilt, dass sich als einzige Bewerberin/als einziger Bewerber Herr Wolfgang Weber beworben hat. Gleichzeitig wurde dem Schulträger die Möglichkeit gegeben, innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abzugeben. Dieser ist zu begründen.

Der Schulträger hat mit Schreiben vom 16.03.2017 gegenüber der zuständigen Bezirksregierung gemäß § 61 Abs. 2 SchulG NRW Herrn Weber zur Besetzung der Rektorenstelle an der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Viersen, vorgeschlagen.

Mit Schreiben vom 24.03.2017 hat die Bezirksregierung Düsseldorf dem Schulträger mitgeteilt, dass das Besetzungsverfahren abgeschlossen ist und die Stelle mit Herrn Wolfgang Weber zum 10.04.2017 besetzt wird.

Gemäß Vorlage 14/1691 stellt sich Herr Weber dem Schulausschuss in der Sitzung 22.05.2017 vor.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Vorlage-Nr. 14/1915

öffentlich

Datum: 31.03.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Sozialausschuss	02.05.2017	Beschluss
Schulausschuss	22.05.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1915 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	740.543 €	Aufwendungen:	740.543 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	740.543 €	Auszahlungen:	740.543 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			-
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 250.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- Holterbosch GmbH
- carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH
- LVR-Klinik Köln

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 575.200 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 165.343 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 29 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1915

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung der Integrationsprojekte		
3.1. Holterbosch GmbH	Seite	6
3.2. carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH	Seite	9
3.3. LVR-Klinik Köln	Seite	13
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	200.000 €
carpe diem	Euskirchen, Bensberg, Mülheim, Königswinter	Integrationsabteilungen Hauswirtschaft	17	340.000 €
LVR-Klinik Köln	Köln	Integrationsabteilung Verteilerküche	2	35.200 €
Beschlussvorschlag gesamt			29	575.200 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	05.2017	2018	2019	2020	2021
Arbeitsplätze	29	29	29	29	29
Zuschüsse § 134 SGB IX	48.720	73.080	73.080	73.080	73.080
Zuschüsse § 27 SchwbAV	116.623	178.433	182.002	185.642	189.355
Zuschüsse gesamt	165.343	251.513	255.082	258.722	262.435

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 132 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.000 Arbeitsplätzen, davon 1.627 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2017 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,4 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) nimmt ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vor, die die Integrationsprojekte betreffen:

- Der aktuell im § 132 SGB IX festgeschriebenen Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2017

(in Klammern: Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze, die mit einem Investitionszuschuss gesichert wurden)

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Prima Gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH	Bonn	Restaurant "Godesburger"	2	Soz 14/1773
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackungen	5	
Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH	Düsseldorf	Integrationsabteilung Facility-Service	7	
Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG	Bergneustadt	Integrationsabteilung Packstelle	3	
Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH	Essen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	3	
PKM gGmbH	Köln	Metallbearbeitung	5 (17)	Soz 14/1844
Lehmanns Gastronomie GmbH	Bonn	Gemeinschafts- verpflegung	4	
INTZeit Arbeit gGmbH	Oberhausen	Facility-Service	2	
Via Integration gGmbH	Aachen	Gastronomie	3	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	Soz 14/1915
carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH	Euskirchen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	5	
	Mülheim an der Ruhr	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	5	
	Königswinter	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	6	
	Bensberg	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	1	
LVR-Klinik Köln	Köln	Integrationsabteilung Verteilerküche	2	
Bewilligungen im Jahr 2017 gesamt			63 (17)	

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. Holterbosch GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die familiengeführte Wäscherei Holterbosch GmbH wurde im Jahr 1929 in Krefeld gegründet und hat sich mit heute etwa 180 Beschäftigten auf die Bearbeitung von Wäsche aus Senioreneinrichtungen spezialisiert. Mitte des Jahres 2016 wurde eine Integrationsabteilung mit zehn Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe an einer Sortieranlage geschaffen. Aufgrund der positiven Erfahrungen und um dem steigenden Auftragsvolumen zu begegnen, soll die Integrationsabteilung um die Bearbeitung von Faltwäsche erweitert werden. Es sollen zehn zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 200.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die Holterbosch GmbH

Die im Jahr 1929 in Krefeld gegründete Holterbosch GmbH holt, wäscht und liefert täglich etwa 20 Tonnen Wäsche von 170 Senioreneinrichtungen mit ca. 15.000 Bewohnerinnen und Bewohnern, zusätzlich wird Mietwäsche angeboten. Derzeit beschäftigt das familiengeführte Unternehmen 180 Personen sozialversicherungspflichtig, Geschäftsführer ist Herr Marc Holterbosch. Aufgrund der hohen Akzeptanz in der Belegschaft und des wirtschaftlichen Erfolgs des Konzeptes soll die im Bereich der Wäschesortierung bestehende Integrationsabteilung um die Bearbeitung von Faltwäsche erweitert werden. Es sollen zehn zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der Beschäftigten der Zielgruppe ist vorrangig an zwei zusätzlichen Maschinen zum Falten von großen und kleinen Flachwäscheteilen vorgesehen. Es sind Tätigkeiten wie das Eingeben einzelner Wäschestücke in die Maschine und die Entnahme der gefalteten Wäsche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarif für das Textilreinigungsgewerbe. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch das Anleitungspersonal und die Personalleiterin sichergestellt, bei Bedarf soll eine externe sozialpädagogische Fachkraft beauftragt werden.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Unternehmens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Integrationsabteilung gem. § 132 SGB IX bei der Holterbosch GmbH hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 10.03.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Holterbosch GmbH kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden. Bei kontinuierlich wachsenden Umsät-

zen stellen sich die Eigenkapitalquote und die Liquidität sehr zufriedenstellend dar. Umsatz, Produktivität, Rentabilität und Jahresüberschuss konnten in den vergangenen Jahren gesteigert werden und bieten heute eine stabile Basis für die künftige Entwicklung des Unternehmens.

Der Markt für Wäschereien und Textilservice-Unternehmen bietet zudem weiterhin günstige Rahmenbedingungen und das Marktsegment Pflege eröffnet auch künftig ausreichende Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Rund-um-Betreuung sowie individuelle Problemlösungen nehmen an Bedeutung zu und die Branche ist von hohen Qualitätsanforderungen und der Tendenz hin zum Textil-Leasing, d.h. dem Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, geprägt. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung ist durch Jahresüberschüsse und einen positiven Cashflow vom ersten Jahr an gekennzeichnet. Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die Holterbosch GmbH zu den größeren Unternehmen der Branche zählt und die Konzentration auf das attraktive Segment der Senioreneinrichtungen, das Full-Service-Angebot sowie die professionelle Ablauforganisation innerhalb des Unternehmens geeignet sind, auch künftig eine Positionierung am Markt zu gewährleisten, die den entscheidenden Wettbewerbskräften der Branche Rechnung trägt.

Die geplante Erweiterung der Integrationsabteilung ist u.E. geeignet, eine weitere Stabilisierung des Unternehmens zu realisieren und eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter zu gewährleisten, so dass eine Förderung des Vorhabens zu befürworten ist.“ (FAF gGmbH vom 10.03.2017)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Integrationsabteilung macht die Holterbosch GmbH für die Neuschaffung von zehn Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 250.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für eine Faltmaschine (110 T €) sowie für eine Eingabemaschine (140 T €). Diese Investitionen können gem.

§§ 132 ff. SGB IX mit 200.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 50.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	05.2017	2018	2018	2019	2019
Personen	10	10	10	10	10
PK (AN-Brutto)	126.320	193.270	197.135	201.078	205.099
Zuschuss § 134 SGB IX	16.800	25.200	25.200	25.200	25.200
Zuschuss § 27 SchwbAV	37.896	57.981	59.140	60.323	61.530
Zuschüsse Gesamt	54.696	83.181	84.340	85.523	86.730

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Erweiterung der Integrationsabteilung der Holterbosch GmbH um 10 Arbeitsplätze. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung zehn neuer Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 200.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 54.696 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2. carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH mit Sitz in Wermelskirchen ist seit dem Jahr 1998 in der Altenpflege tätig und betreibt derzeit bundesweit 23 Senioren-Parks mit modularen Pflegeangeboten. Seit dem Jahr 2014 wurden die hauswirtschaftlichen Bereiche an den Standorten Rommerskirchen, Jüchen, Bensberg, Wermelskirchen und Haan sukzessive in Integrationsabteilungen umgewandelt, bis heute wurden dort 27 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen. Einhergehend mit der Erweiterung des Leistungsangebotes und einer steigenden Belegung soll an den Standorten Euskirchen, Mülheim an der Ruhr und Königswinter jeweils eine Integrationsabteilung im Bereich Hauswirtschaft gegründet werden, die bestehende Integrationsabteilung am Standort Bensberg soll um einen Arbeitsplatz erweitert werden. Insgesamt können so 17 zusätzliche Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden.

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens wird gem. §§ 132 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss in Höhe von 340.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH hat sich gemeinsam mit dem 2004 gegründeten Tochterunternehmen Senioren-Park carpe diem GmbH als privater Träger von Senioren-Parks an bundesweit 23 Standorten mit ca. 1.900 stationären Pflegeplätzen und 640 ambulant betreuten Wohnungen etabliert. Derzeit sind im Unternehmensverbund etwa 2.000 Personen beschäftigt, Geschäftsführer der Gruppe ist Herr Jan Schreiter. Zum Leistungsprogramm eines Senioren-Parks zählen in der Regel eine stationäre Altenpflegeeinrichtung, ein ambulanter Pflegedienst, eine Tagespflegeeinrichtung, betreute Wohnangebote, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie ein öffentliches Café. Seit Anfang des Jahres 2014 werden die hauswirtschaftlichen Bereiche an den Standorten Jüchen und Rommerskirchen als Integrationsabteilung geführt, Mitte 2014 folgte der Standort Bensberg und im Jahr 2016 Wermelskirchen und Haan. Insgesamt wurden bislang 27 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen.

Einhergehend mit dem Ausbau der mobilen Dienste wie Wäscherei und Catering am Standort Euskirchen und dem Aufbau von Wohngruppen für dementiell erkrankte Menschen in Mülheim an der Ruhr soll in diesen Einrichtungen jeweils eine Integrationsabteilung mit fünf Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe im Bereich Hauswirtschaft gegründet werden. Die bestehende Integrationsabteilung am Standort Bensberg soll aufgrund des Ausbaus der ambulanten Pflegeangebote um einen Arbeitsplatz erweitert werden. Am Standort Königswinter wird eine neue Einrichtung entstehen, dort soll mit Eröffnung im Juni 2017 der Aufbau einer Integrationsabteilung im Bereich Hauswirtschaft mit sechs Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe erfolgen.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In den Integrationsabteilungen sind vorrangig unterstützende Tätigkeiten für die gesamte hauswirtschaftliche Versorgung der Einrichtung zu verrichten. Insbesondere werden Hel-

fertigkeiten bei der Zubereitung und Verteilung von Speisen, bei der Unterhaltsreinigung und in der Wäschepflege anfallen. Bei Bedarf sollen Lieferfahrten erbracht und das Fachpersonal bei Patientenfahrten unterstützt werden. Das Unternehmen hat bereits umfangreiche Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen der Zielgruppe gesammelt und kooperiert im Rahmen der Personalakquise mit den regionalen Integrationsfachdiensten. Die Arbeitsplätze sind zunächst als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an Stelleninhalt und Berufserfahrung und liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch eine pädagogische Fachkraft am jeweiligen Standort sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Vorhabens gem.

§ 132 SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist anzumerken, dass der Unternehmensverbund den Gesamtumsatz in den vergangenen Jahren durch die Ausweitung des Leistungsangebotes an bestehenden Standorten, die Eröffnung neuer Senioren-Park sowie aufgrund der guten Auslastung stetig steigern konnte. In 2015 wurden eine Umsatzsteigerung und ein Jahresüberschuss erzielt. Die ebenso kontinuierlich zunehmende Eigenkapitalbasis (61,1% in 2015) lässt darauf schließen, dass auch die Finanz- und Vermögenslage positiv zu beurteilen ist und dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit gesichert ist.

(...) Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens durch die Eröffnung eines neuen Standorts in Königswinter sowie die Ausweitung des Leistungsangebotes in den bestehenden Einrichtungen und den dadurch entstandenen zusätzlichen Aufgaben.

(...) Im Hinblick auf die Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Branche Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt, der einer starken Dynamik ausgesetzt ist. Es existiert derzeit eine stabile Nachfragesituation mit steigender Tendenz. Gleichzeitig zeigt sich der erhöhte Wettbewerb in der wachsenden Anzahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen, insbesondere von ambulanten Pflegediensten.

Entscheidende Einflussfaktoren in der Altenpflege, die die Wettbewerbsstrukturen maßgeblich beeinflussen, sind zu einem die sich verändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Pflegeversicherung mit der Fokussierung auf ambulante Versorgungsstrukturen und zum anderen der sich inzwischen deutlich abzeichnende Fachkräftemangel und die Auswirkungen der Einführung des Mindestlohns.

Die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH konnte sich den wettbewerbsbestimmenden Einflüssen bisher erfolgreich stellen. In den Senioren-Parks wird in der Regel das gesamte Angebotsspektrum von ambulanter bis vollstationärer Pflege angeboten. Das Unternehmen verfügt zudem über weitreichende Erfahrungen im künftig an Bedeutung zunehmenden Segment der Pflege von dementiell erkrankten Menschen.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der bisherigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie

ein kontinuierliches Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe in den Integrationsabteilungen auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 06.03.2017)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Erweiterung der Integrationsabteilungen macht die carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH für die Neuschaffung von 17 Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 439.000 € geltend.

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung am Standort Euskirchen mit fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe werden Investitionskosten von 125.000 € entstehen. Darin enthalten sind die Kosten für drei Abfall-Vakuumgeräte (18 T €), ein Transportfahrzeug (43 T €), eine Waschmaschine und einen Trockner (45 T €), Küchenausstattung (12 T €) und Reinigungsgeräte (7 T €). Mit Gründung der Integrationsabteilung am Standort Mülheim an der Ruhr und Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe werden Investitionskosten von 133.000 € anfallen. Darin enthalten sind die Kosten für ein Transportfahrzeug (43 T €), vier Abfall-Vakuumgeräte (24 T €), Waschmaschine und Trockner (21 T €), Reinigungsgeräte (5 T €) sowie Mobilisationshilfen für Bewohnerfahrten (40 T €). Am Standort Königswinter werden im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung und der Neuschaffung von sechs Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 156.000 € entstehen. Darin enthalten sind die Kosten für vier Abfall-Vakuumgeräte (24 T €), ein Transportfahrzeug (43 T €), Reinigungsgeräte (4 T €), Waschmaschine und Trockner (45 T €) sowie Mobilisationshilfen für die Bewohnerfahrten (40 T €). Im Rahmen der Erweiterung der Integrationsabteilung am Standort Bensberg macht das Unternehmen für die Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe Investitionskosten von 25.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Küchenausstattung (5 T €), Ausstattung des Cafés (9 T €), Reinigungsgeräte (8 T €) sowie die Ausstattung der Wäscherei und des Lieferfahrzeugs (3 T €).

Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 340.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 77 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 99.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss in Höhe von 340.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	05.2017	2018	2018	2019	2019
Personen	17	17	17	17	17
PK (AN-Brutto)	235.688	360.603	367.815	375.171	382.674
Zuschuss § 134 SGB IX	28.560	42.840	42.840	42.840	42.840
Zuschuss § 27 SchwbAV	70.706	108.181	110.344	112.551	114.802
Zuschüsse Gesamt	99.266	151.021	153.184	155.391	157.642

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilungen der carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH an den Standorten Euskirchen, Mülheim an der Ruhr und Königswinter sowie die Erweiterung der bestehenden Integrationsabteilung am Standort Bensberg mit insgesamt 17 Arbeitsplätzen. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 340.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 99.266 € für das Jahr 2017 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.3. LVR-Klinik Köln

3.3.1. Zusammenfassung

Die LVR-Klinik Köln ist ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie, jährlich werden dort ca. 8.500 voll- und teilstationäre Fälle sowie ca. 25.000 ambulante Fälle psychiatrisch behandelt. Derzeit sind in der LVR-Klinik Köln, die sich in alleiniger Trägerschaft des Landschaftsverbands Rheinland befindet, ca. 1.100 Personen beschäftigt. Seit April 2016 wird die Speiseversorgung des Klinikums in Kooperation mit der LVR-Klinik Bonn selbst erbracht, mit Fertigstellung des Neubaus der Verteilerküche am Standort Köln-Merheim wurde dort eine Integrationsabteilung mit zwölf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen. Die bei der Planung angenommene Auslastung der Verteilerküche wurde bereits überschritten, so dass zur Bewältigung des Arbeitsaufkommens nun zwei weitere Teilzeitstellen für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden sollen. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die LVR-Klinik Köln einen Investitionszuschuss von 35.200 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

3.3.2. Die LVR-Klinik Köln

Die LVR-Klinik Köln übernimmt als Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie und Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität zu Köln mit 402 stationären Betten und 108 tagesklinischen Behandlungsplätzen die psychiatrische Versorgung von rd. 600.000 Kölner Bürgerinnen und Bürgern. Neben dem Hauptstandort in Köln-Merheim befinden sich Standorte in Köln-Mülheim, Bilderstöckchen, Chorweiler und Porz.

Mit Fertigstellung des Neubaus der Verteilerküche in Köln-Merheim wurde dort im April 2016 eine Integrationsabteilung mit 12 Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe eingerichtet. Die Speisen werden in der LVR-Klinik Bonn zubereitet und in Großgebinden in die Verteilerküche geliefert. In der dort angesiedelten Integrationsabteilung erfolgt die Portionierung und Auslieferung der täglich rd. 680 Essen sowie der Betrieb der Spülküche. Aufgrund der gestiegenen Anzahl der Beköstigungstage und dem damit einhergehenden Arbeitsaufkommen wurden bereits Stellenanteile bestehender Arbeitsverhältnisse erhöht, zudem mussten Überstunden geleistet werden. Um eine bessere Personaleinsatzplanung bei Arbeitsausfällen zu gewährleisten und zukünftig den Bedarf an Mehrarbeit zu reduzieren, sollen zwei weitere Teilzeitstellen für Beschäftigte der Zielgruppe in der Spülküche geschaffen werden.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Verteilerküche sind vorrangig einfache Anlern Tätigkeiten zu verrichten. So sind Arbeitsschritte wie Annahme und Kontrolle von Waren, vorbereitende Tätigkeiten am Portionierband, die Bestückung von Tablettwagen mit Speisekomponenten, die Anlieferung und Abholung von Tablettwagen an den Stationen und Dependancen sowie Tätigkeiten in der Spülküche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Beschäftigten werden nach TVöD zuzüglich betrieblicher Zusatzversorgung entlohnt. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst der LVR-Klinik Köln wahrgenommen.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der Integrationsabteilung hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 09.03.2017 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Integrationsabteilung ist zu sagen, dass die Planungen zur Gründung annähernd erreicht werden konnten. Der geplante Kostenanteil am Beköstigungstagesatz (BKT) wurde im ersten Jahr leicht überschritten. Es ist davon auszugehen, dass weitere Prozessoptimierungen möglich sind und dass sich die Produktivität im Zuge der Etablierung der Integrationsabteilung und Einarbeitung der Beschäftigten weiter steigert.

(...) Insgesamt sind die Planungen der LVR-Klinik Köln weitgehend nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der auszahlungswirksamen, kostenstellenbezogenen Kosten werden die anteiligen Kosten der Integrationsabteilung zukünftig knapp unter sechs Euro liegen. Durch das Insourcing konnte vor allem eine Steigerung der Speisequalität, eine höhere Planungssicherheit und die Reduzierung der Transportwege und -zeiten realisiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der gestiegenen Verpflegungszahlen und des vorhandenen Potenzials zur Produktivitätssteigerung und Prozessoptimierung die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderungen langfristig gesichert werden können. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Vorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 09.03.2017)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Integrationsabteilung „Verteilerküche“ macht die LVR-Klinik Köln für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten von 44.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für erwärmbare Tablett (26 T €), eine Schneidemaschine (5 T €) sowie Ausstattung für die Speisenverteilung (13 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit bis zu 35.200 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 8.800 € wird aus Eigenmitteln finanziert.

Auf die Absicherung des Zuschusses wird entsprechend dem üblichen Verfahren bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes verzichtet. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	05.2017	2018	2018	2019	2019
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto)	26.736	40.906	41.724	42.559	43.410
Zuschuss § 134 SGB IX	3.360	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV	8.021	12.272	12.517	12.768	13.023
Zuschüsse Gesamt	11.381	17.312	17.557	17.808	18.063

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Integrationsabteilung „Verteilerküche“ der LVR-Klinik Köln. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 35.200 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 11.381 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Anlage zur Vorlage Nr. 14/1915:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 werden auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

**TOP 11 Bericht über den Besuch der LVR-Max-Ernst-Schule, Euskirchen,
einschließlich Internat, am 26.04.2017**

TOP 12 Anfragen und Anträge

TOP 13 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 14 Verschiedenes